

10. Sitzung

Mittwoch, 2. September 2009, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Isabelle Natividad, Salavaux

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Glauser Heinz, Imark Christian, Knellwolf Markus, Müller Fabian, Müller Thomas A., Peduzzi Annelies. (6)

DG 147/2009

Begrüssung und Mitteilungen der Kantonsratspräsidentin

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, werte Regierungsräte, ich begrüsse Sie herzlich zum zweiten Sitzungstag dieser Session.

Als erstes muss ich Sie über einen Todesfall informieren. Verstorben ist alt Kantonsrat Gottlieb Marti von Rohr, der für die Fraktion CVP von 1982 bis 1993 im Rat war. Ich bitte die Anwesenden, sich zu seinem Andenken zu erheben.

Das Parlamentarier-Fussballturnier in Visp beendete der FC Kantonsrat auf dem 15. Rang. Ich kenne allerdings die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften nicht. (*Heiterkeit im Saal*)

Heute wird uns das Landratsbüro des Kantons Nidwalden besuchen. Die Teilnehmer werden nach der Pause von der Tribüne her den Debatten zuhören. Am Nachmittag ist ein Programm mit der Ratsleitung in Solothurn vorgesehen.

An dieser Stelle danke ich all denjenigen, die bei der Organisation des Kantonsratsausflugs mitgeholfen haben. Er verlief reibungslos und ich glaube zur Zufriedenheit aller – vielen Dank.

WG 144/2009

Wahl eines Mitgliedes des Schiedsgerichts in der Kranken- und Unfallversicherung für den Rest der Amtsperiode 2009–2013

Ausgeteilte Stimmzettel 93, eingegangen 91, absolutes Mehr 46.

Gewählt ist mit 85 Stimmen Priska Meier-Steffen, Kestenholz.

PET 90/2008

Petition gegen die Diskriminierung des Motocross-Sportes

Es liegen vor:

a) Wortlaut der Petition vom 16. Juni 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. Mai 2009:

1. *Petitionstext.* Am 16. Juni 2008 reichte eine Delegation der «Föderation der Motorradfahrer der Schweiz (FMS)» eine von 14'400 Personen unterzeichnete Petition «gegen die Diskriminierung des Motocross-Sportes ab 2009 im Kanton Solothurn» ein.

2. *Begründung.*

- Für die Bewilligung von Motocross Veranstaltungen ist bekanntlich das Afös zuständig. Nun werden die Bewilligungen für 2008 nur noch erteilt, wenn die Organisatoren ab dem Jahr 2009 die Rennen auf permanenten Strecken, die raumplanerisch als Spezialzonen ausgeschieden werden, stattfinden. Dies käme faktisch einem Verbot solcher Anlässe gleich. Dazu fehlt aber unseres Wissens sowohl eine gesetzliche Grundlage wie auch eine stichhaltige Begründung, und wir sehen darin eine willkürliche und diskriminierende Haltung. Denn, wir fragen Sie, was ist mit den anderen Veranstaltungen, welche auf Landwirtschaftsland stattfinden und sowohl Landschaften (Bodenverdichtungen) als auch Emissionen verursachen? Als Beispiele seien hier folgende genannt: Rad Quer, Skipisten, Pferde-Concours, Grossanlässe wie Openair, Turn-, Schwing- und Jodlerfeste und auch das Parkieren tausender Autos mit den entsprechenden Schäden bei schlechtem Wetter. All das war bis heute noch nie ein Thema.
- Laut einer Analyse ist der Motocross-Sport nicht energieintensiver als viele andere Sportarten.
- Motocross-Sportler müssen hart und seriös trainieren um Erfolg zu haben, und häufig hilft die ganze Familie mit. Es handelt sich hier als um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung, welche sich auf die gesellschaftliche Entwicklung unseres Landes sehr positiv auswirkt, was doch gerade in der heutigen Zeit enorm wichtig wäre. Der Staat darf den jungen Leuten nicht alles verbieten, sonst muss man sich über die zunehmende Staatsverdrossenheit und die Exzesse Jugendlicher nicht wundern.
- Motocrossveranstaltungen sind friedliche Anlässe. Obwohl jeweils viele Zuschauer anwesend sind, braucht es keine Heerscharen von Polizisten und Militärs, wie das bei anderen Sportarten häufig der Fall ist (z.B. Euro 08).
- Die Veranstaltungen, welche unter dem Patronat der FMS durchgeführt werden, unterstehen sehr strengen Reglementen betreffend der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Sanität usw. Die FMS will nur qualitativ hochstehende Sportanlässe. Meisterschaftsläufe dürfen nur auf homologierten Strecken durchgeführt werden. Die entsprechenden Auflagen sind sehr streng.
- Bei einem Verbot würden die wilden und illegalen Fahrten und Rennen mit Motorrädern sofort massiv zunehmen. Das würde niemals ganz verhindert werden können und sich natürlich gänzlich ausserhalb unseres Verbandes bewegen.
- Leute, welchen diesen Sport weiterhin ausüben wollen, würden gezwungen werden, dies im Ausland zu tun. Dies würde aber die Umwelt viel mehr belasten als es heute der Fall ist.
- Solche einschneidende und diskriminierende Einschränkungen kennt unseres Wissens kein anderes demokratisches Land auf dieser Welt und wir fragen uns ernsthaft, was solche diskriminierende und auch willkürliche Massnahmen konkret bezwecken sollen.

Unser Verband, die FMS, ist sehr gerne bereit, mit Ihnen bei einem Treffen vertieft über diese Thematik zu diskutieren und entsprechend für alle Seiten zufriedenstellende Lösungen auszuarbeiten. Wir bitten Sie aber, auch im Namen der 14'400 Personen auf die geforderten Änderungen des Bewilligungsverfahrens zu verzichten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2009/251 vom 17. Februar 2009 beantworteten wir die Interpellation Andreas Gasche (FdP, Oekingen): Faktisches Verbot von Motocross-Veranstaltungen im Kanton Solothurn (12.03.2008; I 027/2008 BJD). Die Interpellation stellt die gleichen Fragen wie die Petition. Für die Beantwortung der Petition kann deshalb im Wesentlichen auf den eingangs erwähnten RRB verwiesen werden.

3.2 *Wo finden sich die gesetzlichen Grundlagen für das gewählte Vorgehen?* Die gesetzlichen Grundlagen für das gewählte Vorgehen finden sich in der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie der Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung. Für die Details verweisen wir auf RRB Nr. 2009/251 vom

17. Februar 2009 Stellungnahme des Regierungsrats zu Frage 1 der Interpellation Andreas Gasche (FdP, Oekingen): Faktisches Verbot von Motocross-Veranstaltungen im Kanton Solothurn (12.03.2008).

3.3 *Wie werden anderer Sportarten in der Landwirtschaftszone behandelt?* Für Sportarten mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Planung (beispielsweise durch massgebliche Terrainveränderungen, Verkehrserzeugung usw.) wird bereits heute ein Nutzungsplanverfahren (z. B. Hundeschule, Modellflugplatz, Reitsportanlagen) durchgeführt – teilweise sogar verbunden mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (z. B. Golfanlagen). Ausnahmegewilligungen nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) sind nur bei untergeordneten Nutzungen zulässig.

3.4 *Wird der Motocross-Sport gegenüber anderen Sportarten diskriminiert?* Nein. Das Problem ist: Motocrossveranstaltungen im Kanton Solothurn finden fast ausschliesslich in speziell geschützten und empfindlichen Lebensräumen statt. Damit ergeben sich von der Sache her Konflikte mit anderen öffentlichen Anliegen wie die Erhaltung der Lebensgrundlage für den Menschen (Landwirtschaftsboden) oder auch die möglichst ungeschmälerte Erhaltung von besonders wertvollen Natur- und Kulturlandschaften (in der Juraschutzzone, in einem BLN-Gebiet [Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung] und im zukünftigen Naturpark Thal), ganz abgesehen von den Umweltanliegen. Weil Motocrossveranstaltungen in der Regel mit grösseren Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind als «sanftere» Nutzungen, akzentuieren sich diese Probleme auch mehr.

3.5 *Weiteres Vorgehen.* Im Jahre 2008 haben Vertreter des Kantons mit den Veranstaltern der Motocross- und Rasenrennen intensive Gespräche geführt. Dies ist auch der Grund, weshalb wir mit der Beantwortung von Interpellation und Petition zugewartet haben. Die Verhandlungen haben gezeigt, dass das Angehen des Problems durch Nutzungsplanverfahren zwar theoretisch opportun und erwünscht, aber wegen der Opposition seitens der Grundeigentümer und Gemeinden unrealistisch ist. Neu will man im Kanton Solothurn nur noch eine begrenzte Anzahl solcher Veranstaltungen bewilligen, welche immer am gleichen Ort durchgeführt werden sollen. Die Baubewilligungen des Bau- und Justizdepartements für diese Orte sollen für ca. 10 Jahre erteilt werden. Wir glauben, dass wir mit der angestrebten Lösung der Bewilligung einer begrenzten Zahl von Standorten mit wiederkehrenden Veranstaltungen den Interessen des Motocross-Sportes genügend Rechnung tragen und gleichzeitig durch entsprechende Auflagen die dargestellten öffentlichen Interessen wahren können. Die mit den verantwortlichen Veranstaltern vereinbarten Bewilligungsverfahren sind im Gang.

4. *Beschluss.* Gestützt auf Artikel 26 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

1. Von der Petition der «Föderation der Motorradfahrer der Schweiz» vom 15. Juni 2008 wird Kenntnis genommen.
2. Sie wird im Sinne der Ausführungen abgeschrieben.

b) Bericht und Antrag der Justizkommission an den Kantonsrat von Solothurn vom 11. August 2009:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 26 und 76 Absatz 1 Buchstabe e der Kantonsverfassung sowie § 92 des Geschäftsreglements des Kantonsrats, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 11. August 2009, beschliesst:

1. Von der Petition «gegen die Diskriminierung des Motocross-Sportes» wird Kenntnis genommen.
2. Der Petition wird keine weitere Folge gegeben.
3. Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss und einen Auszug aus dem Protokoll des Kantonsrats den Petenten als Antwort des Kantonsrats zuzustellen.

Eintretensfrage

Konrad Imbach, CVP, Sprecher der Justizkommission. Es handelt sich hier um ein formales Geschäft, inhaltlich kann und darf der Kantonsrat dazu nicht Stellung nehmen. Wie Sie wissen, richtet sich die Petition gleichzeitig an den Regierungs- und an den Kantonsrat. Der Regierungsrat hat mit seinem RRB Nr. 2009/809 bereits Stellung genommen. Der Kantonsrat kann die Petition erheblich erklären und an den Regierungsrat überweisen. Er kann aber materiell dazu nicht Stellung nehmen. Da die Stellungnahme des Regierungsrats bereits vorliegt, können wir die Petition gemäss Beschlussesentwurf zur Kenntnis nehmen.

Bruno Oess, SVP. Petitionen sind keine Angelegenheit des Kantonsrats, wo er materiellen Einfluss nehmen könnte. In diesem speziellen Fall ist die Petition an den Kantonsrat und an den Regierungsrat gerichtet. Der Regierungsrat hat aber bereits entschieden – Punkt. So können wir heute nur noch eine Pflichtübung machen, indem wir die Petition offiziell zur Kenntnis nehmen, nachdem sich die JUKO auch bereits in einer Sitzung damit beschäftigt hat.

Vier Motocrossrennen und zwei Rasenrennen pro Jahr sind meines Wissens vom Departement auf permanenten Strecken bewilligt worden. Wir hoffen, dass im Nachgang keine phantasievollen Auflagen seitens des Departements das Ganze schlussendlich verunmöglicht oder den Organisatoren durch Probleme der Spass an einer sehr arbeitsintensiven Veranstaltung genommen wird. Zudem ist die Gleichbehandlung gefordert für ähnliche Sportarten. Die 14'400 Unterzeichner der Petition sind nicht nur Petenten, sondern auch Steuerzahler. Die SVP-Fraktion stimmt dem Beschlussesentwurf ohne Begeisterung zu.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Erinnern wir uns an die Interpellation von Andreas Gaschen mit dem Titel «Faktisches Verbot von Motocrossveranstaltungen», die anfangs dieses Jahrs vom Regierungsrat beantwortet wurde. Die Fraktion der Grünen war mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden und ist es auch mit den Ausführungen zur Petition.

Motocrossrennen sind nicht per se ein Menschenrecht. Allen Aspekten ist Rechnung zu tragen, darüber täuschen auch reisserische Titel nicht hinweg. Auch beim Motocross gelten Landschaftsschutz und die Bedingungen der Juraschutzzone. Die Antwort des Regierungsrats trägt allen diesen Aspekten Rechnung und die Vorgaben sind erfüllt. In klar definierten Gebieten können auch in Zukunft Motocrossrennen und Veranstaltungen stattfinden. Klare Rahmenbedingungen, klare Spielregeln und mehrjährige Bewilligungen sind für uns so richtig.

Die Petition endet mit folgendem Satz: «Solche einschneidende und diskriminierende Einschränkungen kennt unseres Wissens kein anderes demokratisches Land auf dieser Welt und wir fragen uns ernsthaft, was solche diskriminierende und auch willkürliche Massnahmen konkret bezwecken sollen.» Ich hoffe, dass auch die Freunde des Motocrosssports es schaffen, für akzeptable Lösungen Hand zu bieten und nicht in der Rolle der trotzen und «stämpfelnde» Opfer zu verharren. Die eingeleiteten Massnahmen sind nicht willkürlich. Es geht um einen Lösungsansatz eines anerkannten Problems.

Unsere Umwelt stösst an ihre Grenzen. Für die Fraktion der Grünen ist daher klar: Ob Motocross, Snowmobil auf den Jurahöhen oder andere trendige motorbetriebene Sportarten, ob in Trainings- oder Rennsituationen, es braucht auch immer den Schutz der Umwelt.

Die Fraktion der Grünen ist mit der Antwort der Regierung sehr zufrieden.

Hansjörg Stoll, SVP. In Mümliswil, ein halber Kilometer entfernt von meinem Wohnort, finden seit fünf Jahren Motocrossrennen statt. Diese werden durch den Motoclub Passwang, zusammen mit Christian Chanton als Verantwortlicher der Rennleitung, durchgeführt. Die Zuschauer kommen zahlreich, weil es ein wunderbares Gelände ist und sie eine gute Sicht auf das Renngeschehen haben. Mümliswil bietet für die Zuschauer auch gute Unterhaltung. Im Jahr 2008 gingen der Motoclub und Christian Chanton getrennte Wege, da sie unterschiedliche Meinungen hatten betreffend der Organisation des Rennens. In diesem Frühjahr wollte der Motoclub selber ein Rennen veranstalten. Er ersuchte um eine Bewilligung beim Kanton. Sie wurde nicht erteilt, weil bereits fünf Rennen im Kanton bewilligt seien. Es ist aber so, dass in Oberramsern ein Rennen abgesagt wurde. Darauf stützte sich der Motoclub Passwang bei seinem Gesuch. Der Kanton hat auf die Einsprache noch nicht geantwortet und wir erwarten die Antwort. Anschliessend werden wir schauen, was zur weiteren Klärung des Ganzen zu machen ist. Eventuell werden wir einen Vorstoss machen.

Detailberatung

Titel und Ingress, 1., 2. und 3.

Angenommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit

A 194/2008

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Kein Endlager im Niederamt

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17 März 2009:

1. *Auftragstext.* Die Regierung wird beauftragt, sich gegen die Planung und allfällige Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle jeglicher Art in der Region Niederamt einzusetzen.

2. *Begründung.* Am 5. November veröffentlichten die Nagra (Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle) und das Bundesamt für Energie ihre Pläne, u.a. im von ihnen so bezeichneten Standortgebiet Jura-Südfuss ein Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle zu prüfen. Die Reaktion in der betroffenen Region Niederamt des Kantons Solothurn war heftig und klar. Sowohl die einstimmige Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt wie auch der Regionalverein OGG lehnten solche Pläne kategorisch ab. Auch der inzwischen gegründete Verein «Niederamt ohne Endlager» hat sich zum Ziel gesetzt, keine weitere Belastung der Region zuzulassen. In diesem Sinne muss und kann die betroffene Region, in der immerhin schon ohne die Stadt Olten 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner leben, von ihrer Kantonsregierung erwarten, dass sich diese mit all ihren Möglichkeiten ebenfalls gegen die geplante Standortsuche wehrt. Von allen diskutierten Standorten ist die Region Niederamt die bevölkerungsreichste.

Die Region Niederamt ist schon Standort eines Kernkraftwerks und eines Nasslagers für abgebrannte Brennelemente. Zusätzlich sind konkrete Pläne für ein 2. Kernkraftwerk vorhanden. Nun ist genug. Wir wollen nicht zum Abfallkübel der Schweiz degradiert werden.

Als Standort eines Endlagers für radioaktive Abfälle würde der Region zudem ein massives Imageproblem entstehen. Es ist in diesem Zusammenhang erwiesen, dass sich wirklich keine einzige Region freiwillig vordrängt, was schon alles sagt.

Welche Meinung man auch immer zur Entstehung und der «Lösung» des Problems radioaktiver Abfälle vertritt. Absoluter Konsens wird und muss wohl auf jeden Fall sein, dass nur die beste Lösung in Betracht gezogen werden kann und nicht Zweitklasslösungen.

Aus all diesen Gründen muss der Solothurner Regierungsrat die Bevölkerung und die Behörden bei ihrem Kampf gegen die Pläne zur Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle unterstützen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Allgemeines.* Für die Entsorgung aller radioaktiven Abfälle schreibt das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) die geologische Tiefenlagerung vor. Das KEG legt zudem fest, dass die in der Schweiz entstehenden radioaktiven Abfälle grundsätzlich in der Schweiz entsorgt werden müssen.

Der Bund legt die Ziele und Vorgaben für die Lagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Tiefenlagern im «Sachplan geologische Tiefenlager» fest. Der Sachplan ist ein im Raumplanungsgesetz (RPG) vorgesehenes Instrument des Bundes für gesamtschweizerisch bedeutungsvolle Infrastrukturanlagen. Der Bundesrat hat am 2. April 2008 den Konzeptteil des Sachplans geologische Tiefenlager verabschiedet. Der Konzeptteil legt das Auswahlverfahren für Standorte zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle fest.

Der Konzeptteil zum Sachplan geologische Tiefenlager wurde vom 15. Januar 2007 bis 20. April 2007 zur Information und Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Wir haben mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 560 vom 3. April 2007 Stellung genommen. Dabei haben wir insbesondere verlangt, dass die Kantone in den eigentlichen Evaluations- und Entscheidungsprozess einbezogen werden und ein unabhängiges Expertengremium geschaffen wird, welches den betroffenen Kantonen zur Seite steht. Die Anträge des Kantons Solothurn wurden im Konzeptteil weitgehend berücksichtigt.

Der Konzeptteil schreibt eine enge Koordination der raumplanerischen Tätigkeiten von Bund (Sachplan) und Kanton (Richtplan) vor.

3.2 *Standortvorschläge der Nationalen Gesellschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) und die Reaktion des Regierungsrats.* Am 6. November 2008 hat das Bundesamt für Energie (BFE) die Standortvorschläge der Nagra bekannt gegeben. Aufgrund der Geologie ist auch der Kanton Solothurn vom Auswahlverfahren für einen Lagerstandort für schwach- und mittelaktive Abfälle betroffen.

Wir haben am gleichen Tag mit einer Medienmitteilung auf den Standortvorschlag reagiert und wie folgt Stellung genommen: «Der Standortvorschlag kommt für den Regierungsrat insofern überraschend, als die Standortregion in der zusammenfassenden Bewertung der Nagra nicht der Kategorie «sehr geeignet», sondern nur der Kategorie «geeignet» zugewiesen wird. Der Regierungsrat fordert mit Nachdruck, dass im Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager den sicherheitstechnischen Kriterien oberste Priorität eingeräumt wird. Ein Standort für ein Tiefenlager habe zwingend die grösstmögliche Sicherheit zu bieten. Alle anderen Kriterien, wie raumplanerische und sozioökonomische, aber auch politische Argumente, hätten in diesem Auswahlverfahren in den Hintergrund zu treten. Deshalb könne die Standortregion «Jurasüdfuss» nicht im Vordergrund stehen. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass im Niederamt bereits erste Abklärungen für ein neues Kernkraftwerk getroffen worden sind. Die Auswirkungen auf die Regionalentwicklung und die Standortattraktivität sind Gegenstand vertiefter Abklärungen. Diese müssen neu im Lichte der Nagra-Vorschläge vertieft werden. Allerdings gilt es zu beden-

ken, dass einer Region nur eine beschränkte Anzahl nationaler «belastender» Aufgaben zugemutet werden kann.»

An unserem Standpunkt hat sich bis heute nichts geändert.

3.3 Weiteres Vorgehen. Die im Sachplan vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten stellen den Einbezug regionaler und kantonaler Interessen sicher. Die Mitwirkungsmöglichkeiten bleiben aber trotz ihrer breiten Ausgestaltung beschränkt, da das KEG kantonale oder kommunale Bewilligungen respektive Entscheide ausschliesst. Das KEG sieht insbesondere kein Vetorecht der Kantone vor, da die Entsorgung radioaktiver Abfälle eine nationale Aufgabe darstellt. Hingegen ist im KEG festgehalten, dass der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung für ein geologisches Tiefenlager dem fakultativen Referendum untersteht. Damit haben die schweizerischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das letzte Wort.

Im Sachplan geologische Tiefenlager hat der Bund Kriterien für die Standortsuche für Tiefenlager vorgegeben. Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) hatte die Aufgabe, unter Anwendung dieser Vorgaben, Standortgebiete zu evaluieren. Nach diesen Kriterien ist das Standortgebiet «Jura-Südfuss» als Standort für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle geeignet. Die sicherheitstechnische Überprüfung durch die Bundesbehörden läuft. In dieser Etappe 1 werden auch die raumplanerische Bestandesaufnahme und die Beurteilungsmethodik für die Standortauswahl festgelegt. In diese Arbeiten sind die Standortkantone, also auch der Kanton Solothurn, einbezogen. Das Bundesamt für Energie (BFE), welches für den Sachplan geologische Tiefenlager federführend ist, kann nach Vorliegen der Resultate der Etappe 1, dem Bundesrat Antrag auf Aufnahme der vorgeschlagenen und geprüften geologischen Standortgebiete in den Sachplan stellen. Der Bundesrat entscheidet darüber nach einer dreimonatigen öffentlichen Anhörung.

Die Etappe 2 endet mit einer Bundesratsentscheid zu mindestens zwei Standorten je für ein Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle (SMA) und hochaktive Abfälle (HAA). In Etappe 3 werden diese Standorte vertiefter untersucht (Bericht über die Begründung der Standortwahl, Sicherheits- und Sicherheitsbericht, Umweltverträglichkeitsbericht, Bericht über die Abstimmung der Raumplanung). Die Etappe 3 endet mit der Rahmenbewilligung, in der die Standorte festgelegt werden, an denen die Tiefenlager verwirklicht werden. Die Rahmenbewilligung wird vom Bundesrat erteilt, vom Bundesparlament genehmigt und untersteht – wie bereits oben erwähnt – dem nationalen fakultativen Referendum.

Aufgrund der gesetzlichen und vom Sachplan geologische Tiefenlager vorgegebenen Bestimmungen sind unsere Einflussmöglichkeiten begrenzt, sich gegen die Planung und allfällige Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle in der Region Niederamt einzusetzen. Hingegen sichern wir zu, dass wir uns vehement dafür einsetzen, dass ein geologisches Tiefenlager im Niederamt nur in Frage kommt, wenn der Standort Jura-Südfuss in einer umfassenden Interessenabwägung eindeutig besser abschneidet als die anderen Standortregionen.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat sichert zu, sich vehement dafür einzusetzen, dass die Kriterien des Sachplans geologisches Tiefenlager strikte eingehalten und die Interessen des Niederamtes berücksichtigt werden.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 28. Mai 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Theophil Frey, CVP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Regierung wird mit dem Auftragstext beauftragt, sich gegen die Planung und allfällige Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle jeglicher Art in der Region Niederamt mit folgender Begründung einzusetzen: 1. Ein Standort, wo bereits ein Kernkraftwerk steht und bereits ein weiteres geplant ist, ist sicher der falsche. Es sind konkrete Pläne für ein zweites Kernkraftwerk vorhanden, die Vorarbeiten sind relativ weit fortgeschritten. Ich sehe das auch im Regionalverein der Gemeindepräsidenten im Niederamt. 2. Es ist ein Imageproblem für eine solothurnische Region, das noch akzentuiert wird durch die zusätzliche Einrichtung eines Endlagers. Mit anderen Worten, das Niederamt ist nicht der Abfallkübel der Schweiz. 3. Es handelt sich um ein sehr dicht besiedeltes Gebiet. Von allen möglichen Standorten für Endlager ist das Niederamt am dichtesten besiedelt.

Es konnte aber ein Konsens zwischen den Gegnern und den Befürwortern gefunden werden, nämlich dass die Sicherheit bei der Evaluation an erster Stelle stehen soll. Deshalb muss die Regierung den Kampf gegen die Pläne für ein Endlager im Niederamt auch unterstützen. Die Stellungnahme des Regierungsrats verweist darauf, dass das Kernenergiegesetz die Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Sachplanung regelt. Darin sind Gemeinden und Regionen im Bewilligungsverfahren klar ausgeschlossen.

Ganz klar ist auch, dass die radioaktiven Abfälle in einem Tiefenlager zu lagern sind. Solche Abfälle aus der Schweiz müssen in der Schweiz gelagert werden und können nicht wie bis anhin teilweise exportiert werden.

Die Lagerung ist im Sachplan geologische Tiefenlager geregelt. Im Konzeptteil dieses Sachplans ist das Verfahren klar geregelt. Die Regierung, der Kantonsrat, wie auch der Einzelbürger haben relativ wenig Einfluss darauf.

Die Regierung geht in der Antwort kurz darauf ein, weshalb das Niederamt ein potenzieller Standort ist. Es hängt mit geologischen und tektonischen Voraussetzungen zusammen, wie der vorhandene Opalinuston, der offenbar günstig ist für die Lagerung der Materialien. Wenn der Ton sich durch Feuchtigkeit ausdehnt, werden eventuelle Verwerfungen auf der geologischen Zeitachse weniger gefährlich und die Gefahr von Korrosionsschäden wird kleiner. Offenbar hat man sich vom Granit abgekehrt, der früher als besonders geeignet bezeichnet wurde.

Dass das Niederamt, genauer, der Jurasüdfuss, gemäss Ranking nur als «geeigneter» und nicht als «sehr geeigneter» Standort bezeichnet wurde, überraschte den Regierungsrat. Man bezog das auf die Sicherheit. An der ersten Informationsveranstaltung in Schönenwerd wurde gesagt, die Sicherheit stehe an erster Stelle und das Ranking sei darauf ausgerichtet. Wir wurden aber eines Besseren belehrt. Anlässlich eines zweiten Anlasses erfuhren wir, dass es nicht nur mit der Sicherheit zu tun habe, sondern mit der Chance, die radioaktiven Abfälle überhaupt lagern zu können. Es wurden auch Kostengründe erwähnt. Der Opalinuston liegt im Niederamt auf 700 Metern Tiefe. Es gibt andere, günstigere Lager, wo diese Schichten weniger tief liegen und mächtiger sind. Das ist sicher der Grund, weshalb das Niederamt nur als geeignet und nicht als sehr geeignet bezeichnet wird. Wir waren über diese Aussagen der Nagra-Leute sehr verblüfft, denn wir glaubten an vorderster Stelle bei den potenziellen Lagerungsorten zu stehen.

Das weitere Vorgehen sieht folgende Etappen vor: In der ersten Etappe geht es um die Sicherheitsabklärungen für sechs verschiedene Standorte, nämlich drei für hochaktive und drei für mittel- und schwachaktive Abfälle. Das Niederamt kommt nur für mittel- und schwachaktive Abfälle in Frage. Wird ein Ort für die Lagerung von hochaktivem Abfall gefunden, können auch die weniger aktiven Abfälle dort gelagert werden. Das wäre eigentlich die beste Lösung, wenn nur ein Lagerungsort bestimmt würde. Somit würde der Kelch am Niederamt vorbeigehen. Sicher ist das aber gemäss Aussage der Nagra nicht. In einer zweiten Etappe entscheidet der Bundesrat über die Standortvorschläge für Tiefenlager. In der dritten Etappe werden die bezeichneten Standorte vertiefter untersucht. Am Schluss steht das Volk. Es ist fast so sicher wie das Amen in der Kirche, dass das fakultative Referendum ergriffen und das Volk über den Standort des Endlagers befinden wird.

Der Auftrag der SP/Grünen ist ein kategorisches Nein. Auf die Planung soll gar nicht eingegangen werden. Der Regierungsrat hat dies so aufgenommen. Er weist aber daraufhin, der Planung könne so nicht ausgewichen werden und er wählte für seinen Antrag auf Erheblicherklärung folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat sichert zu, sich vehement dafür einzusetzen, dass die Kriterien des Sachplans geologisches Tiefenlager strikte eingehalten und die Interessen des Niederamts berücksichtigt werden.»

In der UMBAWIKO fiel der Entscheid nach Gegenüberstellung der beiden Anträge wie folgt aus: Mit elf zu vier Stimmen sprach man sich für den Antrag des Regierungsrats aus. In der Schlussabstimmung wurde der Regierungsvorschlag mit fünfzehn zu null Stimmen gutgeheissen.

Ich nehme noch kurz Stellung für die Fraktion CVP/EVP/glp. Unsere Fraktion ist zufrieden mit der Stellungnahme des Regierungsrats. Allerdings ist man erstaunt darüber, dass man weiterhin an der Evaluation eines Standorts festhält, trotzdem man Kenntnis hat über die fortgeschrittene Planung eines Kernkraftwerks. Aus politischer Sicht macht das überhaupt keinen Sinn. Wir werden im unteren Kantonsteil die Bevölkerung während vier Jahren nicht warm halten können sowohl für ein Endlager, wie für ein Kernkraftwerk. Hier wird das «Fueder überlade». Meiner Ansicht nach spielt man hier sogar mit dem Feuer und das ist sehr befremdend.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Unsere Fraktion wird dem Antrag des Regierungsrats zustimmen. Die Gründung der Eidgenossenschaft im Jahr 1291 ist, gemessen an einem Menschenleben, sehr lange her. Ein Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle steckt bildlich gesehen nach 718 Jahren noch in den Kinderschuhen. Oder wenn der ägyptische Pharao Cheops vor 4550 Jahren nicht Pyramiden gebaut, sondern ein AKW während vier Jahren betrieben hätte, wären nebst anderen Abfällen ungefähr 1000 Kilo Plutonium zusammengekommen. Bei einer Halbwertszeit von 24'110 Jahren wären heute noch gegen 900 Kilo übrig und nach 241'100 Jahren müsste immer noch ein Rest gehütet werden. Unser Leben und unsere Vorstellung von Zeit sind extrem beschränkt. Wer weiss schon, wie die Schweiz, Europa und die ganze Welt in nur schon 150–200 Jahren aussieht. Das sind aber nur Vorbemerkungen! Grundsätzlich sind wir Grünen der Meinung, dass derjenige, der Abfall produziert, auch für die Entsorgung oder Lagerung verantwortlich ist. Genauso sind wir der Ansicht, dass die radioaktiven Abfälle

möglichst auf ein Minimum – nämlich aus Medizin und Forschung – zu beschränken sind. In der Schweiz produzieren AKWs seit 25 Jahren Abfälle, die für die nächsten x-tausend Jahre sicher, kontrollierbar und wieder hervorholbar gelagert werden müssen. Dieser Abfall wird im Moment im Nasslager im Niederamt und im Zwischenlager in der Nähe von Würenlingen gestapelt. Er wird also in einem engen Umkreis in den Kantonen Aargau und Solothurn produziert sowie zwischengelagert – und das in einer äusserst dichtest besiedelten Landschaft. Jetzt soll noch ein Endlager dazu kommen. Für uns ist das «Fueder längschstens überlade».

Die Bewertung eines möglichen Standorts durch die Nagra von nur geeignet im Niederamt bis sehr geeignet im Zürcher Weinland bedeutet eigentlich gar nicht so viel. Geeignet bedeutet nur, dass der Bau ein bisschen komplizierter und teurer wird. Aber finanzielle Grössen haben bei dieser Technologie bekanntlich noch nie eine Rolle gespielt.

Ich wurde schon zweimal von der Nagra eingeladen. Es ist beeindruckend, wie die Herren mit Engellungen sprechen. Sie nehmen einen Ernst, sie kennen sämtliche Argumente der Gegnerschaft, sie vermitteln Sicherheit, Stabilität und Ernsthaftigkeit. Es fällt einem schwer zu denken, nein, wir wollen das doch nicht.

In seiner Antwort hat der Regierungsrat eindrücklich aufgezeigt, dass wir im Kanton Solothurn eigentlich gar nicht gefragt werden. Denn letztlich ist das Ganze eine Bundessache und untersteht noch dem fakultativen Referendum. Das hat der Sprecher der UMBAWIKO richtig erkannt, es wird sicher ergriffen. Letztlich wird das Endlager dort gebaut, wo der Widerstand am geringsten ist. Dafür wird die Nagra auch sorgen mit versteckten Hinweisen auf eine kleine Kasse für eventuelle finanzielle Zuwendungen. Gerade weil es so ist, müssen wir uns vor Ort klar und deutlich gegen die Pläne der Nagra wehren. In der heutigen Presse steht, die Gemeindepräsidentenkonferenz setze sich vehement ein, dass wir kein Endlager erhalten. Gleichzeitig sagen sie aber praktisch einstimmig ja zu einem zweiten AKW. Diese Haltung finden wir einigermaßen seltsam, denn wieso soll ein AKW vertret- und vertragbarer sein, als ein Endlager? Das ist für uns keine kohärente Haltung.

Ich sagte es schon am Anfang, wir Grünen sind der Ansicht, wer Abfall produziert, muss dafür auch die Verantwortung übernehmen. Aber wir stellen hier die einzige Bedingung und Forderung, die wir haben: Wir sind bereit, über ein Endlager auch in unserer Region zu diskutieren, wenn kein neuer Abfall mehr produziert wird. Das heisst, wenn die AKWs abgestellt und kein weiteres gebaut wird. Für uns kommt es wirklich erst dann in Frage. Man kann uns Naivität vorwerfen, weil wir auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien setzen, aber wir sind nicht dumm. Wir bitten Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen – damit vergeben wir uns gar nichts.

Walter Schürch, SP. Die SP-Fraktion lehnt ein Endlager im Niederamt ganz klar ab. Auch andere Standorte sind für uns grundsätzlich keine Lösung, solange – und das wir noch einige Zeit dauern, wenn überhaupt – die Frage der nachhaltigen und sicheren Endlagerung von radioaktiven Abfällen nicht gelöst ist. Auch die Reaktion der betroffenen Region Niederamt war heftig und klar. Einstimmig haben die Gemeindepräsidentenkonferenz Niederamt, wie auch der Regionalverein OGG, die Pläne für ein Endlager für schwach- und mittelaktive Abfälle abgelehnt, trotzdem es so schön heisst, es werde geprüft!

Der Regierungsrat hat mit einer Medienmitteilung unter anderem mit folgendem Wortlaut auf den Standortvorschlag reagiert. Der Standortvorschlag komme insofern überraschend, als die Standortregion in der zusammenfassenden Bewertung der Nagra nicht der Kategorie «sehr geeignet», sondern nur der Kategorie «geeignet» zugewiesen werde. Der Regierungsrat betont dann noch, dass im Auswahlverfahren für geologische Tiefenlager den sicherheitstechnischen Kriterien oberste Priorität eingeräumt werden soll.

Wir sind aber überzeugt, dass die Planung und Errichtung eines Endlagers nicht zuletzt dort realisiert wird, wo der Widerstand am kleinsten oder sehr klein ist. Im Übrigen will wohl keine Region ein solches Endlager bei sich haben. Deshalb müssen wir uns vehement gegen ein Endlager wehren. Denn es ist immer so im Leben: Wer etwas will, der muss dafür oder dagegen kämpfen. Wenn man das nicht macht, ist man am Schluss dann oft der Dumme. Wir wollen weder im Niederamt, noch sonst irgendwo im Kanton Solothurn ein Endlager. Wir bitten Sie deshalb, den Auftrag der SP/Grünen im Originaltext erheblich zu erklären.

Walter Gurtner, SVP. Dieser Auftrag zeigt doch überdeutlich, dass die SP/Grünen für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen, die notabene nicht nur von KKW, sondern auch von Spitälern, der Medizin allgemein und von der Forschung, inklusive Industrie stammen, keine Verantwortung übernehmen wollen. Ganz unter dem Motto, den Strom nehmen wir aus der Steckdose. Oder mit anderen Worten, es interessiert nicht, wo der Strom herkommt, woher die Nuklearforschung oder Fortschritte in der Nuklearmedizin und der Industrie kommen und wohin die radioaktiven Abfälle gehen.

Nach der Bekanntgabe der möglichen Standorte durch das Bundesamt für Energie (BFE) am 6. November 2008 entbrannte die Diskussion über die radioaktiven Abfälle voll. Das Schwarzpeterspiel zwischen den betroffenen Kantonen fing an. Die Kantone schieben sich gegenseitig diese Abfälle zu. Und genau ins gleiche Horn bläst der Vorstoss der SP/Grünen. Denn auch sie verlangen, dass sich die Solothurner Regierung gegen alle Tiefenlagerpläne wehren soll. Zusätzlich wird im Auftrag auch noch die Grundsatzfrage über Sinn und Unsinn der Kernenergie geführt. Aber egal, wie wir zur Kernenergie stehen, die Abfälle existieren bereits und müssen, werde SP und Grüne, von uns allen demokratisch und sicher entsorgt werden. Das hat der Regierungsrat in seiner Antwort richtig erkannt.

Wie die radioaktiven Abfälle in der Schweiz sicher entsorgt werden können, ist bekannt. Die Grundlagen sind vorhanden. Jetzt geht es darum, die Tiefenlager bauen zu können. Die Geologie der Schweiz wurde in den letzten 30 Jahren gründlich untersucht. Der Bundesrat, die Behörden und unabhängige Experten haben die technische Machbarkeit, den sogenannten Entsorgungsnachweis, im Juni 2006 anerkannt und bestätigt.

Ein Zwischenlager für die bereits heute existierenden radioaktiven Abfälle ist in Würenlingen im Kanton Aargau in Betrieb. Die Finanzierung der Entsorgung ist über bereits getätigte Rückstellungen sichergestellt und belastet den Steuerzahler nicht nochmals. Mit dem neu gestarteten Verfahren im «Sachplan geologische Tiefenlager» soll gemeinsam mit den Kantonen der bestmögliche Standort in der Schweiz gesucht werden. Die Bewertungskriterien sind bekannt. Wir alle sind jetzt aufgefordert, uns in den Prozess einzubringen und ihn sehr kritisch zu begleiten. Aufgaben und Rollen sind klar verteilt: Der Bund hat die Verantwortung für die Umsetzung der Standortsuche übernommen. Im Sachplanverfahren soll in einer späteren Phase auch die Frage der sozioökonomischen Auswirkungen abgeklärt werden. Entgegen der Behauptungen der SP/Grünen, unsere Region könnte ein Imageproblem bekommen, zeigen eine Studie des Bundesamts für Energie und Beispiele aus dem Ausland genau das Gegenteil auf. Ich zitiere: «Aufgrund dieser Berichte zu den sozioökonomischen Auswirkungen von Entsorgungsanlagen stellt der Bundesrat fest, dass Entsorgungsanlagen umweltverträglich gebaut und betrieben werden können und so insgesamt positive Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft haben. Für die Akzeptanz von Standortscheiden ist es jedoch unerlässlich, dass die Betroffenen umfassend informiert und in das Auswahlverfahren einbezogen werden.» Das heisst, ein richtig schweizerisches und demokratisches Ablaufverfahren, wie wir es in der Schweiz und im Kanton Solothurn auch gewohnt sind, ohne unsachliche Einschüchterungsversuche der Bevölkerung mit Unwahrheiten. Die Gegnerschaft sollte sich besser mal durch die Nagra sachlich informieren lassen.

Die Aufgabe der nuklearen Entsorgung kann nur erfolgreich gelöst werden, wenn alle Beteiligten, nämlich Kantone, Gemeinden, Organisationen, Parteien inklusive Linksparteien sowie die ganze Bevölkerung ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen. Und das alles nach dem St. Floriansprinzip, denn wir nutzen alle schon seit mehr als 30 Jahren den sicheren und CO²-freien Strom aus Kernkraftwerken oder modernste medizinische Errungenschaften der Nuklearmedizin bei Krebsbestrahlungen. Zu erwähnen sind auch die Nuklear-Forschung und die Industrie, zum Beispiel bei Strahlenvernetzung anstatt energieaufwändiger Dampfvernetzung etc. Deshalb setzen wir uns auch für eine sichere und saubere Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle in der Schweiz ein – und das eben gerade unserer Umwelt zuliebe!

Die SVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung und erteilt der Schwarzpeterpolitik der SP und Grünen eine klare Absage.

Reinhold Dörfli, FdP. Der vorliegende Auftrag der SP/Grünen ist ein heikles Thema. Es ist noch nicht einmal entschieden, respektive festgelegt, ob der Endlagerstandort im Niederamt dafür geeignet ist. Strom wollen wir alle, ohne geht es nicht! Können Sie sich vorstellen, 24 Stunden ohne Strom auszukommen? Es kommt mir vor, wie wenn alle mit dem Bus oder dem Auto mobil sein wollen, aber die Strassen zu erstellen und zu unterhalten, will niemand. Wir müssen zu unseren Aufgaben und unserem Abfall stehen. Wir sind verpflichtet, unseren radioaktiven Abfall nur in dafür geeigneten Tiefenlagern in der Schweiz zu entsorgen. Theophil Frey hat ausführlich darüber gesprochen. Die entsprechenden geologischen Schichten sind nicht überall, und vor allem nicht an der Oberfläche anzutreffen.

Der Regierungsrat führt in seiner Antwort aus, dass einer Region nur eine beschränkte Anzahl nationaler, belastender Aufgaben zugemutet werden kann. Aber das Wichtigste geht vor: Die Sicherheit und die geologischen Verhältnisse haben die oberste Priorität. Das ist nicht nur ein kleines Projekt und niemand weiss genau, wo es schlussendlich hinführt. Lassen Sie die Nagra ihre Arbeit machen, damit sie den besten Standort evaluieren und beurteilen kann. Vertrauen Sie dem Auswahlverfahren.

Die FdP-Fraktion steht hinter der Antwort des Regierungsrats. Speziell erwähnenswert ist noch Folgendes: Einige Gruppen sind bereits sehr aktiv und voreilig und man hat eigenmächtig mit Gräben begonnen. Und um die Deponiegebühren zu sparen, wird das Material bereits an allen Ecken verteilt.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Wie bei der Fotovoltaik möchte ich auch zu diesem Vorstoss einige grundsätzliche Bemerkungen machen. Ich stütze mich dabei auf eine Broschüre, die ich mit einem Freund vor fünf Jahren geschrieben habe, mit dem Titel: «Die Entstehung der Radioaktivität». Ich habe einige Exemplare mitgenommen – wer sich weiterbilden will, kann sie bei mir beziehen.

Radioaktivität in grossen Mengen ist im Wesentlichen auf vier Ereignisse zurückzuführen: 1. Die Supernova-Explosion, aus deren Resten unser Sonnensystem entstanden ist. 2. Die prähistorischen Naturreaktoren. 3. Die Kernwaffen. 4. Die Kernreaktoren. Wir sehen zwei Ereignisse, die weit in die Vergangenheit zurückgehen und zwei, die von neuerem Datum sind.

Wenn wir bezüglich der freigesetzten Radioaktivitätsmenge einen Vergleich machen, dabei die Kernwaffe mit einer Eins bezeichnen, dann müsste die Supernova etwa mit 1000 Trillionen, also 10^{21} angegeben werden. Dies nur als Hinweis, von welchen Grössenordnungen wir sprechen. Die heutigen Kernreaktoren – es sind weltweit gegen 500 Anlagen – würden auf dieser Skala etwa 1000 ergeben und die prähistorischen Naturreaktoren einen Millionstel. Jetzt kann man sich fragen, wo hier die radioaktiven Abfälle der Kernreaktoren im Vergleich liegen. Was sich bis heute weltweit akkumuliert hat, wäre etwa ein Zehntel. Das bedeutet ein Zehntausendstel des jeweiligen Inventars der Reaktoren. Wie diese Abfälle am besten gelagert werden, hat uns die Natur oder religiös ausgedrückt, der Schöpfer vorgemacht: Man lagert sie in den über Jahrtausenden stabilen Gesteinsformationen. Dort befinden sich nämlich auch die restlichen radioaktiven Abfälle der Supernova-Explosion, die vor ungefähr 6 Mrd. Jahren stattgefunden hat. Es sind unter anderem die beiden Uran-Isotope, die Sie vielleicht kennen, nämlich das Uran 238, welches eine Halbwertszeit von 4,5 Mrd. Jahren und das Uran 235 mit 0,7 Mrd. Jahren. Nur wegen dieser langen Halbwertszeit sind diese heute noch vorhanden. Plutonium, welches bei der Supernova-Explosion in grossen Mengen produziert wurde, ist längststens vorbei, da die HWZ nur 24'000 Jahre beträgt.

In allen fortgeschrittenen Ländern mit Kernkraftwerken, wie zum Beispiel Frankreich, England und Japan, werden die verbrauchten Brennelemente der Reaktoren wieder aufbereitet. Eines der Endprodukte sind verglaste, in Stahlzylinder eingebettete, hochradioaktive Abfälle. Ich habe ein Muster mitgebracht, damit Sie es sich anschauen können. Es ist nicht aktiv – Sie müssen keine Angst haben! (*Heiterkeit im Saal*)

Wenn die Abfälle in 500 Metern Tiefe einbetoniert werden und sie nach einer Überwachungsperiode dann vollständig abgeschlossen werden, so ist die Gefährlichkeit gleich gross, wie die natürliche Radioaktivität, nämlich praktisch null. Es werden immer wieder Angstszenerien an die Wand gemalt, die einfach nicht stimmen. Deshalb kann man die Abfälle in jeder geeigneten geologischen Formation lagern, wie zum Beispiel im erwähnten Opalinuston auch im Niederamt. Es wurde bis jetzt noch nicht erwähnt, aber jedes Jahr könnten etliche Millionen Franken für die «Nichtgefahr» kassiert werden!

Ich weiss, dass viele Leute vor einem Endlager für radioaktive Abfälle Angst haben und zwar nicht, weil es gefährlich ist, sondern weil sie meinen, es sei gefährlich. Es gibt zwei Möglichkeiten mit diesen Leuten umzugehen: Man kann sie über den Sachverhalt aufklären oder man kann die Angst anheizen und die Leute so für irgendwelche Zwecke manipulieren, zum Beispiel als Stimmende bei den nächsten Wahlen. Ich bin 100-prozentig davon überzeugt, dass die Zeit kommen wird, wo sich die Leute um den Standort für ein Endlager für radioaktive Abfälle reissen werden wegen den Arbeitsplätzen und der grossen Entschädigung.

Theophil Frey, CVP. Ganz kurz möchte ich etwas entgegen zum Gesagten, nämlich dass die Gemeindepräsidenten des Niederamts in einem grossen Widerspruch stehen würden. Abfälle produzieren will man, aber diese versorgen will man nicht. Im Niederamt sind wir ganz klar für ein Endlager, aber die Konzentration am gleichen Ort halten wir nicht für sinnvoll. Die Meinung der Bevölkerung, was zumutbar ist und was nicht, kennen wir auch nicht. Aber wir wissen, dass das Fuder überladen wird, wenn beides am gleichen Ort geplant wird. Das hat nichts zu tun mit St. Florianspolitik, sondern mit vernünftiger Energiepolitik. Wenn wir die Stromversorgung unseres Landes sicherstellen wollen um autark zu sein, muss das getrennt werden. Das ist unsere Überzeugung.

Urs Huber, SP. Ungläubig und mit Schrecken mussten wir im November 2008 erfahren, dass im Niederamt ein Endlager für atomare Abfälle geplant werden soll. Dies können wir keinesfalls akzeptieren. Nachdem bereits das AKW Gösgen und ein Nasslager für abgebrannte Brennelemente in der Region und nicht zu vergessen, Pläne für ein zweites Atomkraftwerk bestehen, mussten wir dazu klaren Widerstand anmelden. «Jetzt längt's!»

Das Solothurner Niederamt ist nicht der Abfallkübel der Nation. Die noch vorhandene Attraktivität als Wohngebiet darf nicht gänzlich bedroht werden. Unsere Region ist kein Niemandsland. Im solothurnischen Niederamt wohnen 30'000 Menschen, ohne die angrenzenden Städte Olten und Aarau. Unter diesem Aspekt ist es für die SP nicht nachvollziehbar, wie die Nagra einem Endlager in der Region Niederamt solche Priorität geben will.

Es ist immer wieder erstaunlich, wie lange eine relativ einfache Frage, wie die angeforderte Unterstützung im Kampf gegen ein Atom-Endlager braucht, wenn Wahlen anstehen. Dann geht es immer etwas länger, respektive so lange, bis die Gefahr vorbei ist. Man könnte meinen, es gelte auch hier der Spruch: «Sind die Wahlen schon vorbei, ist uns einfach alles einerlei.» Nun geht es nicht so schnell bei diesem Geschäft – es ist kein Eintages-Geschäft – da es drei Phasen gibt. In den nächsten zwei Jahren, wenn unsere Region dann von der Liste der Nagra verschwunden ist, wäre der Spuk vorbei.

Wen uns dies nicht gelingt, wird es eine ziemlich langwierige Geschichte. Bis zu einer allfälligen Entscheidung wird es ca. zehn Jahre dauern. So lange werden wir uns mit dem Thema Endlager auseinandersetzen, wenn wir jetzt nicht alle Hebel gegen ein solches Projekt in Bewegung setzen. Die nächsten zehn Jahre wird also die ganze Schweiz das Niederamt mit einem Endlager für atomaren Abfall identifizieren. Das kann keine noch so teure Imagekampagne korrigieren. Ein tolles Geschenk für unsere Wohnregion, denn das sind wir eigentlich vor allem. Und Projekte wie Aareland sind dann nur noch ein Hohn. Trifft es uns am Schluss, wird das Endlager in 30 Jahren in Betrieb gehen. Das Niederamt würde für immer und ewig zum Atomamt.

Zum Thema Endlager gibt es in unserer Region auch Mehrheiten, die halt nicht so gestrickt sind, wie das die Herren Gurtner und Dörfliger gerne möchten. Man sehe sich nur die Stellungnahme und klare Haltung der Gemeindepräsidenten und Gemeindepräsidentinnen des Niederamts an. Es ist doch auch typisch, dass an der Manifestation im Januar in Obergösgen der FdP-Gemeindepräsident die Eröffnungsansprache gehalten hat. Und bei den Kampfwahlen um das Gemeindepräsidium, spielte der Ausgang keine Rolle. Sowohl der SP- wie der FdP-Kandidat haben an der Veranstaltung teilgenommen.

Wenn ich an die Stellungnahme im Juni der Grünliberalen Partei denke, muss ich sagen: Naiv ist ja schon gut, aber bitte nicht übertreiben. Noch schlimmer: Ich musste feststellen, die glp-Vertretung will explizit nicht, dass sich der Regierungsrat in Sachen Endlager für das Niederamt einsetzen darf. In der Logik der glp könnte ein Endlager also auch in der Stadt Zürich gebaut werden, wenn dort der beste Standort sein sollte und unabhängig davon, dass es die am dichtesten bevölkerte Stelle der Schweiz ist. Das ist unvorstellbar und wer das glaubt, glaubt auch an das iranische Wahlergebnis oder dass Gaddafi ein Heiliger ist oder an irgendein Märchen aus 1001 Nacht. In diesem Kontext, als einer, der auf den Namen eines Solothurner Heiligen getauft worden ist, muss ich klar sagen: Ich bin lieber der heilige St. Florian als der Depp der Nation. Und das sind wir gar nicht. Wir müssen uns nicht entschuldigen, in unserer Region haben wir genug nationale Lasten übernommen. Wir wollen uns nicht wehren dürfen. Im Kanton Nidwalden ist das Volk zweimal aufgestanden und hat der Nagra Einhalt geboten. Wenn sich die Zürcher Goldküste gegen den Fluglärm wehren darf, sollen wir dann schweigen, wenn unsere Zukunft verlockt wird?

Es sind aber vor allem ganz sachliche Argumente, die gegen ein Endlager im Niederamt sprechen. Die mögliche Standortregion Niederamt wird im bisherigen Bericht nicht als sehr geeignet bezeichnet. Es ist daher eigentlich nicht akzeptierbar, dass wir ins Auswahlverfahren aufgenommen wurden.

Über das Problem der atomaren Abfälle, deren Entstehung und Entsorgung, kann man geteilter Meinung sein. Aber eines ist sicher: Zweit-Klass-Lösungen verträgt es nicht, nur die besten und sichersten Lösungen dürfen weiterverfolgt werden. Und dazu gehört die Region Niederamt definitiv nicht. Genau deshalb fordern wir einen sofortigen Abbruch dieser Übung.

Ich bin überzeugt, dass schlussendlich auch politische Gründe für die Standortwahl entscheidend sein werden. Wer sich nicht rechtzeitig wehrt, hat ein Problem. Wer sich aber gar nicht wehrt, hat ein endloses Problem. Das Niederamt braucht eure Unterstützung. Das Niederamt erwartet eure Unterstützung.

Die SP-Fraktion beantragt natürlich, den Auftrag im Originaltext zu überweisen. Er ist klarer und Klarheit brauchen wir im Kampf gegen ein Endlager im Niederamt. Wir werden aber allenfalls auch den abgeänderten Auftrag unterstützen. Wir wollen kein Endlager im Niederamt. Basta!

In der Regierungsvariante heisst es immerhin, man werde sich mit Vehemenz für die Interessen des Niederamts einsetzen. Das haben wir nicht einmal gefordert. Vehemenz ist nicht lauwarm, nicht so lala. Regierungsrat Straumann sagte letzten Mittwoch zu einem Geschäft, er äussere sich dazu nur mit Hemmungen. Lieber Walter Straumann, wir denken, du darfst, musst und kannst dich hemmungslos gegen das Endlager im Niederamt einsetzen! (*Heiterkeit im Saal*)

Alexander Kohli, FdP. Grundsätzlich wissen wir es alle, die Entsorgung ist eine Pflicht. Ich möchte sogar noch einen Schritt weiter gehen mit der Aussage, sie sei eine moralische Aufgabe für uns, wie auch für alle anderen in der Schweiz. Die Nagra macht einen ganz seriösen Job, lullt nicht ein und darf nicht mit Engelszungen sprechen, sondern muss klare, wissenschaftlich fundierte Tatsachen liefern. Die FdP-Fraktion will eine adäquate Lösung des Entsorgungsproblems im Umfeld einer diversifizierten Energieversorgung und unter vollständiger Nutzung auch der nachhaltigen Energiequellen.

Dazu gehört, das Thema der nuklearen Produktion und der Entsorgung richtig zu lösen. Jetzt möchte ich provokativ werden: Weshalb meldet sich in diesem Kanton niemand, um ein Endlager bei sich aufzustellen? Ich verstehe es ehrlich gesagt nicht. Das ist ein Standortfaktor, wie es keinen anderen gibt, das

ist ein Know-how-Zufluss, da viele schlaue Leute daran arbeiten, die letztlich auch Steuern zahlen und letztlich ist es ein riesiges Investment. Man kann es auch noch anders anschauen. Wir könnten es uns wissenschaftlich mit der letzten Wahrscheinlichkeit «uf d'Seel lo schneie», dass wir am einen Ort etwas sicherer sind, als am andern. Wenn wir es aber insgesamt und mit einer gewissen Verhältnismässigkeit betrachten, merken wir, dass wir längstens über die 80 Prozent-Kurve hinausgekommen sind, wir sind in den letzten Prozenten der Sicherheit. Das heisst, es ist absolut egal, ob das Lager im Niederamt, im Schwarzbubenland oder bei uns in Grenchen steht. Man müsste sich dafür halten, das Endlager bei sich bauen zu wollen. Da helfen uns letztlich auch nicht irgendwelche wissenschaftlichen oder pseudowissenschaftlichen Ausführungen – wir müssen es wollen und dann kann es gemacht werden.

Die Frage ist, ob es schlimm wäre, wenn eine Havarie passieren würde. Wenn dieser Fall im Niederamt geschehen würde, wäre es irrelevant, ob ich im Schwarzbubenland oder in Grenchen wohnen würde, denn er wäre für alle gleich schlimm. Deshalb ist die ganze Diskussion unverständlich. Ich möchte die Anwesenden im Rat dazu ermuntern, in dieser Frage eine positive und proaktive Haltung einzunehmen. Unserer Regierung möchte ich im Besonderen empfehlen, der Nagra gegenüber eine proaktive Haltung an den Tag zu legen. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen zähneknirschend, den Auftrag im Sinn der Regierung erheblich zu erklären.

Walter Gurtner, SVP. Ich komme gerne noch auf den offenen Brief der Gemeindepräsidenten des Niederamts zu sprechen. Ich begreife unsere Gemeindepräsidenten, denn wenn das Bundesamt für Energie in einer gemeinsamen Sitzung am 4. August 2009 sich schon so stur verhält und die durch die Nagra richtigerweise versprochene Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung nicht voll und ganz respektiert, dann kommt es sicher nicht gut im Niederamt! Auf der anderen Seite ist das Niederamt auch nur ein möglicher Tiefenlagerstandort für schwach- und mittelaktive Abfälle von total sechs. Deshalb ist es teilweise auch verfrüht, mit konkreten Diskussionen zu beginnen. Tatsache ist, das Tiefenlager muss in der Schweiz dort zu stehen kommen, wo es am sichersten ist – und zwar ohne Zeitdruck. Das Endlager ist nicht dringend, im Gegensatz zum Ersatzkernkraftwerk wegen den zu erwartenden verheerenden Stromlücken.

Viel schlimmer ist, dass die Gegner des Tiefenlagers immer bestens darüber informiert sind, was im zuständigen Amt läuft. Sie haben es heute im Rat auch gehört. Die Informationen kommen ganz sicher direkt vom BFE und seinem obersten Chef, dem SP-Bundesrat Moritz Leuenberger. Ich werde einfach den Verdacht nicht los, das Ganze werde gesteuert und es bestehe eine linke Strategie mit der Hilfe des linken BFE, die bewusst Falschinformationen streut. Als Beispiel erwähne ich die Vermischung von Tiefenlager und Kernkraftwerkneubau, die notabene miteinander gar nichts zu tun haben. Es handelt sich hier um zwei verschiedene Anlagen mit ganz anderen Zeithorizonten, sei es wegen den Bewilligungs-, Bau- und Abstimmungsfristen etc.

So kann man die Bevölkerung von möglichen Tiefenlagerstandorten elegant gegeneinander aufwiegeln mit der klaren Absicht, dass es zuletzt keine Standorte mehr gibt in der Schweiz für Endlager. Es ist möglichst auch der Bau neuer Ersatzkernkraftwerke, die wir dringendst benötigen, so zu verzögern oder teilweise zu verhindern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, da geht es letztlich nicht mehr um die Sache, sondern nur noch um linke Ideologien, die längstens überholt sind. Selbst die grünsten Wissenschaftler sind endlich zum Schluss gekommen, dass nur mit ideologischen Gründen das CO²-Problem der Erde nicht gelöst werden kann!

Thomas Eberhard, SVP. Die geologische Tiefenlagerung ist, aus heutiger Sicht, das einzige zuverlässige Verfahren für die langfristige, sichere Entsorgung von hochaktiven Abfällen. Die Nagra hat die technischen Lösungen schon mehrmals aufgezeigt, wie eine solche Lagerung in der Schweiz machbar ist. Im Sachplan geologische Tiefenlager wird das Vorgehen für die Standortsuche geregelt. Die Sicherheit hat bei der Suche immer erste Priorität. Das Gesetz verlangt, dass radioaktive Abfälle grundsätzlich im Inland entsorgt werden müssen. Ein Auftrag aus der jetzigen Sicht gegen die Planung und die allfällige Errichtung eines Endlagers, ist ein völliger Überhitzer und nicht notwendig. Es wurden verschiedene mögliche Standorte vorgeschlagen. In einem weiteren Schritt werden die Standorte auf zwei minimiert. Der Sprecher der FdP-Fraktion hat es richtig gesagt. Für mich ist im Moment nicht entscheidend, wo der Standort sein wird, sondern welcher ist der am besten geeignete. Der Auftrag bringt uns aber in dieser Frage wirklich nicht weiter.

Urs Huber, SP. Walter Gurtner hat gesagt, die Angelegenheit soll kritisch begleitet werden. So wie ich ihn verstanden habe, heisst kritisch begleiten «give me more» – mehr Geld oder aber mehr Strahlen? Es ist erstaunlich, dass Grenchen unserer Region zum zweiten Mal empfiehlt, wir sollen uns nicht so blöd anstellen, was ich immer interessant finde. Ich finde die «Regionalitis» in diesem Kanton ein Problem. Aber wenn es so weiter geht, bin ich nur noch «Niederämtler». Ich staune im Weiteren über die ideologi-

schen Rundumschläge von Walter Gurtner bezüglich links-grünen Absprachen. In diesem Fall muss ich den CVP- und FdP-Leuten, die bei uns mitmachen sagen, sie seien wahrscheinlich alle in der falschen Partei und es stimme etwas nicht. Wenn gemäss Studien die Akzeptanz so gross ist, weshalb wird Geld ins Spiel gebracht und es wird versucht, Leute zu bestechen, damit ein Endlagerstandort gefunden werden kann? Das ist meiner Ansicht nach ein Widerspruch in sich selbst.

Zum Schluss: Im Kantonsrat habe ich schon Vieles gehört und mir dabei gesagt, es stimme irgendetwas nicht oder es sei nicht richtig gut. Aber was Walter Gurtner heute im Zusammenhang mit dem Bundesamt für Energie und uns gesagt hat, ist nun wirklich der grösste Schwachsinn, den ich je gehört habe.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Der Auftrag in der Version der Regierung enthält zwei Elemente, wie unschwer festgestellt werden kann. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass die Kriterien des Sachplans und die Interessen des Niederamts berücksichtigt werden. Der Sachplan ist gegeben und es ist richtig, grossen Wert auf die oberste Priorität, nämlich die Sicherheit, zu legen. Wenn wir so handeln, erreichen wir mehr, als wenn wir einen Abbruch der Übung verlangen.

Das zweite Element ist die raumplanerische Beurteilung, wo die Interessen der Bevölkerung miteinbezogen und berücksichtigt werden. Bis Frühjahr 2010 werden die sicherheitstechnischen Überprüfungen gemacht. In den Jahren 2010–2011 wird die regionale Partizipation stattfinden. Eine Bemerkung, damit man sich etwas darunter vorstellen kann: Es gibt sogenannte Ziel- und Indikatorensysteme nach den Dimensionen der Nachhaltigkeit Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Bei der Umwelt fallen zum Beispiel darunter die beanspruchte Fläche, der Grundwasserschutz, die Beeinträchtigung von Flora und Fauna durch das Bauvorhaben, die Verwendung der Baumaterialien etc. Bei der Wirtschaft geht es um die Kosten der Anlage und es entspricht nicht den Behauptungen von Frau Schelbert. Es ist nicht so, dass wir nichts dazu zu sagen haben. Die Einkommens- und Beschäftigungseffekte in der Region spielen eine Rolle und die Veränderungen der Rahmenbedingungen für den Tourismus. Beim Kriterium der Gesellschaftsstruktur geht es um die Identität und Kultur der Region etc. Es ist also eine ganze Palette von Interessen, die eine Rolle spielen und gewogen und berücksichtigt werden. Wenn wir das tun, haben wir das Beste für uns gemacht.

Zum offenen Brief der Gemeindepräsidenten des Niederamts: Ob Bundesrat Leuenberger die richtige Adresse ist, wird sich noch weisen. Wir hätten ihn auch entgegengenommen. Ich verstehe selbstverständlich die Sorge der Gemeindepräsidenten, dass die Frage der Sicherheit im Voraus vertieft abgeklärt werden soll und erst anschliessend diejenige, der sozioökonomischen Kriterien. Mir erscheint dies nicht falsch. Fällt ein Standort aus Sicherheitsgründen weg, erübrigt es sich, die anderen Elemente näher zu begutachten und abzuklären. Aus diesem Grund erscheint mir der Zeitplan richtig.

An die Adresse des Niederamts kann ich sagen, dass wir nächstens ein Treffen abhalten werden, wo die Form der Mitwirkung der Bevölkerung besprochen und festgehalten wird. Wir befassen uns im Moment mit dieser Frage. Es sollen möglichst viele Leute mitmachen, informiert werden und ihre Anliegen vorbringen können. In diesem Sinn hat der Brief auch für uns eine gute Wirkung. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag SP/Grüne	23
Für den Antrag Regierungsrat (abgeänderter Text des Auftrags)	60

Erheblicherklärung des Auftrags (abgeänderter Text des Auftrags)	Grosse Mehrheit
--	-----------------

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Kein Endlager im Niederamt» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat sichert zu, sich vehement dafür einzusetzen, dass die Kriterien des Sachplans geologisches Tiefenlager strikte eingehalten und die Interessen des Niederamtes berücksichtigt werden.

Es werden gemeinsam beraten:

I 179/2008

Interpellation Fraktion FdP: Massnahmen zur Bekämpfung der Raserei auf den Strassen

I 190/2008

Interpellation Fraktion SVP: Raserbekämpfung auf den Solothurner Strassen

A 178/2008

Auftrag Fraktion FdP: Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei

A 186/2008

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Massnahmen gegen Raser

A 195/2008

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Raser

A 199/2008

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Vorhandene Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen besser nutzen

Es liegen vor:

A) Zu Traktandum I 179/2008

Wortlaut der Interpellation vom 3. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2009:

1. *Vorstosstext.* Im Zusammenhang mit der erschreckenden Anzahl von Raserunfällen unterbreitet die FdP-Fraktion dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Gibt es eine allgemein anerkannte Definition, wann bei der Verletzung von Verkehrsvorschriften von «Raserei» die Rede ist (z.B. Rennen, massiv überhöhte Geschwindigkeit, waghalsige Überholmanöver etc.)?
2. Gibt es ein typisches Täterprofil für Raser? Wenn ja, welches sind die hauptsächlichen Merkmale dieser «Risikogruppe» hinsichtlich Alter, Geschlecht, Nationalität, Fahrzeugtyp etc.?
3. Sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um «Risikogruppen» mit technischen Vorkehrungen (z.B. Abriegelung der Höchstgeschwindigkeit, Begrenzung der Motorleistung) vom Rasen abzuhalten oder sie wenigstens zu überwachen (z.B. Fahrtenschreiber)? Wie ist die Wirksamkeit von derartigen Massnahmen zu beurteilen?
4. Was gilt hinsichtlich der Anerkennung von Führerausweisen, die in Ländern des Balkan ausgestellt wurden?
5. Sind vermehrte Geschwindigkeits- oder andere Kontrollen der Polizei ein taugliches Instrument im Kampf gegen die Raserei? Wenn ja: Sind diesbezüglich Massnahmen geplant, falls nein: Wieso nicht?
6. Unter welchen Voraussetzungen kann der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen werden? Welche Voraussetzungen müssen für eine Wiedererteilung erfüllt sein? Kann eine Wiedererteilung befristet oder auf Probe erfolgen und an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden?
7. In welchen Fällen können verkehrspsychologische Eignungsuntersuchungen angeordnet werden? Handelt es sich hierbei überhaupt um ein taugliches Instrument, um zuverlässige Aussagen zur cha-

- rakterlichen Eignung eines Probanden zu machen? Wie verhält es sich hinsichtlich Anerkennung von ausländischen Tests?
8. Gibt es Präventionskampagnen, welche der Raserei Einhalt gebieten sollen? Wenn ja, welche?
 9. Sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden, um gleichzeitig mit der Führerprüfung psychologische Eignungstests anzuordnen?
 10. Sind die rechtlichen Grundlagen vorhanden, damit die Strafgerichte bei «Raser-Delikten» routinemässig forensische Gutachten anordnen?
 11. Unter welchen Umständen kann ein «Raser-Fahrzeug» überhaupt beschlagnahmt und zerstört bzw. verwertet werden? Wie verhält es sich, wenn das Auto im Dritteigentum steht? Ist bekannt, ob im Kanton Solothurn schon jemals eine derartige Sanktion angeordnet wurde?
 12. Gibt es statistische Erhebungen zu Raserunfällen (Anzahl, Alter und Geschlecht der Täter, Nationalität, Fahrzeugtyp etc.) und welche Schlussfolgerungen lassen diese zu?

2. Begründung (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Zu den Fragen 1 und 2. Eine strafrechtlich tatbestandsmässige Definition besteht nicht. Umgangssprachlich kann als Raser derjenige Fahrzeuglenker bezeichnet werden, welcher massiv zu schnell fährt und dabei das Leben anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel setzt.

In verschiedenen Fachgremien hat sich die Definition des Kantons Zürich durchgesetzt. Der Bericht der Arbeitsgruppe Raser vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht beziehungsweise AG Raser) empfiehlt, dass sämtliche Behörden des Kantons Solothurn sollen ebenfalls diese Definition übernehmen sollen. Wir haben diese Definition mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 als verwaltungsverbindlich erklärt.

Demnach kennzeichnen folgende Kriterien einen Raserfall:

- a) Massiv übersetzte Geschwindigkeit, d.h. 70 km/h und mehr in der Tempo 30- Zone, 100 km/h und mehr innerorts, 160 km/h und mehr ausserorts sowie 200 km/h und mehr auf Autobahnen oder
- b) eine andere hochriskante Fahrweise, die den Eindruck erweckt, es sei dem Fahrzeuglenker gleichgültig, einen Unfall mit Personenschaden zu verursachen (z. B. waghalsige Überholmanöver, Durchführung von Autorennen, an schlechte Witterungsverhältnisse unangepasste Fahrweise).

Bei den genannten Geschwindigkeiten handelt es sich allerdings lediglich um Richtgeschwindigkeiten im Sinne einer Faustregel: Sowohl schlechte Strassen- oder Witterungsverhältnisse als auch die persönliche Verfassung bzw. Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit können dazu führen, dass von einem Raserfall auszugehen ist, obwohl weniger schnell gefahren wurde, als dies oben unter a. aufgeführt.

Bei der Strafzumessung beziehungsweise dem Antrag an das Gericht betreffend Strafzumessung hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn diese Kriterien bereits seit längerem herangezogen.

Mangels gesetzlicher Definition des «Rasens» kann kein gesichertes Täterprofil erstellt werden. Gestützt auf die Erfahrungen der Motorfahrzeugkontrolle (MFK), der Polizei Kanton Solothurn und den Ausführungen der im Rahmen der Berichterstellung angehörten Expertin ist immerhin zu sagen, dass das oben beschriebene Verhalten vorwiegend von jungen Männern zwischen 18 und 25 Jahren gezeigt wird, welche keine gesicherten Zukunftsperspektiven haben, zur Selbstüberschätzung neigen und sich im besonderen Mass über schnelle Autos definieren. Personen mit Migrationshintergrund aus Südosteuropa fallen vergleichsweise häufig durch derartiges Verhalten auf.

3.2 Zu Frage 3. Artikel 24d der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) lässt den Eintrag von Beschränkungen und Auflagen im Führerausweis zu. Bei auffällig gewordenen Fahrzeuglenkern können demnach gestützt auf geltende Rechtsgrundlagen Auflagen verfügt werden. Eine Beschränkung der fahrbaren Höchstgeschwindigkeit durch den Einbau technischer Vorkehrungen ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, da mit einem Fahrzeug, welches bei 120km/h abgeriegelt wurde, sowohl inner- als auch ausserorts immer noch massiv zu schnell gefahren werden kann. Durchaus tauglich sind hingegen Beschränkungen der Motorenleistung sowie die Verpflichtung zum Einbau und Betrieb eines Datenaufzeichnungsgerätes.

Mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 haben wir beschlossen, dass die MFK nach einem Sicherungsentzug wegen eines Raserdelikts den Führerausweis lediglich unter der Auflage erteilt, Fahrten mit einem solchen Gerät durchzuführen (vgl. Massnahme Nr. 15 des Berichts).

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass seit März 2008 eine Versicherungsgesellschaft Junglenker zwischen 18 und 25 Jahren Prämienrabatte anbietet, wenn diese sich bereit erklären, freiwillig sogenannte Crash- Recorder in ihr Fahrzeug einzubauen.

3.3 Zu Frage 4. Führerausweise, welche von Staaten des Balkans ausgestellt worden sind, werden in der Schweiz rechtlich gleichbehandelt wie alle anderen ausländischen Führerausweise. Dies bedeutet, dass im Ausland rechtmässig und unter Einhaltung der Zuständigkeitsbestimmungen erworbene Führerausweise den Inhaber grundsätzlich dazu berechtigen, während eines Jahres nach der Wohnsitznahme in der Schweiz hier Motorfahrzeuge zu führen. Berufsfahrer haben gestützt auf Sonderbestimmungen

einen sofortigen Umtausch vorzunehmen. Nach Ablauf der genannten Frist muss der Inhaber des ausländischen Ausweises eine Kontrollfahrt ablegen, ausser ein völkerrechtlicher Vertrag sehe mit dem Ausstellungsstaat eine entsprechende Ausnahmeregelung vor, so dass auf die Kontrollfahrt verzichtet wird. Kroatien ist der einzige Staat des Balkans, mit dem die Schweiz einen solchen Vertrag abgeschlossen hat. Wird die Kontrollfahrt nicht bestanden, ist der Inhaber in der Schweiz nicht mehr fahrberechtigt. Er hat eine Führerprüfung abzulegen und sämtliche dazu erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Anzumerken ist, dass die grosse Mehrheit der im Kanton Solothurn wohnhaften Personen zwischen 18 und 25 Jahren aus dem ehemaligen Jugoslawien sowohl die Fahrausbildung als auch die Führerprüfung in der Schweiz absolviert hat.

3.4 Zu Frage 5. Allgemeine Verkehrs- sowie Geschwindigkeitskontrollen im Besonderen gehören bereits heute für die Polizei Kanton Solothurn zum Alltagsgeschäft. Die Verminderung der Verkehrsunfälle zeigt deren positive Wirkung (siehe RRB Nr. 2008/1229). Um gezielt gegen Personen vorzugehen, welche sich im Strassenverkehr massiv gefährlich im oben beschriebenen Sinn verhalten, wird ab März 2009 vorerst ein ziviles Patrouillenfahrzeug der Polizei Kanton Solothurn mit einem Nachfarttachografen inkl. Videoaufzeichnung ausgerüstet. Weitere Anschaffungen neuester Technologien (beispielsweise Lasermessgeräte) sind ebenfalls geplant.

Wir verweisen diesbezüglich auf den Bericht Kapitel C Ziffer 3b).

3.5 Zu Frage 6. Gestützt auf Artikel 16d Absatz 1 Buchstabe c des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ist sowohl der Lernfahr- als auch der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen, wenn der Inhaber auf Grund seines bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass er künftig die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber von der charakterlichen oder psychischen Nichteignung für das Führen eines Motorfahrzeuges aus. Ein derartiger Eignungsmangel wird in den allermeisten Fällen durch eine verkehrspsychologische oder psychiatrische Untersuchung festgestellt (Art. 14 Absatz 3 SVG i. V. m. Art. 11b Abs. 1 Buchstabe b. VZV). Der Führerausweis wird erst dann wieder erteilt, wenn die Sperrfrist abgelaufen und der Betroffene den Nachweis erbracht hat, dass der Eignungsmangel weggefallen ist. Dieser Nachweis ist wiederum durch eine entsprechende Untersuchung zu erbringen. Die Wiedererteilung kann mit Auflagen verbunden werden. Unverbesserlichen wird der Ausweis für immer entzogen (Art. 16d Abs. 3 SVG).

War der Betroffene vor dem Entzug im Besitz eines unbefristeten Führerausweises, kann kein Führerausweis auf Probe erteilt werden. Eine eigentliche Bewährungsfrist ist nicht vorgesehen. Begeht ein nach einem Sicherungsentzug erneut zum Verkehr zugelassener Fahrzeugführer erneut eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften, hat er mit dem sofortigen vorsorglichen Entzug des Führerausweises und einer neuerlichen Eignungsabklärung zu rechnen, selbst wenn keine grobe Verkehrsregelverletzung vorliegen sollte.

3.6 Zu Frage 7. Gemäss dem vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) herausgegebenen Leitfaden der Expertengruppe Verkehrssicherheit begründen folgende Sachverhalte oder Verhaltensweisen im Strassenverkehr einen Verdacht auf mangelnde Fahreignung wegen verkehrsrelevanter charakterlicher Defizite:

- Vorsätzliches Herbeiführen einer schweren konkreten Verkehrsgefährdung
- drei polizeilich registrierte Unfälle oder Verletzungen der Verkehrsregeln, die zu einer Administrativmassnahme führten, innerhalb von zwei Jahren
- strafbare Handlungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen
- Aggressivität oder Verlust der Selbstkontrolle

Verkehrspsychologische Eignungstests sind durchaus geeignet, die charakterliche Eignung beziehungsweise die Nichteignung eines Probanden festzustellen. Gestützt auf derartige Gutachten hat die MFK im Jahre 2008 38 Sicherungsentzüge verfügt.

Gutachten ausländischer Institute werden nicht anerkannt. Die MFK bezeichnet die dazu befähigten Spezialinstitute (Art. 11b Abs. 1 Buchstabe b. VZV).

3.7 Zu Frage 8. Seit einigen Jahren wird von der Polizei Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit Fahrlehrern und dem Departement für Bildung und Kultur an den Oberstufen das Projekt «Lernen durch Erleben» durchgeführt. Ausserdem führt die Polizei Kanton Solothurn seit nunmehr 4 Jahren zusammen mit der privaten Organisation RoadCross an sämtlichen Berufsfachschulen eine Präventionskampagne durch, mit welcher gezielt Junglenker für die Gefahren massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen im Strassenverkehr sensibilisiert werden sollen. Die Kampagne verwendet bewusst eindringliches Bildmaterial. Ausserdem vermittelt eine durch einen Verkehrsunfall schwerverletzte Person unmittelbar die bleibenden Folgen eines derartigen Ereignisses. Zielpublikum sind die Lehrlinge des zweiten Lehrjahres. Im Bericht, Kapitel C Ziffer 4c sowie Ziffer 5 werden weitere geplante Informations- und Sensibilisierungskampagnen erläutert.

3.8 Zu Frage 9. Derzeit besteht keine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die durch ein Gutachten als charakterlich oder psychische ungeeigneten Fahrzeuglenker machen rund ein halbes Promille aller Fahr-

zeugführer aus. Es erscheint daher unverhältnismässig, sämtliche Gesuchsteller um einen Führerausweis zu einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung aufzubieten. Ausserdem könnten die bestehenden Institute die Anzahl Untersuchungen gar nicht seriös durchführen.

Rechtlich zulässig ist es hingegen, Bewerber, welche sich vor der Gesuchseinreichung bereits auffällig im Strassenverkehr verhalten haben, zu einer entsprechenden Begutachtung zu verpflichten. Die MFK tut dies beispielsweise bei Personen, welche wiederholt ohne Führerausweis ein Fahrzeug gelenkt oder als Lenker von Motorfahrrädern gegen Verkehrsvorschriften verstossen haben.

3.9 Zu Frage 10. Gestützt auf Artikel 20 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) ordnet die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht eine Begutachtung durch einen Sachverständigen lediglich dann an, wenn ein ernsthafter Anlass besteht, an der Schuldfähigkeit des Beschuldigten zu zweifeln sowie wenn eine Massnahme gemäss den Artikeln 56ff. StGB angeordnet werden soll. Es wäre problematisch, bei sogenannten Rasern immer von einer verminderten Schuldfähigkeit auszugehen und sie routinemässig zu begutachten.

3.10 Zu Frage 11. Die Beschlagnahme kann die Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken oder zur Gewährleistung einer späteren Einziehung (durch das zuständige Gericht bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder durch sie selber bei Erlass einer Strafverfügung) anordnen. Zudem ist die Beschlagnahme zur Sicherstellung von Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten möglich bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3a sowie § 55 StPO). Die Beschlagnahme und Einziehung eines Fahrzeugs (gemäss Art. 69 StGB) setzt stets die Gefahr voraus, dass der Täter das Fahrzeug trotz Fahrausweisentzug weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet.

Bei Tätern, die trotz Entzug des Führerausweises ein Fahrzeug führen, wird die Beschlagnahme häufig verfügt. Zu Einziehungen kam es selten. Vielmehr wurde in einzelnen Fällen das Fahrzeug an eine Drittperson ohne näheren Bezug zum Täter veräussert. Die Käufer wurden jeweils auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, falls sie das Fahrzeug wiederum dem Täter zur Verfügung stellen würden.

3.11 Zu Frage 12. Mangels gesetzlicher Definition des «Rasens» gibt es in der Schweiz derzeit keine statistischen Erhebungen zu Raserunfällen.

Die in den Medien gegen Ende 2008 veröffentlichten Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) beziehen sich auf Strafurteile wegen verschiedener Widerhandlungen gegen das SVG. 2007 wurden total 20'654 Urteile wegen Verletzung des Artikels 90 Ziffer 2 SVG (grobe Verletzung von Verkehrsregeln) ausgesprochen. Unter diesen Tatbestand fällt allerdings nicht nur «das Rasen»; vielmehr werden darunter auch andere grobe Verstösse gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung subsumiert. Die Statistik des BFS nimmt diesbezüglich keine Unterscheidung vor. Die Urteile wurden gegen 9'744 Schweizer und 10'910 Ausländer ausgesprochen. Die Zahl der verurteilten Ausländer gibt keine Auskunft darüber, ob sie in der Schweiz Wohnsitz haben oder nicht. Der Anteil ausländischer Verurteilter, welche die grobe Widerhandlung auf der Durchreise durch die Schweiz begangen haben, ist demnach nicht bekannt.

B) Zu Traktandum I 190/2008

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2009:

1. Vorstosstext. Unfälle sind immer unnötig und müssen mit entsprechenden Massnahmen verhindert werden. Unfälle die tödlich enden sind tragisch und mit grossem Leid verbunden. Unfälle auf der Strasse, welche durch Raser verursacht werden, sind nicht tragische Verkehrsunfälle sondern kriminelle Akte, die verhindert werden müssen. Strafen für unbelehrbare Raser müssen den Schuldigen dort treffen, wo es den grösstmöglichen Effekt zur Einsicht erzielt, sprich dort wo es den kriminellen Rasern am meisten weh macht. Aus diesem Grund bittet die SVP Fraktion die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was versteht die Regierung unter dem Begriff «Raser»?
2. Welche Kriterien genügen um Verkehrsteilnehmer als Raser zu bezeichnen?
3. Wie viele Verzeigungen wurden in den letzten 5 Jahren wegen Raserei gemacht?
4. Wie wurden diese mit der heutigen Rechtsprechung bestraft?
5. Wie ist die Meinung der Regierung zur jetzigen Gesetzgebung? Wird diese dem Problem gerecht?
6. Was sagt die Regierung zum jeweiligen Strafmass, wird es nach oben zuwenig ausgelotet obschon genügend Spielraum vorhanden wäre?
7. Was für kantonal mögliche Massnahmen können eingeführt werden, damit man Raserunfälle mit Fahrzeugen, welche im Kanton Solothurn zugelassen sind, in Zukunft so weit wie möglich verhindern kann?
8. Wie weit ist es kantonal möglich, die Fahrzeuge von Rasern nach einem Unfall zu konfiszieren?

9. Wie weit besteht die Möglichkeit einer Leistungsbegrenzung für das Führen von Fahrzeugen bei Junglenkern (analog wie bei Motorrädern)?
10. Was für Möglichkeiten sieht die Regierung, jungen Migranten aus bestimmten Ländern für das Führen von Motorfahrzeugen verschärfte Bestimmungen aufzuerlegen (analog wie das die Versicherungen bereits zum Teil praktizieren)?
11. Wie können Inhaber von Fahrzeugen, welche an Raserunfällen beteiligt sind, ebenfalls belangt werden?
12. Wann muss bei einem tödlichen Unfall der zuständige Staatsanwalt zwingend auf der Unfallstelle anwesend sein?
13. Welche Möglichkeiten gibt es, potentielle Raser vor dem Erteilen des Fahrzeugausweises auszusondern und mit Auflagen zu belegen?

2. Begründung (Vorstosstext).

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Zu den Fragen 1 und 2. Eine strafrechtlich tatbestandsmässige Definition besteht nicht. Umgangssprachlich kann als Raser derjenige Fahrzeuglenker bezeichnet werden, welcher massiv zu schnell fährt und dabei das Leben anderer Verkehrsteilnehmer aufs Spiel setzt.

In verschiedenen Fachgremien hat sich die Definition des Kantons Zürich durchgesetzt. Der Bericht der Arbeitsgruppe Raser vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht beziehungsweise AG Raser) empfiehlt, dass sämtliche Behörden des Kantons Solothurn diese Definition übernehmen sollen. Wir haben diese Definition mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 als verwaltungsverbindlich erklärt.

Demnach kennzeichnen folgende Kriterien einen Raserfall:

- a) Massiv übersetzte Geschwindigkeit, d.h. 70 km/h und mehr in der Tempo 30- Zone, 100 km/h und mehr innerorts, 160 km/h und mehr ausserorts sowie 200 km/h und mehr auf Autobahnen oder
- b) eine andere hochriskante Fahrweise, die den Eindruck erweckt, es sei dem Fahrzeuglenker gleichgültig, einen Unfall mit Personenschaden zu verursachen (z. B. waghalsige Überholmanöver, Durchführung von Autorennen, an schlechte Witterungsverhältnisse unangepasste Fahrweise).

Bei den genannten Geschwindigkeiten handelt es sich allerdings lediglich um Richtgeschwindigkeiten im Sinne einer Faustregel: Sowohl schlechte Strassen- oder Witterungsverhältnisse als auch die persönliche Verfassung bzw. Beeinträchtigungen der Fahrfähigkeit können dazu führen, dass von einem Raserfall auszugehen ist, obwohl weniger schnell gefahren wurde, als dies oben unter a. aufgeführt.

Bei der Strafzumessung beziehungsweise dem Antrag an das Gericht betreffend Strafzumessung hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn diese Kriterien bereits seit längerem herangezogen.

3.2 Zu Frage 3. In Anwendung obiger Definition von «Raserei» (siehe Ziffer 3.1) wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 55 «Raser» verzeigt: 34 davon wurden wegen «Raserei» auf Autobahnen verzeigt, 8 Personen wegen einer solchen ausserorts und 13 Personen wegen einer innerorts begangenen Widerhandlung. Wegen «Raserei», begangen in einer Tempo- 30- Zone, erfolgte keine Verzeigung.

3.3 Zu Frage 4. Vom Januar 2006 bis am 20. April 2009 wurden insgesamt 26 Verzeigungen wegen massiver Geschwindigkeitsüberschreitungen im Sinne von Ziffer 3.1 a. vorgenommen und von der Staatsanwaltschaft mit einer Strafverfügung erledigt. Gemäss Strafzumessungsrichtlinien der Solothurner Staatsanwaltschaft, gültig ab dem 1. Januar 2007, werden «Raser» im Sinn der in Ziffer 3.1 genannten Definition mit einer teilbedingten Geldstrafe ab 120 Tagessätzen bestraft. Wenn der «Raser» durch seine Fahrweise überdies einen Unfall verursacht hat, respektive generell die Staatsanwaltschaft der Ansicht ist, dass eine Strafzumessung über 180 Tagessätze/über 6 Monate Gefängnis in Betracht zu ziehen ist, wird der Fall mit einer Anklage an das Gerichtspräsidium zur Beurteilung überwiesen. So wurde 1996 beispielsweise ein Teilnehmer eines Autorennens, welcher innerorts mehr als 70km/h zu schnell gefahren war und einen Unfall verursacht hatte, durch das zuständige Gericht wegen fahrlässiger Tötung zu 12 Monaten bedingt verurteilt.

3.4 Zu Frage 5. Den Gefahren, welchen Verkehrsteilnehmer durch «Raserei» ausgesetzt sind, ist unseres Erachtens nicht alleine durch strafrechtliche und/oder administrative Massnahmen beizukommen. Dies hängt insbesondere mit den dissozialen Persönlichkeitsstörungen zusammen, welche einem solchen Fehlverhalten häufig zu Grunde liegen dürften. Täterbezogen sind langjährige Therapien erforderlich. Ausserdem ist jeder Einzelne gefordert, in seinem Umfeld derartige Verhaltensweisen zu ächten. Ferner ist die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund zu optimieren, da für einen Teil dieser Personen das Sich- Hinwegsetzen über gesetzliche Normen durch «Raserei» eine besondere Faszination auszuüben scheint.

Der Bericht umfasst ein Massnahmenpaket von insgesamt 17 Einzelmassnahmen. Die Umsetzung dieses Pakets ist unseres Erachtens geeignet, sowohl präventiv als auch repressiv wirkungsvoll gegen Raserdelikte vorzugehen.

3.5 Zu Frage 6. Die Unabhängigkeit der Justiz und ihrer Urteile gilt es zu wahren. Wir wollen daher keine Beurteilung der gefällten Urteile vornehmen. Wichtig erscheint uns, dass die Gefahren, welche vom

«Rasen» für die Öffentlichkeit ausgehen, mittels umfassender, d.h. nicht lediglich strafrechtlicher Massnahmen, verringert werden.

3.6 Zu Frage 7. Die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr ist im Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und in der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) geregelt. Bei beiden Erlassen handelt es sich um Bundesrecht. Aus sachlichen Gründen ist der Regelungsbedarf in diesem Bereich hoch und die entsprechenden Bestimmungen sind deshalb nahezu abschliessend, so dass für ergänzende kantonale Regelungen praktisch kein Raum bleibt. Die von den Kantonen getroffenen Massnahmen müssen bundesrechtskonform sein. Die AG Raser hat im Bericht dargelegt, mit welchen Massnahmen wir das erwähnte Ziel, die Verhinderung von Raserunfällen, zu erreichen gedenken.

3.7 Zu Frage 8. Die Beschlagnahme kann die Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken oder zur Gewährleistung einer späteren Einziehung (durch das zuständige Gericht bei Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft oder durch sie selber bei Erlass einer Strafverfügung) anordnen. Zudem ist die Beschlagnahme zur Sicherstellung von Geldstrafen, Bussen und Verfahrenskosten möglich bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3a sowie § 55 StPO). Die Beschlagnahme und Einziehung eines Fahrzeugs (gemäss Art. 69 StGB) setzt stets die Gefahr voraus, dass der Täter das Fahrzeug trotz Fahrausweisentzug weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet.

Bei Tätern, die trotz Entzug des Führerausweises ein Fahrzeug führen, wird die Beschlagnahme häufig verfügt. Zu Einziehungen kam es selten. Vielmehr wurde in einzelnen Fällen das Fahrzeug an eine Drittperson ohne näheren Bezug zum Täter veräussert. Die Käufer wurden jeweils auf die rechtlichen Folgen hingewiesen, falls sie das Fahrzeug wiederum dem Täter zur Verfügung stellen würden.

3.8 Zu Frage 9. Artikel 24d VZV lässt den Eintrag von Beschränkungen und Auflagen im Führerausweis zu. Bei auffällig gewordenen Fahrzeugführern können demnach gestützt auf geltende Rechtsgrundlagen Auflagen verfügt werden. Eine Beschränkung der fahrbaren Höchstgeschwindigkeit durch den Einbau technischer Vorkehrungen ist unseres Erachtens nicht sinnvoll, da mit einem Fahrzeug, welches bei 120km/h abgeriegelt wurde, sowohl inner- als auch ausserorts immer noch massiv zu schnell gefahren werden kann. Durchaus tauglich sind hingegen Beschränkungen der Motorenleistung sowie die Verpflichtung zum Einbau und Betrieb eines Datenaufzeichnungsgerätes.

Mit der Umsetzung der Massnahme Nr. 15 des Berichts wird sichergestellt, dass die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) nach einem Sicherungsentzug wegen eines Raserdelikts den Führerausweis lediglich unter der Auflage erteilt, Fahrten mit einem solchen Gerät durchzuführen.

3.9 Zu Frage 10. Unseres Erachtens sollte die genannte Zielgruppe durch spezifisch auf sie zugeschnittene Kampagnen sensibilisiert und zur Einhaltung geltender Normen angehalten werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die von uns beschlossene Massnahme Nr. 11 des Berichts.

Im Bereich der Repression hingegen sind Spezialbestimmungen, welche lediglich für Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen gelten, nicht zulässig. Dies würde gegen das Diskriminierungsverbot verstossen.

3.10 Zu Frage 11. Handelt es sich beim Beteiligten selber um einen «Raser», wird er als solcher entsprechend bestraft. Ist der Halter jedoch nicht selber Unfallbeteiligter beziehungsweise nicht mutmasslicher Täter einer Widerhandlung, so kann er lediglich dann strafrechtlich belangt werden, wenn er sein Fahrzeug einem Fahrer überlassen hat, der nicht im Besitz eines Führerausweises ist (Art. 95 Ziffer 1 SVG). In unserer Stellungnahme zu den Via Sicura-Vorschlägen unterstützen wir die Idee, im Ordnungsbussenverfahren die Halterhaftung einzuführen.

3.11 Zu Frage 12. Es besteht keine gesetzliche Ausrück- oder Anwesenheitspflicht. Normalerweise rückt der Staatsanwalt zu einem tödlichen Verkehrsunfall aus, selbst wenn sich nachträglich erweisen sollte, dass seine Anwesenheit nicht erforderlich war. Die Staatsanwaltschaft wird diese Frage im Rahmen interner Richtlinien regeln (vgl. Massnahme Nr. 12 des Berichts).

3.12 Zu Frage 13. Der Fahrzeugausweis berechtigt ein Fahrzeug zur Teilnahme am Strassenverkehr. Er enthält keine lenkerbezogenen Daten, da dasselbe Fahrzeug von verschiedenen Personen geführt werden kann und darf. Wir gehen nachfolgend davon aus, dass sich die Frage auf den Führerausweis bezieht.

Der Vermerk von Beschränkungen und Auflagen im Führerausweis ist zulässig (siehe Ziffer 3.8).

Das Erkennen eines potentiellen «Rasers», d.h. ob eine Person aus charakterlichen oder psychischen Gründen nicht zum Führen eines Motorfahrzeuges geeignet ist, kann lediglich durch eine verkehrspsychologische Eignungsuntersuchung verbindlich abgeklärt werden. Gestützt auf geltendes Recht wird eine solche Untersuchung nach begangenen Widerhandlungen angeordnet, nicht jedoch von vornherein für sämtliche Gesuchsteller um einen Lernfahr- oder Führerausweis.

Die durch ein Gutachten als charakterlich oder psychisch ungeeigneten Fahrzeuglenker machen rund ein halbes Promille aller Fahrzeugführer aus. Es erscheint daher unverhältnismässig, sämtliche Gesuchsteller um einen Führerausweis zu einer verkehrspsychologischen Eignungsuntersuchung aufzubieten. Ausserdem könnten die bestehenden Institute die Anzahl Untersuchungen gar nicht seriös durchführen. Rechtlich zulässig ist es hingegen, Bewerber, welche sich vor der Gesuchseinreichung bereits auffällig im Strassenverkehr verhalten haben, zu einer entsprechenden Begutachtung zu verpflichten. Die MFK tut dies beispielsweise bei Personen, welche wiederholt ohne Führerausweis ein Fahrzeug gelenkt oder als Lenker von Motorfahrrädern gegen Verkehrsvorschriften verstossen haben.

C) Zu Traktandum A 178/2008

a) Wortlaut des Auftrags vom 3. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2009:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die Schaffung der nötigen gesetzlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei verlangt.

2. *Begründung.* Das Thema Raserei war schon verschiedentlich Gegenstand von Vorstössen im Kantonsrat (u.a. A 225/2004, A 245/2004). Seit sich am 8. November 2008 in Schönenwerd erneut ein Raser-Unfall mit tödlichem Ausgang ereignet hat, ist erneut die öffentliche Diskussion darüber entfacht, ob die Raser tatsächlich einer gerechten Strafe zugeführt werden. Der Schutz von Leib und Leben gebietet, dass der Raserei nun auch seitens des Strafrechts energisch Einhalt geboten wird. Mit der Standesinitiative sollen die dazu nötigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene ausgelöst werden. Als Ansatzpunkte für eine höhere Abschreckungswirkung kommen die Verschärfung der Strafandrohungen bei den bestehenden Straftatbeständen als auch die Schaffung eines neuen Straftatbestandes in Frage. Bei den Straftatbeständen, die bei Raser-Unfällen zur Anwendung gelangen können (wie Art. 117, 122, 123 und 125 StGB sowie Art. 90 ff SVG), sollen für Raser Mindeststrafandrohungen (z.B. Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) gesetzlich festgelegt werden. Daneben ist ein neuer Raserei-Straftatbestand zu schaffen und als abstraktes Gefährdungsdelikt auszugestalten. Damit soll das Verhalten – also das Rasen – das nach allgemeiner Erfahrung generell geeignet ist, eine Gefahr herbeizuführen, unter Strafe gestellt werden, und zwar unabhängig davon, ob es zu einem Unfall mit Toten und Verletzten kommt oder nicht. Auch bei diesem neuen Straftatbestand ist eine Mindeststrafandrohung (z.B. Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) gesetzlich festzulegen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Vorbemerkungen.* Es ist verständlich, wenn aufgrund der jüngsten Vorfälle (Raserunfälle mit Todesfolge) der Ruf nach strengeren gesetzlichen Vorschriften zur Eindämmung der Raserei ertönt. Dabei besteht bereits eine ganze Palette von strafrechtlichen (und verwaltungsrechtlichen) Vorschriften, welche zur Ahndung von schweren Verkehrsdelikten Anwendung finden können. Es muss leider realistischweise davon ausgegangen werden, dass sich Exzesse im Strassenverkehr auch durch eine Verschärfung von Strafen und Massnahmen nicht verhindern lassen. Denn Strafen zeigen nur dort Wirkung, wo noch ein Mindestmass an Vernunft vorhanden ist. Und dies ist gerade bei Rasern nicht der Fall.

Die mit RRB Nr. 2008/2072 vom 25. November 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zeigt die möglichen Massnahmen für Verbesserungen im Kampf gegen die Raserei in ihrem Bericht auf. Grundsätzlich kann deshalb auf diesen Bericht verwiesen werden (RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009). Im Weiteren kann auf unsere Vernehmlassung zum Massnahmenpaket «via sicura» des Bundes verwiesen werden. Im Folgenden werden entsprechend der Stossrichtung des Auftrags die Fragen behandelt, ob bei bestehenden Straftatbeständen die Strafandrohungen zu verschärfen, Mindeststrafandrohungen für Raser einzuführen und ein neuer Raserei-Straftatbestand zu schaffen seien.

3.2 *Bestehende strafrechtliche Grundlagen zur Ahndung der Raserei.* Die unter dem Schlagwort «Raserei» verstandenen Sachverhalte werden allesamt bereits vom geltenden Strafrecht erfasst und können geahndet werden. Kommt es zu einem Unfall mit Todesfolge, erfolgt in der Regel eine Verurteilung des unfallverursachenden Rasers wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0) mit einer Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren. Nach der neueren Rechtsprechung sind Raser in gewissen Fällen auch wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt (Art. 111 StGB; Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren) worden. Werden Personen verletzt, kommen Verurteilungen wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB; Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen), einfacher Körperverletzung (Art. 123 StGB; Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) oder fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 StGB; Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) in Frage. Bringt der Raser Menschen in konkrete Lebensgefahr, so greift der Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB; Frei-

heitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Zudem wird in den meisten Fällen zusätzlich zu den erwähnten Delikten auch eine Bestrafung wegen grober Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz; Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe) erfolgen. Eine Bestrafung wegen grober Verkehrsregelverletzung erfolgt nach der Rechtsprechung in jedem Fall (auch ohne Verletzte oder Tote), wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit um deutlich mehr als 30 Stundenkilometer überschritten wird (BGE 121 IV 230). Werden verschiedene Rechtsgüter verletzt, so wird der Raser mehrerer der erwähnten Verbrechen oder Vergehen schuldig gesprochen und die Strafe bis zum Anderthalbfachen des schwersten Delikts erhöht (echte Konkurrenz, s. Art. 49 Abs. 1 StGB).

Zusätzlich zur Strafe stehen den Gerichten bei Raserdelikten namentlich folgende strafrechtlichen Massnahmen zur Verfügung: Die Anordnung eines Fahrverbots für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren (Art. 67b StGB) oder die Sicherungseinziehung des Tatfahrzeugs (Art. 69 StGB). Beides setzt die Wiederholungsgefahr voraus. Das Zürcher Obergericht dürfte mit seinem Urteil vom 16. September 2008 namentlich einer breiteren Anwendung des strafrechtlichen Fahrverbots bei Raserdelikten den Weg geebnet haben. Zudem sieht das Massnahmenpaket «via sicura» des Bundes die Einziehung oder Vernichtung von Tatfahrzeugen durch das Gericht in einem neuen Artikel 90a SVG – bei «skrupelloser Tatbegehung» und wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten – ausdrücklich vor. Wir haben diesem Vorschlag in unserer Vernehmlassung unter der erleichterten Voraussetzung der «rücksichtslosen» Tatbegehung zugestimmt. Darüber hinaus haben wir vorgeschlagen, dass auch die Verwertung des Fahrzeugs zulässig sein muss, wobei der Erlös zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden wäre.

3.3 Ist eine Spezialbestimmung zur Ahndung der Raserei nötig? Sämtliche Fälle von Rasertum fallen nach dem geltenden Recht unter einen oder mehrere Straftatbestände. Angesichts der bestehenden Rechtslage erachtet das Obergericht die Schaffung einer neuen Strafbestimmung für das Rasen als nicht notwendig. Die Arbeitsgruppe «Raser» empfiehlt in ihrem Bericht auch keine derartige Massnahme. Wir schliessen uns dieser Beurteilung an. Die Schaffung eines neuen Sonderstrafatbestands für «Raserei» ist nicht nötig, da mit dem zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Instrumentarium Raser adäquat bestraft werden können. Insbesondere dürfte der Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung bei Rasern regelmässig erfüllt sein, auch dann, wenn keine Personen getötet oder verletzt werden (s. oben Ziff. 3.2., Abs. 1, in fine). Hingegen sehen wir Handlungsbedarf hinsichtlich der Strafdrohung bei fahrlässiger Tötung (s. unten Ziff. 3.4).

3.4 Verschärfung des geltenden Strafrechts. Zwar gibt das geltende Strafrecht den Gerichten bereits jetzt für die Ahndung von Raserdelikten geeignete Mittel in die Hand. Namentlich im Bereich des Strafmasses besteht aber noch Verbesserungsbedarf. So erscheint die maximale Strafdrohung von 3 Jahren Freiheitsstrafe bei fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB) im Vergleich zum Strafrahmen bei vorsätzlicher Tötung von mindestens 5 Jahren bis 20 Jahren (Art. 111 i.V.m. 40 StGB) als zu niedrig. Dies vor allem deshalb, weil die Abgrenzung zwischen fahrlässiger und der eventualvorsätzlicher Tötung im Einzelfall oftmals schwierig ist und allein vom Willen des Täters abhängt. Um Fälle von Rasertum mit krasser Sorgfaltspflichtverletzung angemessen bestrafen zu können und gleichzeitig die Beweisschwierigkeiten und heiklen Abgrenzungen zwischen fahrlässiger und eventualvorsätzlicher Tötung zu entschärfen, ist unseres Erachtens der obere Strafrahmen bei fahrlässiger Tötung von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe deutlich (auf mindestens 5 Jahre) heraufzusetzen. Dies ist auch die Meinung des Obergerichts. Zudem empfiehlt auch die Arbeitsgruppe «Raser» in ihrem Bericht eine entsprechende Massnahme. Bei einem Strafrahmen bis 5 Jahre Freiheitsstrafe wären bei Verurteilungen von Rasern wegen fahrlässiger Tötung in echter Konkurrenz mit anderen Delikten Freiheitsstrafen bis 7 1/2 Jahre möglich. Von der gesetzlichen Festschreibung von Mindeststrafdrohungen für einzelne Deliktskategorien im Zusammenhang mit Raserei ist jedoch abzusehen, da einerseits verschiedene Straftatbestände betroffen wären und andererseits die Festlegung der schuldangemessenen Strafe (nach pflichtgemäßem Ermessen) im Einzelfall den Gerichten überlassen bleiben muss.

3.5 Fazit. Wir erachten es nach den obigen Ausführungen als sinnvoll, beim Bund mit einer Standesinitiative die deutliche Heraufsetzung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe (auf mindestens 5 Jahre) zu verlangen.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die deutliche Heraufsetzung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe (auf mindestens 5 Jahre) verlangt.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. Juli 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

D) Zu Traktandum A 186/2008

a) Wortlaut des Auftrags vom 3. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2009:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung des Raserturns aufzuzeigen. Im Weiteren soll der Regierungsrat prüfen, welche gesetzlichen Grundlagen für die nachhaltige Prävention benötigt werden.

2. *Begründung.* Raser und durch sie verursachte Unfälle sind in letzter Zeit wieder in die Schlagzeilen gekommen. Wir haben in den letzten Wochen durch massive Geschwindigkeitsübertretung verursachte Unfälle im Kanton Solothurn sowie in anderen Kantonen mit Ohnmacht zur Kenntnis genommen. Das menschliche Leid, aber auch der volkswirtschaftliche Schaden, welche durch dieses unüberlegte und rücksichtslose Fahren verursacht werden, sind immens. Wir nehmen das Thema sehr ernst und setzen uns dafür ein, dass konsequent gegen Raser und Rasertum vorgegangen wird. Im Interesse der Sicherheit muss alles unternommen werden, um Rasern das Handwerk zu legen. Dabei gilt es sowohl präventive wie repressive Massnahmen zu ergreifen und das Vorgehen mit anderen Kantonen zu koordinieren. Die unterschiedlichen Verfahren in den verschiedenen Kantonen haben zur Verunsicherung und Empörung in der Bevölkerung geführt. Soweit durch die Bundesgesetzgebung nicht abgedeckt und zulässig, sollen dringend kantonale Grundlagen für Beschlagnahme und Einzug von Fahrzeugen als Tatwaffe bei schweren Strassenverkehrsdelikten geschaffen werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Vorbemerkung.* Wir teilen die Ansicht der Auftraggeber, dass im Interesse der Verkehrssicherheit mit den dazu erforderlichen präventiven und repressiven Massnahmen konsequent gegen kriminelles Fahrverhalten auf den Strassen vorzugehen sei.

3.2 *Erstellen eines Massnahmenpaketes zur Bekämpfung des Rasertums: Allgemeines.* Die Arbeitsgruppe Raser (AG Raser) hat uns mit Bericht vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht) ein Massnahmenpaket vorgeschlagen, welches 17 Einzelmassnahmen umfasst. Sie dienen sowohl der Prävention als auch der Repression.

Mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 haben wir die vorgeschlagenen Massnahmen zur Kenntnis genommen und uns für Umsetzung beziehungsweise Bearbeitung der Massnahmen ausgesprochen. Damit kommen wir dem Anliegen der Auftraggeber nach. Dies gilt auch für die geforderte Koordination mit anderen Kantonen beziehungsweise anderen Behörden: Insbesondere bezüglich Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und von Lernprogrammen für risikobereite Verkehrsteilnehmer streben wir eine solche Zusammenarbeit an (Bericht Kapitel C Ziffer 4c und Ziffer 5a und 5b sowie Kapitel D Ziffer 3d).

Für weitere Einzelmassnahmen besteht unseres Erachtens keine Notwendigkeit.

3.2.1 *Bestehende kantonale Rechtsgrundlagen für nachhaltige Prävention im Besonderen.* Insbesondere die Massnahmen 2, 5 – 7, 11 sowie 14 dienen der nachhaltigen Prävention. Die Umsetzung dieser Massnahmen stützt sich auf die Paragraphen 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), Artikel 30 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) und Artikel 44 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Mit Ausnahme der Massnahme Nr. 2 bedarf es zur Umsetzung dieser Massnahmen demnach keiner neuen Rechtsgrundlagen.

Zur Umsetzung der Massnahme Nr. 2 (Möglichkeit der Administrativbehörde, der Polizei Kanton Solothurn die Personalien derjenigen Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungszug verfügt wurde), fehlt derzeit eine gesetzliche Grundlage. Es handelt sich um eine Ergänzung bundesrechtlicher Bestimmungen. Erst diese Datenbekanntgabe ermöglicht der Polizei, gezielt zu kontrollieren, ob sich Betroffene an das gegen sie verfügte Fahrverbot halten. Von der Wirksamkeit dieser Kontrollen sind wir überzeugt. Deshalb schlagen wir vor, mittels Standesinitiative auf Stufe Bund die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zu verlangen (RRB Nr. 2009/772 vom 4. Mai 2009, Auftrag Roland Heim, CVP Solothurn, Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend «Raser»)

3.2.2 *Bestehende Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Tatfahrzeugen im Besonderen.*

3.2.2.1 *Kantonale Rechtsgrundlagen für die Sicherstellung und Beschlagnahme.* Die Zwangsmassnahmen der Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrzeugen zu Beweis Zwecken oder zur Gewährleistung einer späteren Einziehung werden gestützt auf die geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen (§§ 54 und 55 StPO) bereits heute durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft angewandt.

3.2.2.2 *Die Einziehung von Tatfahrzeugen gestützt auf Bundesrecht.* Eine Einziehung von Tatfahrzeugen ist gestützt auf Artikel 69 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter das Fahrzeug trotz Ausweisung weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet. Es besteht demnach keine

Notwendigkeit, diesbezüglich den Erlass neuer Bestimmungen auf Bundesebene anzuregen. Wir teilen ausserdem die Ansicht der AG, dass die erwähnte Gesetzesbestimmung nicht allzu restriktiv auszulegen sei (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3a). Im Übrigen haben wir im Rahmen unserer Vernehmlassung zu Via Sicura (RRB Nr. 2009/385) uns dafür ausgesprochen, dass Motorfahrzeuge gemäss dem neu vorgesehenen Artikel 90a SVG bei einer rücksichtslosen Tatbegehung vom Gericht eingezogen und vernichtet werden können.

3.2.3 Zusammenfassende Beurteilung. Bereits heute können gestützt auf die bestehenden bundesrechtlichen und kantonalen Rechtsgrundlagen auch in Fällen schwerer Verkehrsdelikte Fahrzeuge durch die Polizei sichergestellt sowie durch die Staatsanwaltschaft oder die Gerichte beschlagnahmt und eingezogen werden. Dies gilt im Übrigen unabhängig davon, ob es wegen der konkreten Widerhandlung, beispielsweise einer massiven Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, zu einem Verkehrsunfall gekommen ist oder nicht.

Diese Zwangsmassnahmen haben nicht bloss repressiven Charakter. Vielmehr schreiben wir der konsequenten Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung eine disziplinierende Wirkung zu, welche einen Beitrag zur nachhaltigen Prävention zu leisten vermag.

Aus diesem Grund nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft interne Richtlinien erlassen werden. Dadurch wird auch bezüglich der konsequenten Anordnung der Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung dem Anliegen des Auftrags entsprochen.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. Juli 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

E) Zu Traktandum A 195/2008

a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2009:

1. Auftragstext. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend extremer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeiten für Motorfahrzeuge auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen (u.a. Verhängung von Untersuchungshaft ab einer bestimmten Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung, obligatorischer Einbau einer «Black Box», vorsorgliches Verhängen eines Fahrverbotes für das Tatfahrzeug, Einziehen, Verschrotten oder Verkauf des «Tatfahrzeugs», mehrjähriges Motorfahrzeugverbot, das bei schwerer Übertretung bis in ein lebenslanges Verbot umgewandelt werden kann, usw.).

2. Begründung. Um bei den Bundesbehörden den nötigen Druck zu erzeugen, ist es nötig, dass viele Kantone solche Begehren an die Bundesversammlung stellen. Damit soll erreicht werden, dass die Kantone grössere Kompetenzen erhalten, um bei Raserunfällen rascher und stärker eingreifen zu können. Ergänzend, aber um die Einheit der Materie nicht zu verletzen, wird nicht hier, sondern in einem zweiten Auftrag gefordert, dass der Kanton Solothurn die schon heute vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten der Kantone besser und vollumfänglich umsetzen muss (siehe Auftrag «Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen»).

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Vorbemerkungen. Es ist verständlich, wenn aufgrund der jüngsten Vorfälle (Raserunfälle mit Todesfolge) der Ruf nach strengeren gesetzlichen Vorschriften zur Eindämmung der Raserei ertönt. Dabei besteht bereits eine ganze Palette von strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, welche zur Ahndung von schweren Verkehrsdelikten Anwendung finden können. Es muss leider realistischweise davon ausgegangen werden, dass sich Exzesse im Strassenverkehr auch durch eine Verschärfung von Strafen und Massnahmen nicht verhindern lassen. Denn Strafen zeigen nur dort Wirkung, wo noch ein Mindestmass an Vernunft vorhanden ist. Und dies ist gerade bei Rasern nicht der Fall.

Die mit RRB Nr. 2008/2072 vom 25. November 2008 eingesetzte Arbeitsgruppe zeigt die möglichen Massnahmen für Verbesserungen im Kampf gegen die Raserei in ihrem Bericht auf. Grundsätzlich kann deshalb auf diesen Bericht verwiesen werden (RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009). Der Bericht kommt zum Schluss, dass grundsätzlich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, ausgenommen hinsichtlich der Strafdrohung bei fahrlässiger Tötung sowie der Schaffung einer bundesrechtlichen Rechtsgrundlage für die Meldung von Sicherungszügen durch die Administrativbehörde an die Polizei (Bericht, Kapitel F). Für die Darstellung der geltenden Rechtslage und des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs hinsichtlich Straftatbestände verweisen wir auf unsere Antwort zum Auftrag der Fraktion FdP

«Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei (03.12.2008; A 178/2008)». Im Weiteren kann auf unsere Vernehmlassung zum Massnahmenpaket «via sicura» des Bundes verwiesen werden.

3.2 Bestehende Gesetzesvorschriften betreffend Geschwindigkeitsüberschreitungen von Motorfahrzeugen. Für die Darstellung der geltenden Rechtslage kann grundsätzlich auf den Bericht der Arbeitsgruppe «Raser», hinsichtlich der Straftatbestände im Speziellen auf unsere Ausführungen in der Antwort zum Auftrag Fraktion FdP «Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei (03.12.2008; A 178/2008)» verwiesen werden.

3.3 Einzelne im Auftrag vorgeschlagene Massnahmen.

3.3.1 Verhängung von Untersuchungshaft ab einer bestimmten Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Untersuchungshaft keine Strafe, sondern eine strafprozessuale Zwangsmassnahme darstellt, welche nur unter den in der Strafprozessordnung (StPO; BGS 321.1) genannten Voraussetzungen angeordnet werden kann. Ein schweres Delikt alleine genügt nicht für die Festnahme und Haftanordnung. Das Gesetz verlangt zusätzlich das Vorliegen von speziellen Haftgründen (Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr oder Wiederholungsgefahr). Ausserdem muss die Untersuchungshaft stets verhältnismässig sein (§ 43 StPO). Bereits die Polizei hat die Befugnis, Personen vorläufig festzunehmen und maximal 24 Stunden festzuhalten, sofern ein Haftgrund vorliegt (§ 41 StPO). Können bei einem Raserfall verschiedene Unfallbeteiligte nicht zeitgleich befragt werden, drängt sich in der Regel eine Festnahme der beteiligten Personen wegen Kollusionsgefahr auf (siehe auch Bericht «Raser», Kapitel D, Ziff. 3 a). Die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft werden inskünftig von der Schweizerischen Strafprozessordnung, also vom Bundesrecht, geregelt. Sie sind im Wesentlichen identisch mit denjenigen der kantonalen Prozessordnung. Die bestehenden Haftgründe sind ausreichend, um den Zweck der Untersuchungshaft – die Sicherstellung der Strafuntersuchung – zu erfüllen. Wir sehen hier keinen Änderungsbedarf.

3.3.2 Obligatorischer Einbau einer «Black Box». Wir begrüßen es, technische Massnahmen wie den Einbau eines Datenaufzeichnungsgerätes (sog. «Black Box») zu prüfen, um dem Rasertum vorzubeugen. Gemäss dem Bericht der Arbeitsgruppe «Raser» (Kapitel C, Ziff. 3) kann bereits heute die zuständige Administrativbehörde die Wiederzulassung zum Strassenverkehr mit der Auflage verbinden, dass die betroffene Person über einen bestimmten Zeitraum nur Fahrzeuge lenken darf, welche mit einer «Black Box» ausgerüstet sind. Eine der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Massnahmen besteht denn auch darin, dass die Motorfahrzeugkontrolle nach einem Sicherungszug wegen eines Raserdelikts den Führerausweis lediglich unter der Auflage erteilen soll, Fahrten mit einem Datenaufzeichnungsgerät durchzuführen (Bericht, Kapitel F, Ziff. 3, Massnahme Nr. 15). Wir begrüßen eine solche Praxis.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit dem Massnahmenpaket «via sicura» die Verpflichtung zum Einbau von Datenaufzeichnungsgeräten nach einem Führerausweisentzug wegen einer schweren Widerhandlung gegen Geschwindigkeitsvorschriften vorgeschlagen hat. Wir sprachen uns in der Vernehmlassung für eine noch weitergehendere Einbaupflicht, auch bei mittelschweren Widerhandlungen, aus (siehe auch Bericht «Raser», Kapitel E, Ziff. 2).

3.3.3 Vorsorgliche Fahrverbote für das Tatfahrzeug bzw. mehrjährige oder lebenslängliche Fahrverbote für Lenker. Fahrzeuge sind keine Rechtssubjekte. Um Raser von einer erneuten Tat abzuhalten, sind an das Tatfahrzeug gekoppelte Fahrverbote deshalb der falsche Ansatz. Zu diesem Zweck besteht bereits heute eine ausgereifte Praxis bezüglich Führerausweisentzügen (siehe dazu Bericht «Raser», Kapitel D, Ziff. 4). Insbesondere kann der Führerausweis bei fehlender Fahreignung bereits heute auf unbestimmte Zeit, Unverbesserlichen für immer, entzogen werden (Art. 16d Abs. 1 und 3 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]). Die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Führerausweisentzügen erscheinen als ausreichend.

Die Arbeitsgruppe «Raser» hat eine Gesetzeslücke beim Informationsaustausch zwischen der Motorfahrzeugkontrolle und der Polizei festgestellt. Die Motorfahrzeugkontrolle kann sich derzeit auf keine gesetzliche Grundlage stützen, um einen Sicherungszug des Führerausweises der Polizei zu melden. Dies wäre aber wichtig, damit die Polizei beim Betroffenen gezielt kontrollieren könnte, ob er sich an das auferlegte Fahrverbot hält (Bericht, Kapitel D, Ziff. 4 b). Entsprechend empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Schaffung einer bundesrechtlichen Grundlage zu veranlassen (Bericht, Kapitel F, Ziff. 2, Massnahme Nr. 2). Diesem Befund ist zuzustimmen. Da eine solche Meldung in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreift und besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, ist nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen eine Grundlage in einem Gesetz erforderlich. Für die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlage auf dem Gebiet des Strassenverkehrsrechts ist der Bund zuständig. Wir würden eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungszug verfügt wurde, begrüßen.

Daneben steht den Gerichten bereits heute die Anordnung eines Fahrverbots für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren als strafrechtliche Massnahme (Art. 67b StGB) zur Verfügung, wenn der Täter ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet hat und Wiederholungsgefahr besteht. Das Zürcher Obergericht dürfte mit seinem Urteil vom 16. September 2008 einer breiteren Anwendung dieser Massnahme bei Raserdelikten den Weg geebnet haben.

3.3.4 Einziehung bzw. Vernichtung des Tatfahrzeugs. Die Sicherungseinziehung des Tatfahrzeugs ist bereits heute möglich, wenn dieses die Sicherheit von Menschen gefährdet (Art. 69 StGB). Das Tatfahrzeug kann bereits unmittelbar nach der Tat durch den Staatsanwalt beschlagnahmt werden, wenn es als Beweismittel dient oder eine spätere Einziehung durch das Gericht in Frage kommt (§ 55 Abs. 1 StPO). Bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ist auch eine Beschlagnahme zur Sicherstellung von Bussen und Verfahrenskosten möglich (§ 55 Abs. 3 StPO). Zudem sieht auch das Massnahmenpaket «via sicura» des Bundes die Einziehung oder Vernichtung von Tatfahrzeugen durch das Gericht in einem neuen Artikel 90a SVG – bei «skrupelloser Tatbegehung» und wenn dies notwendig ist, um den Täter von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten – ausdrücklich vor. Wir haben diesem Vorschlag in unserer Vernehmlassung unter der erleichterten Voraussetzung der «rücksichtslosen» Tatbegehung zugestimmt. Darüber hinaus haben wir vorgeschlagen, dass auch die Verwertung des Fahrzeugs zulässig sein muss, wobei der Erlös zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung sowie zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden wäre.

Wir sehen keinen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich der Einziehung.

3.4 Fazit. Wir erachten es nach den obigen Ausführungen als sinnvoll, beim Bund mit einer Standesinitiative die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu verlangen, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verlangt, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 2. Juli 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

F) Zu Traktandum A 199/2008

a) Wortlaut des Auftrags vom 10. Dezember 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 4. Mai 2009:

1. *Vorstosstext.*

1. Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären, ob allenfalls bereits heute genügende bundesrechtliche Vorschriften vorhanden wären, die strengere Sanktionen bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen ermöglichen würden. Er hat dem Kantonsrat einen kurzen Bericht vorzulegen, in dem die strengst möglichen Sanktionsmöglichkeiten der Kantone aufgezeigt werden, und wie er diese eventuell bereits bestehenden Möglichkeiten heute nutzt bzw. besser nutzen lassen könnte (z.B. Verhaftung ab einer bestimmten Höhe einer Geschwindigkeitsüberschreitung, vorsorgliches Verhängen eines Fahrverbotes für das Tatfahrzeug, Einziehen, Verschrotten oder Verkauf des «Tatfahrzeugs», mehrjähriges Motorfahrzeugfahrverbot, das bei schwerer Übertretung bis in ein lebenslanges Verbot umgewandelt werden kann u.a.).
2. Es ist ebenfalls aufzuzeigen, welche Änderungen kantonaler Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Weisungen oder anderer Erlasse allenfalls durch den Kantonsrat, bzw. durch den Regierungsrat vorzunehmen wären, um der «Raserproblematik» besser gerecht werden zu können.
3. Der Regierungsrat wird gebeten die Möglichkeit zu prüfen, ob zusammen mit den Fahrlehrern ein Ausbildungsmodul entwickelt werden könnte, das speziell der Raserproblematik gewidmet sein könnte und ev. in der Ausbildung der Neulenker ein obligatorisch zu absolvierender Teil darstellen würde.

2. *Begründung.* Es wird immer wieder gesagt, dass es bereits genügend Rechtsgrundlagen gebe, die es den Kantonen ermöglichen, griffige Sanktionen gegen «Raser» zu verhängen. Andererseits hört man

von entsprechenden Stellen, dass es trotzdem Lücken hat. Deshalb bitten wir den Regierungsrat, ev. unter Einbezug der eingesetzten Arbeitsgruppe, hier eine Auslegeordnung vorzulegen.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Zum Teilauftrag 1: Bundesrechtliche und kantonale Sanktionsmöglichkeiten.

3.1.1 Vorbemerkung: Ausschliessliche Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Bereich des materiellen Strafrechts sowie Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung im Bereich des Strassenverkehrs, insbesondere zum Erlass von Bestimmungen betreffend Administrativmassnahmen. Gemäss Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts Sache des Bundes. Gestützt auf den konkretisierenden Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) steht dem Bund (mit wenigen, hier nicht interessierenden Ausnahmen) die ausschliessliche Kompetenz zu, im Bereich des materiellen Strafrechts Gesetze zu erlassen. Der Kanton Solothurn kann demnach weder neue Straftatbestände noch vom Bundesrecht abweichende Strafandrohungen erlassen. Dies gilt selbstredend für sämtliche Kantone. Im Bereich des materiellen Strafrechts erübrigt sich demnach ein Bericht über die strengst möglichen Sanktionen der Kantone.

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (Verkehrszulassungsverordnung, VZV; SR 741.51) sind von derart hoher Regelungsdichte, dass für ergänzende Bestimmungen der Kantone ebenfalls kaum Raum besteht.

Hingegen steht den Kantonen die Möglichkeit offen, beispielsweise mittels einer Standesinitiative Änderungen von Bundesgesetzen anzuregen (siehe unten Ziffer 3.2.2).

Die konsequente Ausschöpfung des möglichen Strafrahmens durch die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Gerichte würde vom Regierungsrat begrüsst, ist aus Gründen der Gewaltentrennung diesen jedoch nicht vorzuschreiben.

3.1.2 Die Strafandrohungen gemäss geltenden Gesetzesbestimmungen des Strafgesetzes und der Strassenverkehrsgesetzgebung.

3.1.2.1 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit ohne Unfall. Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung, welche keinen Unfall zur Folge haben, sind gestützt auf die Strafbestimmungen des SVG zu ahnden. Artikel 90 Ziffer 1 SVG hält fest, dass bei Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln des SVG oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates eine Busse auszusprechen sei. Wer durch eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird gemäss Artikel 90 Ziffer 2 SVG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die im Auftrag erwähnte «schwere Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen» dürfte demnach nur dann eine grobe Widerhandlung im Sinne von Artikel 90 Ziffer 2 SVG darstellen, wenn es dadurch zu einer ernsthaften Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommt; es handelt sich um ein sogenanntes konkretes Gefährdungsdelikt.

3.1.2.2 Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit mit Unfall. Kommt es aufgrund der verkehrsregelwidrigen Fahrweise zu einem Unfall, allenfalls verbunden mit der Verletzung oder gar Tötung von Personen, ist der Täter in der Regel zusätzlich, neben der im SVG angedrohten Strafe, gestützt auf die entsprechenden Straftatbestände des StGB zu bestrafen. Abhängig vom Vorsatz des Täters sowie den Folgen des Unfalls kommen entweder die Artikel 111, 117, 122, 123, 125 oder 129 StGB zur Anwendung. Der Strafrahm beläuft sich zwischen Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren (bei vorsätzlicher Tötung) und Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (bei fahrlässiger Tötung und einfacher Körperverletzung).

3.1.2.3 Würdigung. Die geltenden Bestimmungen erscheinen uns grundsätzlich als angemessen. Einzig bei der fahrlässigen Tötung erachten wir die Strafandrohung, insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen mit Todesfolge, als zu gering. Aus diesem Grund beantragen wir den Auftrag der FdP für eine Standesinitiative mit geändertem Wortlaut für erheblich zu erklären (RRB Nr. 2009/771 vom 4. Mai 2009, Auftrag Fraktion FdP (Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei).

3.1.3 Andere Massnahmen gemäss geltendem StGB.

3.1.3.1 Fahrverbot, konkrete Weisungen während der Probezeit sowie Einziehung. Gestützt auf Artikel 67b StGB ist es bereits heute zulässig, dem Täter, welcher ein Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet hat, durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht den Lernfahr- oder Führerausweis für die Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren zu entziehen, sofern eine Wiederholungsgefahr besteht. Ausserdem können sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte dem Verurteilten während der Probezeit Weisungen erteilen, die sich insbesondere auf das Führen eines Motorfahrzeuges beziehen (Art. 94 StGB).

Die Einziehung von Tatfahrzeugen ist gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 StGB ebenfalls zulässig. Allerdings setzt sie stets die Gefahr voraus, dass der Täter das Fahrzeug trotz Führerausweisentzug weiter benutzt und dadurch die Sicherheit von Menschen oder die öffentliche Ordnung erneut gefährdet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht können die Vernichtung der eingezogenen Fahrzeuge anordnen (Art. 69 Abs. 2 StGB).

3.1.3.2 Würdigung. Wir sind der Ansicht, dass die erwähnten Massnahmen den Absichten der Auftraggeber nach wirkungsvollen Sanktionsmöglichkeiten nachkommen. Aus diesem Grund sehen wir keinen Handlungsbedarf, auch diesbezüglich auf Bundesebene Vorstösse einzureichen. Hingegen schliessen wir uns der Meinung der Arbeitsgruppe Raser (nachfolgend AG Raser) an, nicht allzu hohe Anforderungen an eine Einziehung zu stellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Bericht der AG Raser vom 20. April 2009 (nachfolgend Bericht), Kapitel D Ziffer 3a). Mit einer grosszügigeren Gesetzesauslegung könnten die zuständigen Behörden die Rückgabe von Tatfahrzeugen an Raser ablehnen und dadurch eine erneute Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verringern.

3.1.4. Die zulässigen Administrativmassnahmen gemäss geltenden Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie deren Würdigung. Die zulässigen Administrativmassnahmen, insbesondere auch die im Auftrag erwähnten Vorschläge, sowie die von der Administrativbehörde angewandte Praxis sind im Bericht Kapitel D Ziffer 4 eingehend erläutert.

Zur Änderung des geltenden Bundesrechts besteht keine Notwendigkeit. Hingegen werden wir uns für eine rasche Umsetzung der relevanten Massnahmen des Handlungsprogramms Via Sicura einsetzen; dies umso mehr, damit die von der Administrativbehörde des Kantons Solothurn angestrebte Praxis, unter gewissen Voraussetzungen Personen zum Einbau eines Datenaufzeichnungsgerätes zu verpflichten, schweizweiter Standard wird.

3.1.5 Zwangsmassnahmen gemäss geltender Strafprozessordnung und Würdigung. Anders als im Bereich des materiellen Strafrechts gelten bis zur voraussichtlichen Inkraftsetzung der Eidgenössischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 im Strafprozessrecht die Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1). Sie enthält u. a. die im Rahmen einer Strafuntersuchung zulässigen Zwangsmassnahmen. Dazu gehören beispielsweise die im Auftrag erwähnte Verhaftung, Sicherstellung durch die Polizei und Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft. Diese Zwangsmassnahmen sind im Bericht Kapitel D Ziffer 3a dargestellt. Bei deren konkreter Anwendung durch die kantonalen Behörden sind freilich die von der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) sowie die von der Rechtsprechung des Bundesgerichts gesetzten Standards zu beachten.

Wir sind der Überzeugung, dass den Strafverfolgungsbehörden sämtliche notwendigen Instrumente für eine wirkungsvolle Strafverfolgung zur Verfügung stehen. Dies gilt sowohl für die noch geltende StPO als auch für die zukünftige Eidgenössische Strafprozessordnung.

Hingegen sehen wir ein Optimierungspotential bei der Anwendung der genannten Bestimmungen durch die Strafverfolgungsbehörden. Mit dem Vollzug der in Kapitel F, Ziffer 2, vorgeschlagenen Massnahmen Nr. 12 und 14 des Berichts wird dem Anliegen des Auftrags Rechnung getragen.

3.2 Zum Teilauftrag 2: Änderungen bundesrechtlicher und kantonalen Erlasse.

3.2.1 Änderungen kantonalen Erlasse. Der Bericht zeigt in Kapitel F Ziffer 2 Massnahmen auf, welche uns geeignet erscheinen, der Raserproblematik besser gerecht zu werden. Änderungen beziehungsweise Verschärfungen bestehender kantonalen Erlasse schlagen wir keine vor, da wir die bestehenden Bestimmungen als genügend erachten.

Hingegen sind wir der Ansicht, dass die bisherige Auslegung der geltenden Bestimmungen teilweise im Sinne einer konsequenteren Ausschöpfung optimiert werden könnte. Aus diesem Grund begrüessen wir die Bereitschaft der Staatsanwaltschaft, interne Richtlinien zu erlassen, welche ein einheitliches Vorgehen festlegen und die Mitarbeitenden für die zu treffenden kriminalistischen Massnahmen sensibilisieren. Auch den Erlass eines Dienstbefehls inkl. Checkliste durch den Kommandanten der Polizei Kanton Solothurn erachten wir als sinnvoll und geeignet, damit Raserfälle von Beginn an als solche erkannt werden und entsprechend richtig gehandelt wird.

3.2.2 Vorstösse zur Änderungen bundesrechtlicher Erlasse. Der Bericht sieht in Kapitel F Ziffer 2, Massnahme Nr. 1 vor, auf Bundesebene die Heraufsetzung der geltenden Strafandrohung für fahrlässige Tötung (Artikel 117 StGB) anzuregen. Als Massnahme Nr. 2 wird die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage genannt, um den Administrativbehörden die Datenweitergabe an die Polizeibehörde zu ermöglichen. Wir unterstützen diese beiden Massnahmen, vergleiche hierzu unsere Stellungnahmen zum Auftrag Fraktion FDP (Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei, A178/2008, RRB Nr. 2009/771 vom 4. Mai 2009) und zum Auftrag Roland Heim, CVP Solothurn (Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend «Raser», A195/2008, RRB Nr. 2009/772 vom 4. Mai 2009).

3.3 Zu Teilauftrag 3: Spezielles Ausbildungsmodul für Neulenker. Heute ist zur Erlangung des Lernfahrausweises unter anderem eine Prüfung über die Basistheorie abzulegen (Art. 13 VZV). Im Handlungsprogramm Via Sicura des Bundes werden rund 30 Einzelmassnahmen vorgeschlagen (teilweise sind diese mit Untervarianten versehen), um die Sicherheit im Strassenverkehr zu verbessern. Unter anderem wird ein Weiterbildungsobligatorium für sämtliche Motorwagen- und Motorradfahrende vorgeschlagen (im Sinne von Untervarianten steht ein derartiges Obligatorium lediglich für Motorwagenfahrende beziehungsweise nur für Motorradfahrende zur Diskussion). Im Rahmen der Vernehmlassung zu Via Sicura haben wir in unserer Stellungnahme erläutert, aus welchen Gründen wir diese Massnahme, geltend für sämtliche Lenker der betroffenen Fahrzeugkategorie, ablehnen (vgl. RRB Nr. 2009/385 vom 10.03.2009). Das im Auftrag vorgeschlagene Ausbildungsmodul, welches spezifisch die Raserproblematik thematisiert, soll von allen Neulenkern obligatorisch zu absolvieren sein. Dies erscheint uns in Anbetracht der Tatsache, dass nur wenige Fahrzeuglenkende als Raser auffällig werden (vgl. Bericht Kapitel B Ziffer 4) ebenfalls unverhältnismässig.

Vielmehr schlagen wir vor, das Gros der Neulenker wie bis anhin durch die Raserpräventionskampagne der Polizei Kanton Solothurn für die Gefahren einer unangepassten Fahrweise zu sensibilisieren. Ausserdem sollen durch zusätzliche Kampagnen (möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Kantonen) gezielt die ausgemachten Risikogruppen angesprochen werden (vgl. Bericht Kapitel C Ziffer 4). Ferner erachten wir die Durchführung von Lernprogrammen für risikobereite Verkehrsteilnehmer als prüfenswert (vgl. Bericht Kapitel D Ziffer 3d). Auf diese Weise könnten gezielt die tatsächlich als Raser negativ aufgefallenen Personen in die Pflicht genommen werden.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die im RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 (Kenntnisnahme vom Bericht der AG Raser vom 20.04.2009), Ziffer 5.2 und 5.3 aufgezeigten Massnahmen umzusetzen.

b) Änderungsantrag der Justizkommission vom 2. Juli 2009 zum Antrag des Regierungsrats:

Die Justizkommission beantragt Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende – im RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 (Kenntnisnahme vom Bericht der AG Raser vom 20.04.2009) in Ziffer 5.2 und 5.3 aufgezeigten – Massnahmen umzusetzen:

Nr. 3: Bestrebungen, geeignete Massnahmen aus dem Handlungsprogramm des Bundes Via Sicura rasch umzusetzen;

Nr. 4: Übernahme der Raserdefinition der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich;

Nr. 5: Vertiefte Überprüfung der Durchführung von Lernprogrammen;

Nr. 6: Zusätzliche Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und von Opinionleaders; die Federführung bei den einzelnen Massnahmen liegt – entsprechend der sachlichen Zuständigkeitsregelung nach der Verordnung über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) – bei den jeweiligen Departementen, beziehungsweise ihren Dienststellen.

Nr. 7: Erhöhung der Radarkontrolltätigkeit an ausgewählten (unfallträchtigen und geschwindigkeitsübertretungshäufigen) Orten und Strecken;

Nr. 8: gezielte, individuelle Kontrollen von schweren Verkehrsregelverletzungen;

Nr. 9: gezielte Kontrollen von Personen, welchen der Führerausweis entzogen worden ist, wenn die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind (Nr. 2);

Nr. 10: Erstellen eines Dienstbefehls und Checklisten zum polizeilichen Erkennen und Vorgehen bei Raserfällen;

Nr. 11: Weiterführung der Präventionskampagne an den Berufsfachschulen sowie Koordination und Initiierung weiterer Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Zielgruppen;

Nr. 15: Neue Auflage Fahrten mit einem Datenaufzeichnungsgerät durchzuführen bei Personen, gegen welche wegen eines Raserdeliktes einen Sicherheitsentzug verfügt worden war;

Nr. 16: Personen mit relevanten Psychopathologien an das Amt für soziale Sicherheit zu melden, nachdem das ASO einen entsprechenden Meldekatalog (Nr. 17) erstellt hat.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 11. August 2009 zum Änderungsantrag der Justizkommission.

Eintretensfrage

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Damit kommen wir zum Paket Massnahmen zur Bekämpfung der Raserei auf den Strassen. Yves Derendinger ist der Sprecher der Justizkommission. Er wird sich an

dieser Stelle zu allen Geschäften äussern. Fraktions- und Einzelsprecher können dies auch so machen, wenn es gewünscht wird.

Yves Derendinger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Der Bericht der Arbeitsgruppe Raser vom 20. April 2009 liegt vor, der viele Antworten auf die vorliegenden Vorstösse gibt. Deshalb ist es gerechtfertigt, den Bericht und die Vorstösse in globo zu behandeln und die Justizkommission bereits im Vorfeld zu den Interpellationen Stellung nehmen konnte.

Der Auslöser für die Einsetzung der Arbeitsgruppe war der tödliche Verkehrsunfall von Schönenwerd am 8. November 2008. Der Regierungsrat hat sehr schnell gehandelt und bereits am 25. November 2008 die «Arbeitsgruppe Raser» eingesetzt. In der Folge wurden im Kantonsrat auch acht parlamentarische Vorstösse eingereicht. Davon sind zwei dringliche bereits behandelt worden.

Es ist sehr erfreulich, dass die Arbeitsgruppe bei einem solch brisanten Thema so rasch einen Bericht vorgelegt hat. Dieser ist nicht lang mit komplizierten, rein theoretischen Ausführungen, sondern enthält kurze, prägnante Beiträge und Vorschläge für konkrete Massnahmen. Dafür dankt die JUKO herzlich – wir haben schon andere Berichte gesehen!

Bevor ich auf die Auswirkungen des Berichts auf die einzelnen Vorstösse komme, möchte ich doch einige Massnahmen und Punkte daraus erwähnen. Die Übernahme der Raserdefinition der Strafverfolgungsbehörde des Kantons Zürich gab in der JUKO zu keinen Diskussionen Anlass. Klar braucht es eine massive Geschwindigkeitsüberschreitung, damit von einem Raserdelikt gesprochen werden kann. Aber mit dem Begriff «andere hochriskante Fahrweise» kann auch ein anderes Verhalten erfasst werden. Die Geschwindigkeit dient dabei nur als Richtwert und kann angepasst werden. Die Massnahme, dass nach einem Sicherungsentzug wegen fehlender charakterlicher Eignung die Wiederezulassung nur für Fahrzeuge mit einer Blackbox erteilt werden soll, wurde in der JUKO diskutiert. Die Massnahme soll wirklich nur Raser treffen und darf nicht zu Auswüchsen führen. Es gilt festzuhalten, dass die gesetzlichen Vorschriften dazu bestehen und diese Vorgehensweise schon heute zulassen. Dies gilt auch für die Sicherstellung von Autos und Haftanordnungen von Beteiligten an Raserfällen. Sie müssen einfach richtig angewendet werden. Richtig und wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass die Polizei einen Raserdienstbefehl erlässt, der bei der Abwicklung gewisser Arbeiten hilft. Erfreut haben wir zur Kenntnis genommen, dass auch die Staatsanwaltschaft diesbezügliche Richtlinien aufstellt.

Zu den Interpellationen äussere ich mich als Kommissionssprecher nicht, da wir sie nicht behandelt haben.

Nach eingehender Diskussion gelangte die JUKO beim Auftrag 178/2008 der FdP zum Schluss, dass die Schaffung eines Sonderstrafatbestandes für die Raserei und/oder die Einführung einer Mindeststrafdrohung nicht sinnvoll sind. Das würde nicht dem Aufbau der Systematik des Strafgesetzbuches entsprechen und zu weiteren Fragen und Unklarheiten führen. Die JUKO ist klar, wie auch der Regierungsrat, der Meinung, dass der Maximalstrafrahmen für fahrlässige Tötung von jetzt drei, auf mindestens fünf Jahre erhöht werden soll. Diesem Antrag des Regierungsrats stimmt die JUKO einstimmig zu.

Der Auftrag 186/2008 der SP/Grünen verlangt vom Regierungsrat ein Massnahmenpaket. Mit dem Bericht der Arbeitsgruppe und den darin aufgezeigten Massnahmen, sowie dem Beschluss des Regierungsrats, ist unseres Erachtens der Auftrag erfüllt worden. Deshalb erscheint der Antrag auf Erheblicherklärung und Abschreibung das Richtige zu sein. Die JUKO war einstimmig dieser Meinung.

Beim Auftrag 195/2008 von Roland Heim wird eine Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Raser verlangt und im Auftragstext werden einzelne Massnahmen genannt. Von den erwähnten Massnahmen ist einzig der Informationsaustausch zwischen den Administrativbehörden und der Bundespolizei weiter zu verfolgen. Deshalb ist dieser Punkt mit der Standesinitiative aufzunehmen. Die JUKO war einstimmig dieser Meinung.

Mit Auftrag 199/2008 verlangt Roland Heim, dass die vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten besser genutzt werden. Die JUKO ist wie der Regierungsrat der Meinung, dass es nicht eine Änderung der kantonalen Erlasse braucht, sondern dass die Vorhandenen besser ausgelegt sollten und die Auslegung optimiert werden muss. Die JUKO arbeitete einen Änderungsantrag aus. Die im Bericht aufgezeigten Massnahmen, welche den vorliegenden Auftrag betreffen, sollen in den Auftragstext aufgenommen werden. In der JUKO wurde das mit einer Gegenstimme gutgeheissen. Die JUKO ist der Ansicht, die Lektüre des Auftrags werde erleichtert, wenn die Massnahmen im Beschlusstext enthalten sind.

Hans Abt, CVP. Der Kommissionssprecher hat ausführlich über die vier Aufträge mit den beiden Standesinitiativen berichtet. Es müssen keine wesentlichen Ergänzungen angebracht werden. Hingegen besteht Handlungsbedarf. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stellt fest, dass der Regierungsrat ein ausserordentlich gutes Instrument, nämlich eine Arbeitsgruppe, eingesetzt hat. Diese hat in kürzester Zeit die Problematik der Raser ausdiskutiert und effizient bearbeitet sowie einen sehr guten Bericht abgeliefert. Dafür möchten wir bestens danken. Die Raserproblematik und das Raserphänomen sind damit aber nicht erledigt. Das zeigen die Fälle vor und nach dem tragischen Ereignis in Schönenwerd deutlich. Die

Arbeitsgruppe hat im Umgang mit den Raserdelikten Verbesserungspotenzial, respektive Möglichkeiten für ein konsequentes Vorgehen sowohl bei der Verwaltung auch bei der Strafverfolgungsbehörde ausgemacht. Es gilt nun, die vorgeschlagenen Massnahmen um- und durchzusetzen auf Bundesebene, interkantonaler und interparlamentarischer Ebene, bei der Polizei, bei der Staatsanwaltschaft und bei den Administrativbehörden. Wir erwarten vom Regierungsrat in zwei Jahren einen Zwischenbericht und dass alle rechtlichen Massnahmen voll ausgeschöpft werden.

Die CVP/EVP/glp-Fraktion ist mit den Antworten zu den Interpellationen zufrieden und steht einstimmig hinter den vier Anträgen mit dem Wortlaut des Regierungsrats.

Christian Werner, SVP. Ich äussere mich, wie meine Vorredner, in einem Votum zu allen Vorstössen. Die SVP-Fraktion begrüsst es ausdrücklich, dass zu diesem wichtigen und gleichzeitig leidigen Thema, dem seitens der Politik bis anhin zu wenig Beachtung geschenkt wurde, nun hier eine Diskussion stattfindet. Die SVP setzt sich seit längerem schon für eine Verschärfung des Strafrechts und insbesondere für härtere Strafen für Raser ein. Deshalb begrüssen wir besonders die geforderte Verschärfung der Strafandrohung, beziehungsweise die Erhöhung des oberen Strafrahmens bei fahrlässiger Tötung von heute drei auf neu fünf Jahre.

Einem Raser einen Eventualvorsatz hinsichtlich der Tötung vorwerfen zu können, ist bekanntlich äusserst schwierig. Auch das Bundesgericht hat dies nur in absoluten Einzelfällen gemacht und hat mittlerweile diese Praxis wieder umgestossen. Deshalb ist eine Erhöhung der Strafe auch deshalb sinnvoll, weil somit die schwierige Abgrenzung zwischen fahrlässiger und eventualvorsätzlicher Tötung entschärft werden kann. Hinzu kommt natürlich die Komponente der Abschreckung, an welche wir erstens glauben und wir zweitens wichtig finden. Es ist unseres Erachtens absolut stossend, wenn ein Raser, der durch seine Selbstüberschätzung ein Opfer zu Tode fährt, zu allerhöchstens drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden kann. Dies muss nach der Meinung der SVP-Fraktion zwingend korrigiert werden. Von uns aus könnte man sogar noch weiter gehen als die geforderte Erhöhung auf fünf Jahre. Aber wir unterstützen das selbstverständlich.

Der Bericht der AG Raser ist nach unserem Dafürhalten insgesamt gut und bietet eine gute Diskussionsgrundlage. Ich verzichte an dieser Stelle auf die Wiederholung der aufgezeigten Massnahmen, die der Sprecher der JUKO bereits erläutert hat. Ich möchte in diesem Zusammenhang aber klar festhalten, dass die SVP vor allem auf die Repression setzt. Bei der Bekämpfung der Raserei nützt Prävention kaum etwas. Als junger Mann kenne ich einige Raser und ich kann Ihnen versichern, dass bei diesen Menschen Präventionsmassnahmen absolut ins Leere laufen. Diese Leute müssen die volle Härte unseres Gesetzes spüren. Daniel Jositsch, ein fundierter Strafrechtsprofessor und bekanntermassen auch SP-Nationalrat, hat kürzlich gesagt, dass potenzielle Raser nach den Erfahrungen «vollkommen präventionsresistent» sind. Es bleibt meines Erachtens nur zu hoffen, dass weitere Linke endlich ihren ideologischen Pfad verlassen und der Realität in die Augen schauen.

Ein zweiter Punkt, der im Bericht nicht oder höchstens indirekt angesprochen wird und auch in der Diskussion hier drinnen kaum erwähnt wurde, ist derjenige des Täterprofils, um griffige Lösungen auf den Tisch zu bringen, wer die Täter überhaupt sind. Und wir sollten das Kind beim Namen nennen. Es gibt nämlich ein glasklares Täterprofil: In den allermeisten Fällen ist der Raser männlich, zwischen 18 und 25 Jahre alt und stammt aus dem Balkan oder aus der Türkei. Punkt. Und das ist ein Faktum, welches wir endlich wahrhaben müssen. Wenn es jeweils zuerst in den Medien heisst, der Raser sei Schweizer, kommt meistens einige Tage später ans Licht, dass dieser sogenannte Schweizer ein Eingebürgerter mit Migrationshintergrund ist, wie es so schön heisst. Dort sollten wir ansetzen. Für Raser aus dem erwähnten Kulturkreis ist das Auto nicht einfach nur ein Auto, sondern es ist ein Statussymbol. Es ist etwas, womit sich die Raser identifizieren und rasen ist für sie ein Ausdruck der Männlichkeit. Sie denken anders als wir, lachen über unsere Milde und reagieren eben auch nicht auf diese von Gutmenschen geprägten Präventionsmassnahmen. Und wir müssen uns fragen, ob es nicht das Beste wäre, ausländische Raser, die durch ihr skrupelloses Verhalten andere Verkehrsteilnehmer oder Fussgänger in unmittelbare Lebensgefahr bringen, oder noch schlimmer, zu Tode fahren, auszuschaffen. Ich bin der Meinung, der öffentlichen Sicherheit wäre es dienlich, diese Kriminellen auszuschaffen, statt mit unnützen Präventionsmassnahmen den Steuerzahler zur Kasse zu beten. Glauben Sie mir, ein grosser Teil der Bevölkerung und gerade Junge, sowie viele Ausländerinnen und Ausländer vertreten genau dieselbe Meinung.

Die SVP-Fraktion wird sämtliche Vorstösse unterstützen, weil wir die Sicherheit erhöhen und Kriminelle härter anfassen wollen.

Urs Huber, SP. Grundsätzlich sind Raser schlicht Selbstmordattentäter. Wir haben auch fahrende Autobomben wie im Irak, gesteuert von PS-getriebenen Einfaltspinseln. Auch wenn der Vergleich etwas kritisch ist, für viele Opfer ist die Situation genau die gleiche. Die Opfer sind unschuldige Menschen, die rein zufällig am falschen Ort zur falschen Zeit waren. Korrekte Automobilisten, Velofahrer und Fussgän-

ger, deren Angehörige fassungslos vor einem Desaster stehen. Ich habe mich immer daran gestört, dass Tote und Verletzte im Strassenverkehr als Schicksal hingenommen werden – «s'isch eifach so».

Auf der technischen Seite hat man viel unternommen, unbeliebte Vorschriften wie die Gurtentragungspflicht sind heute normal, an der Strassengestaltung wurde gearbeitet. Man weiss heute, dass eine breite, weite Sicht oft zu schnellen Tempi führt. All dies hat viel dazu beigetragen, die Opferzahlen im Strassenverkehr sinken zu lassen. Und natürlich sind auch die Notfalldienste anders unterwegs, die medizinischen Möglichkeiten bieten Chancen, die früher nicht existierten. Aber all das nützt wenig bis gar nichts bei notorischen Rasern. Sie sind eine permanente Gefahr, sie machen sich lächerlich über bestehende Normen, sie bringen viel Leid für ihre Opfer und deren Angehörige, über sich selber und ihre eigenen Angehörigen und über die Gesellschaft.

Es ist noch nicht lange her, da war Rasen mehr oder weniger ein Kavaliersdelikt. Auch die Debatte über die Radaranlagen können wir nicht nachvollziehen. Über Parksünden kann man diskutieren, da wird kein Sicherheitsaspekt tangiert. Radaranlagen hingegen haben ganz klar einen Sicherheitsaspekt. Wo ist das Problem, wenn ein Gesetzesverstoss zu einer Strafe führt? Nun hat die Gesellschaft genug, das akzeptieren sie nicht mehr und das ist gut so!

Die Solothurner Regierung hat gehandelt. Fast in Rekordzeit, man könnte sagen rasend schnell, wurde ein Bericht erarbeitet, bei dem alle wichtigen Mitspieler zusammengearbeitet haben. Die SP-Fraktion ist aber auch der Meinung, dass nicht nur schnell, sondern auch gut gearbeitet wurde. Chapeau! Es wurde so gut gearbeitet, dass wir die Abschreibung unseres Vorstosses, der die Regierung auffordern will, ein Massnahmenpaket gegen die Raserei auszuarbeiten, ohne Wimpernzucken gutheissen können. Genau das hat die Regierung gemacht, indem sie ein Massnahmenpaket beschloss, das durchdacht ist und Wirkung zeigen wird. Die SP-Fraktion hofft, dass nun auch der Kantonsrat grünes Licht geben kann, um diese Raser endlich aus dem Verkehr zu ziehen. Die Arbeitsgruppe war auch kreativ. Sie hat sich zum Beispiel nicht einfach hinter sogenannter Bundessache versteckt, sondern hat einen Weg gefunden, Blackboxes zu verordnen.

Wir unterstützen zudem alle vorgesehenen Massnahmen, die darauf abzielen, den Rasern ihre Tatwerkzeuge wegzunehmen. Für Raser ist das eine harte Strafe. Den Rasern das Auto wegzunehmen, ist für Einige, wie ihr bestes Stück abzuschneiden. (*Heiterkeit im Saal*) Lieber sind mir einige Verkehrseunuchen mehr, als PS-getriebene Raser. Wichtig ist einerseits die Bestrafung durch den Fahrausweisentzug. Andererseits sind sie auch von der Strasse fernzuhalten. Zu oft «foutieren» sich einige darüber. Das kann man kontrollieren, ohne gerade einen Überwachungsstaat aufziehen zu müssen.

Eine Realität ist auch, dass Raser tatsächlich oft einen Migrationshintergrund haben. Das Verhältnis zum Auto ist in gewissen Gegenden dieser Erde sehr speziell. Das muss uns aber nicht interessieren, wir wollen auf unseren Schweizer Strassen einfach keine Raser. Basta. Im Übrigen beginnen die «autokulturellen» Unterschiede bereits in der Schweiz. Ich habe ein Jahr in der Romandie gelebt und leistete während zehn Jahren jeden Sommer Fronarbeit im Centovalli. Wenn wir von der Alp nach Locarno gefahren sind, haben wir jedes Mal das Testament gemacht.

Noch klarer ist, dass Raser grundsätzlich Männer sind. Klar ist auch, dass Raser jung sind, meist unter 25 Jahren. 40-jährige Raser oder gar Seniorenraser gibt es praktisch nicht. Das ist ein positiver Fakt, der uns den Handlungsspielraum aufzeigt. Raser müssen wir mit allen Mitteln stoppen. Aber wenn ihnen die Haare ausgehen und der Bauch über den Gürtel quillt, hat sich das Problem genetisch erledigt. (*Heiterkeit im Saal*) In diesem Sinne ist zum Beispiel der Begriff Neulenker unpräzise, er sollte mit Junglenker im Altersbegriff umschrieben werden.

Das Votum des SVP-Sprechers bringt mich dazu festzuhalten, dass die SP schon Lichtjahre vor der SVP härtere Strafen in diesem Bereich gefordert hat. Präzisieren möchte ich noch, dass die Raserstatistik von einem Land angeführt wird, wo man rote Autos so gern hat und nicht die erwähnten Regionen. Es bleibt aber dahingestellt, wie viel eine solche Statistik wert ist.

Ich erhoffe mir persönlich von den hier vorgeschlagenen Massnahmen mehr, als von den in den letzten Jahren getroffenen, wie noch mehr obligatorischen Kursen und noch mehr Stunden. Hier habe ich immer den leisen Verdacht gehabt, dass sich hier eine Branche ihre Aufträge gesichert und erweitert hat. Es mag sinnvolle Effekte geben, aber zum Thema Raser hat es nicht viel gebracht.

Ich möchte nochmals die geleistete Arbeit verdanken. Die SP-Fraktion wird sämtliche vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen. Von einigen erwarten wir eine grosse, von anderen erwarten wir eine weniger grosse Wirkung. Aber uns überzeugt das Zusammenwirken des gesamten Pakets.

Beat Wildi, FDP. Der Auslöser für diese Debatte war der Verkehrsunfall vom 8. November 2008 in Schönenwerd. Der Tod einer unbeteiligten jungen Frau hatte tiefe Betroffenheit ausgelöst. Am 9. April 2009 veröffentlichte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn Erkenntnisse aus dem verkehrstechnischen Gutachten über das Fahrverhalten der Unfallbeteiligten. Eine Kernaussage des Gutachtens besteht darin, dass der von Aarau herkommende Fahrzeuglenker innerorts bei einer Limite von 50 Stundenkilome-

tern mit einer Fahrgeschwindigkeit von minimal 101 und maximal 116 Stundenkilometern unterwegs war.

Die politischen Parteien waren sich in ihren Forderungen weitgehend einig, dass nach diesem Vorfall gehandelt werden muss und die Raser härter angepackt werden sollen. Die FdP-Fraktion kann der Regierung ein Kränzchen winden, hat sie doch sofort eine Arbeitsgruppe mit den entsprechenden Fachleuten eingesetzt. Mögliche Massnahmen zur besseren Kontrolle, Bestrafung und Prävention der Raserei wurden erarbeitet.

Nun gilt es, den vorgeschlagenen 17 Massnahmen zum Durchbruch zu verhelfen. Die FdP-Fraktion unterstützt die Vorschläge, wie sie von der eingesetzten Arbeitsgruppe, wie auch von der Justizkommission gutgeheissen wurden. Es braucht beispielsweise eine klare Definition, ab welcher Tempoüberschreitung der Begriff Raserei zutrifft, Lernprogramme sollen das Problem vor der Fahrprüfung angehen und die Kampagnen an Berufsfachschulen sind ebenfalls weiterzuführen. Die FdP-Fraktion unterstützt selbstverständlich die eingereichte Standesinitiative an das Bundesparlament mit dem Begehren, die Maximalstrafe bei Raserei mit tödlichen Folgen (fahrlässige Tötung) auf fünf Jahre zu erhöhen.

Die FdP-Fraktion unterstützt auch die andere Standesinitiative, welche es den Administrativbehörden, also den Strassenverkehrsämtern ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde.

Die Schaffung eines neuen Sonderstrafatbestandes für Raserei ist unseres Erachtens nicht nötig, da mit dem zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Instrumentarium Raser adäquat bestraft werden können. Die eingereichten Aufträge und Interpellationen sind mit den vorgeschlagenen 17 Massnahmen der Arbeitsgruppe allesamt erfüllt und die FdP-Fraktion unterstützt diese vollumfänglich.

Barbara Wyss Flück, Grüne. Autofahrer, die sich nicht an die Regeln halten, ob wir sie nun Raser, Kriminelle oder Idioten nennen, sind hart zu bestrafen und wenn möglich aus dem Verkehr zu entfernen. Die eingereichten Interpellationen und die Aufträge gehen also in die richtige Richtung und werden von unserer Fraktion begrüsst. Gerade am vorletzten Montag war in der Solothurner Zeitung folgender Kurzhinweis zu lesen: «Raser war mit über 200 Stundenkilometern unterwegs. Dem 21-jährigen Schweizer wurde der Führerausweis auf der Stelle abgenommen.» Soviel noch zum glasklaren Täterprofil! Zum Glück hatte die Raserei keinen Unfall zur Folge.

Die Grüne Fraktion hat das Papier der Arbeitsgruppe mit Interesse gelesen. Wir können uns mit dem allermeisten Ausführungen einverstanden erklären und begrüssen die Stossrichtung sehr. Grosse Mühe haben wir hingegen mit der Raserdefinition der Stadt Zürich, die für unseren Kanton übernommen werden soll. Ein Beispiel: In der Tempo 30-Zone mit über 70 Stundenkilometern unterwegs, also mit mehr als der doppelten erlaubten Geschwindigkeit. Das darf es doch nicht sein!

Die Doppelstrategie mit präventiven und repressiven Komponenten ist sicher richtig und wird begrüsst. Während die präventive Strategie mehrheitlich unbestritten ist, wird es bei der repressiven Strategie schon schwieriger. Geschwindigkeitsübertretungen werden von einer breiten Bevölkerungsschicht immer noch als Kavaliersdelikt angesehen und die durchgeführten Kontrollen werden als Schikane verurteilt. Nach nur acht bis zwölf Monaten wird der Führerausweis in der Regel wieder zurückgegeben. Die Grüne Fraktion ist klar der Meinung, es brauche zur Abschreckung längere Fristen und bei Wiederholungstätern einen lebenslangen Entzug. Gerade bei jungen Erwachsenen ist die Geschwindigkeit die Unfallursache Nummer eins. Hier muss man präventiv noch aktiver sein und schauen, dass es auch wirkt. Gerade für diese Altersgruppe sind Nulltoleranz und Abschreckung wichtig, was mit der vorhin zitierten Zürcher Definition nicht erfolgt.

Gerne nehme ich auch noch kurz Stellung zu einer Aussage zum vorsorglichen Entzug des Führerausweises, der fest in die Persönlichkeitsrechte eingreife. In der Fussnote wird zusätzlich auf die verkehrspsychologischen Eignungsgutachten hingewiesen. Mir scheint, wir fassen die Täter mit Samthandschuhen an. Bei massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen gibt es kein Pardon. Wer sich nicht an die Verkehrsregeln halten kann, soll dem Verkehr entzogen werden. Ein Fahrverbot wird als tief in die Persönlichkeit einschneidenden Vorgang beschrieben. Liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, was ist mit den Opfern und ihren Angehörigen?

Noch einen Hinweis an die SVP, die ja Absender der einen Interpellation ist. Ich möchte kurz aus der Schweizer Wahlplattform der SVP, Kapitel Verkehr, Seite 64, zitieren – Titel: «Verflüssigung statt Abzockerei und Verhinderungspolitik: Darum bekämpft die SVP die zunehmende Verketzerung und Kriminalisierung der Bürgerinnen und Bürger am Steuer. Die offensichtliche Abzockerei durch horrenden Bussen und Herabsetzung der Geschwindigkeitstoleranz darf nicht hingenommen werden.» Liebe Kolleginnen und Kollegen der SVP-Fraktion, eine, aber nicht unwichtige Massnahme der Raserbekämpfung, ist die konsequente Geschwindigkeitskontrolle und Herabsetzung der Geschwindigkeitstoleranz. Präventiv könnte daher auch sein, dass ihr als Vorbilder diese Aussage möglichst rasch vom Netz nehmt.

Die Grüne Fraktion unterstützt die vorgeschlagenen Schritte. Je nach dem werden wir noch auf einzelne Geschäfte eingehen.

René Steiner, EVP. In einer schweizweiten Plakataktion – ich habe es in diesem Rat bereits erwähnt – wurde 2005 treffend formuliert, was eigentlich der beste Weg wäre, um die Raserei zu beseitigen: Helft Rasern, spendet Hirn! Wie ich schon damals gesagt habe, ist leider unsere Transplantationsmedizin noch nicht so weit fortgeschritten. Weshalb wiederhole ich mich? Schon 2005 hatten wir einen Vorstoss auf dem Tisch, und zwar die Motion «Massnahmen gegen Raser». Die Regierung wollte damals noch nicht handeln. Es wurde von Bundesrecht und Gewaltentrennung gesprochen und dass die vorhandenen Massnahmen genügten. Und, Christian Werner, auch die SVP wollte diese Motion nicht, denn neue Gesetze würden sowieso nichts bringen. Der Kanton Solothurn solle keinen Alleingang machen und die Eigenverantwortung wurde ins Feld geführt.

Ein SVP-Kantonsrat hat anlässlich der Radardiskussion deklariert, er könne in 50 Minuten quer durch den Kanton rasen, da er ja wisse, wo die Radarfallen stehen. Es ist schön, dass man heute scheinbar etwas gescheiter geworden ist. Was ich aber weniger schön finde – und dazu möchte ich eine grundsätzliche Bemerkung machen – ist die Tatsache, dass das Schlauerwerden mit einem tragischen Unfall mit Todesfolge zu tun hat. Ich möchte etwas ausholen, denn es geht auch bei anderen Themen um das menschliche Leben, wie zum Beispiel beim Thema Kampfhunde. Zuerst wollte niemand das Thema angehen, dann geschah dieser furchtbare Angriff in Oberglatt 2005. Man brach in hektische Aktivität aus, es wurde geredet, geredet und geredet. Die Dringlichkeit nahm ab und es wurde nicht wirklich viel gemacht. Und gerade in den letzten Wochen konnte man verschiedene Male lesen, wie ein Pitbull und mehrere Rottweiler wieder zugeschlagen und Kinder fürs Leben verunstaltet haben. Erst nach einem solchen Unfall haben die Schaffhauser nun gefunden, es brauche eine Bewilligungspflicht für die Haltung von Rottweilern.

Was ich damit sagen will: Wenn es um das höchste Gut in unserer Rechtsprechung geht, nämlich um das menschliche Leben, sollten wir dort in Zukunft proaktiv sein und nicht erst durch Unfälle schlauer werden. Vorstösse dürfen nicht mehr mit einem pseudoliberalen Hinweis auf Eigenverantwortung vom Tisch gewischt werden. Das gilt für die Raserei, die Kampfhunde, die Sterbehilfe und – gell, Rolf Sommer, auch für die Tabakgesetzgebung. Wo es gilt, das menschliche Leben zu schützen, muss die harte Hand des Gesetzgebers für jeden und jede spürbar sein.

Hans-Jörg Staub, SP. Auslöser der heute zu behandelnden Auftragsflut war der allseits bekannte, tragische Unfall mit tödlichem Ausgang in Schönenwerd. Bereits im Jahr 2004 reichte die SP-Fraktion einen Auftrag und eine Motion mit ähnlichen politischen Inhalten ein. René Steiner, im Jahr 2004 war das die SP. Man wollte agieren, nicht reagieren. Diese Geschäfte erfuhren noch nicht die gleiche starke Akzeptanz wie heute. Jetzt aber, es standen ja die Wahlen vor der Tür, bekam das Ganze eine andere Dimension. Jeder und jede fühlte sich verpflichtet, Aufträge und Interpellationen zur Bekämpfung der Raserei einzureichen. Und siehe da, plötzlich werden alle Geschäfte praktisch einstimmig erheblich erklärt und wahrscheinlich überwiesen.

Nun zu den heutigen Geschäften: Die SP-Fraktion begrüsst auch einstimmig die eingeschlagene Richtung der Regierung im Kampf gegen die Raserei. Der von der Regierung in Auftrag gegebene Bericht der Arbeitsgruppe Raser, er sei hier loblich erwähnt, zeigt denn auch auf, dass viele geforderte Massnahmen bereits umgesetzt und in der Praxis angewendet werden. In einem Punkt wird die Erhöhung der Strafandrohung auf fünf Jahre verlangt. Das finden wir absolut richtig. Unverständnis und Kopfschütteln rief die Übernahme der Zürcher Raser-Definition nicht nur bei mir hervor. Sie besagt: Als Raser gilt, wer mit massiv erhöhter Geschwindigkeit, das heisst 70 Stundenkilometer und mehr in der Tempo 30-Zone, 100 Stundenkilometer und mehr Innerorts, 160 Stundenkilometer und mehr ausserorts und 200 Stundenkilometer und mehr auf Autobahnen fährt. Das kann es wohl kaum sein! Diese Marken müssen meiner Meinung nach klar nach unten korrigiert werden. Angenommen, der Sprechende wird Innerorts «nur» mit einer Fahrgeschwindigkeit von 95 Stundenkilometern geblitzt, ist er nach der Zürcher Version zwar kein Raser, ein Schwerverbrecher aber allemal, und eine Aufnahme auf den Frontseiten in allen Printmedien wäre ihm sicher.

Der neueste, brandaktuelle Raserfall vom vorletzten Samstag wirft für mich Fragen auf. Ich stelle dem Vorsteher des Bau- und Justizdepartements folgende Frage: Wäre es möglich, zum Beispiel die Justizkommission über eben diesen aktuellen Fall, vom Tag des Fahrausweisentzugs bis zur gerichtlichen Verurteilung schriftlich, schrittweise, vollumfänglich zu informieren? Man könnte so als Behörde einen Fall 1:1 mitverfolgen und sich ein Bild über die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht machen. Zudem bekäme man direkten Einblick über die Effizienz unserer Strafverfolgungsbehörde. Ich möchte gerne, dass diese Frage noch heute beantwortet wird.

Christian Werner, SVP. Ich möchte noch kurz etwas zum vermeintlichen Widerspruch sagen, welche die Sprecherin der Grünen angebracht hat. Bei der Toleranz geht es um die simple Frage, ob sie bei drei oder fünf Stundenkilometern ansetzt. Wenn in diesem Bereich von Abzockerei spricht, hat das überhaupt nichts mit Raserei zu tun. Es steht auch nicht im Widerspruch damit, wenn man sagt, die wirklich kriminellen Raser, welche Menschenleben gefährden, sollen härter angefasst werden. Eine Person, welche auf der Autobahn drei oder fünf Stundenkilometer zu schnell fährt und durch immer mehr Radarkontrollen abgezockt wird, ist noch lange kein Raser. Hier werden Äpfel mit Birnen verglichen, wenn wir alles in den gleichen Topf schmeissen. Genau dieser Vorwurf wird immer unserer Partei gemacht.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen. Das Raserprofil stimmt, es handelt sich grossmehrheitlich um Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren. Sie waren Kinder anfangs der Neunzigerjahre. Ausländerkinder, die damals in unser Land kamen, erlebten ein europaweites Unikum: In der Schweiz gab es eine Autopartei. Wichtige Postulate dieser Partei waren die Freiheit, mit dem Auto zu fahren und ankämpfen gegen Regulierungen. Aus der Autopartei wurde, entsprechend ihrem Credo, die Freiheitliche Partei und später wurde sie in die SVP integriert. Diese Parteien haben sich damals vehement gegen die Integration gewehrt, die etwas kostet, gegen die Bildung und Ausbildung der zum Teil traumatisierten Migrantenkinder. Und jetzt haben wir die Rechnung, und zwar sowohl von den einstigen Ausländerkindern, die heute Schweizer sind, als auch von den Schweizern. Ich erwähne nur, dass auf einer niedrigeren Intensitätsstufe – und damit möchte ich die Raserunfälle nicht abwerten – wir Kenntnis nehmen von randalierenden Jugendlichen, die ganze Zerstörungstouren machen. Dabei handelt es sich nicht nur um Ausländerkinder oder ehemalige Ausländerkinder. Das hat damit zu tun, dass diese Kinder nie gelernt haben, wie man mit Solidarität, Mitgefühl und Empathie umgeht und wie man eben zu einem integrierten Mitglied unserer Gesellschaft wird. Und das kostet etwas. Man kann nicht immer nur sparen und am Schluss in den Chor einstimmen, der die rücksichtslosen Raser, die einem Geschwindigkeitsrausch obliegen, anprangert.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Bei soviel Applaus sollte ich eigentlich schweigen. Die Regierung ist aber überzeugt, dass der Applaus die Session überdauern wird.

Am Schluss wurde die Frage betreffend den Raserdefinitionen aufgeworfen. Das ist effektiv überlegenswert. Dazu möchte ich erklären, dass das nicht Definitionen sind, wo man per se einfach die Raser brandmarkt, sondern es ist der Moment, wo die Verwaltung, respektive der Vollzug eingeschaltet werden. Es hat beispielsweise auch wenig zu tun mit der Verhängung von Strafen. Dort geht es ja letztlich darum, ob eine schwere Verletzung der Verkehrsregeln vorliegt oder nicht. Die Definitionen sind hier sehr viel tiefer und umfassender im praktischen Alltag. Im Rat und in den Kommissionen wurde bei den ersten Stellungnahmen zu diesem Thema gefragt, weshalb der Kanton Solothurn die Zürcher Definition nicht übernommen habe. Es war damals die einzige Definition, die zur Debatte stand. In einem ersten Schritt haben wir entschieden, dass wir für den Kanton Solothurn nichts Neues erfinden wollen. In diesem Sinn wird sich diese Definition letztlich auch gesamtschweizerisch durchsetzen müssen. Die Diskussion über die massgeblichen Geschwindigkeiten muss ganz klar weitergeführt werden. Auf Bundebene gibt es eine Arbeitsgruppe, die sich mit dem Thema der tiefer angesetzten Geschwindigkeiten beschäftigt. Wenn die Arbeitsgruppe zu einem Schluss kommt, werden wir im Kanton überlegen, ob die Definitionen entsprechend anzupassen sind.

Im Übrigen ist die Umsetzung der Massnahmen, die die Regierung im Bericht der Arbeitsgruppe Raser entgegengenommen hat, schon eingeleitet worden. Ein Teil davon bereits im Mai 2009, noch vor dem Regierungsentscheid. Ich ersuche Sie also, den Anträgen zuzustimmen.

Ich nehme noch Stellung zur Frage von Hans-Jörg Staub betreffend der Einsichtnahme und Begleitung eines Falls. Es ist nicht möglich, eine aktive Begleitung eines Einzelfalls zu machen und das entsprechende Dossier der Justizkommission zur Verfügung zu stellen, auch wenn sie letztlich Aufsichtsfunktion hat. Schildern kann man in anonymisierter Form vielleicht einige Parallelfälle, die keinen Rückschluss erlauben. Aus Datenschutzgründen muss man hier etwas Rücksicht nehmen. Ich schlage vor, wir tragen im Verlauf der nächsten Zeit zwei oder drei Fälle zusammen und stellen der Justizkommission eine entsprechende Information zur Verfügung.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Wir kommen jetzt zur Interpellation 179/2008 der Fraktion FdP: Massnahmen zur Bekämpfung der Raserei auf den Strassen (03.12.2008).

Die Interpellanten wünschen das Wort nicht mehr. Sie sind von der Antwort befriedigt.

Wir behandeln jetzt die Interpellation 190/2008 der Fraktion SVP: Raserbekämpfung auf den Solothurner Strassen (10.12.2008).

Heinz Müller, SVP. Ich möchte Marguerite Misteli antworten. Aus der Aufnahme der Autopartei kannst du unsere aktive Integration ersehen! Aber du musst keine Angst haben, unsere Partei wird hingegen nie versuchen, die Grünen jemals zu integrieren, da dies kein erfolgreiches Unterfangen wäre. Deshalb versuchen wir es gar nicht.

Die SVP-Fraktion ist von gewissen Antworten befriedigt, von andern nur teilweise. Wir sind froh, dass das Thema der Ländergruppen aufgegriffen wurde. Daran halten wir einfach fest, da erwiesenermassen gewisse Länder prozentual eine grössere Anzahl Raser aufweisen. Das zeigt die Statistik, an welcher wir «nid chöi umeschrübele». Da kann nicht einmal unsere Wahlplattform etwas dafür, es sind nackte Zahlen, die stimmen. Wir würden vom Bundesgesetzgeber etwas mehr erwarten, denn die Versicherungen haben uns vorgeführt, dass gewisse Länder die grösseren Risikogruppen darstellen und die Versicherten dementsprechend auch mehr Prämien zahlen müssen. Wenn es die Versicherungen rechtlich können, weshalb nicht auch die öffentliche Hand? Hier sind wir nicht befriedigt.

Auftrag 178/2008 Fraktion FDP: Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei (03.12.2008)

Abstimmung

Abgeänderter Text des Regierungsrats
Erheblicherklärung

Grosse Mehrheit
Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Standesinitiative zur Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für die bessere Ahndung der Raserei» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die deutliche Heraufsetzung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe (auf mindestens 5 Jahre) verlangt.

Auftrag 186/2008 Fraktion SP/Grüne: Massnahmen gegen Raser (03.12.2008)

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung und Abschreibung)

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Massnahmen gegen Raser» wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Auftrag 195/2008 Roland Heim (CVP, Solothurn): Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend «Raser» (10.12.2008)

Roland Heim, CVP. Als Erstunterzeichner der Aufträge 195/2008 und 199/2008 erkläre ich, dass wir uns dem Regierungsrat und der Justizkommission anschliessen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung mit abgeändertem Wortlaut)

Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Standesinitiative zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend 'Raser'» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verlangt, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde.

Auftrag 199/2008 Roland Heim (CVP, Solothurn): Vorhandene Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen besser nutzen (10.12.2008)

Abstimmung

Für den Änderungsantrag Justizkommission (abgeänderter Wortlaut mit Ergänzungen) Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Vorhandene Sanktionsmöglichkeiten des Kantons bei schwerer Überschreitung der Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit bei Motorfahrzeugen besser nutzen» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende – im RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 (Kenntnisnahme vom Bericht der AG Raser vom 20.04.2009) in Ziffer 5.2 und 5.3 aufgezeigten – Massnahmen umzusetzen:

Nr. 3: Bestrebungen, geeignete Massnahmen aus dem Handlungsprogramm des Bundes Via Sicura rasch umzusetzen;

Nr. 4: Übernahme der Raserdefinition der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich;

Nr. 5: Vertiefte Überprüfung der Durchführung von Lernprogrammen;

Nr. 6: Zusätzliche Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und von Opinion leaders; die Federführung bei den einzelnen Massnahmen liegt – entsprechend der sachlichen Zuständigkeitsregelung nach der Verordnung über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung vom 11. April 2000 (RVOV; BGS 122.112) – bei den jeweiligen Departementen, beziehungsweise ihren Dienststellen;

Nr. 7: Erhöhung der Radarkontrolltätigkeit an ausgewählten (unfallträchtigen und geschwindigkeitsübertretungshäufigen) Orten und Strecken;

Nr. 8: gezielte, individuelle Kontrollen von schweren Verkehrsregelverletzungen;

Nr. 9: gezielte Kontrollen von Personen, welchen der Führerausweis entzogen worden ist, wenn die gesetzlichen Grundlagen gegeben sind (Nr. 2);

Nr. 10: Erstellen eines Dienstbefehls und Checklisten zum polizeilichen Erkennen und Vorgehen bei Raserunfällen;

Nr. 11: Weiterführung der Präventionskampagne an den Berufsfachschulen sowie Koordination und Initiierung weiterer Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Zielgruppen;

Nr. 15: Neue Auflage Fahrten mit einem Datenaufzeichnungsgerät durchzuführen bei Personen, gegen welche wegen eines Raserdeliktes einen Sicherungsentzug verfügt worden war;

Nr. 16: Personen mit relevanten Psychopathologien an das Amt für soziale Sicherheit zu melden, nachdem das ASO einen entsprechenden Meldekatalog (Nr. 17) erstellt hat.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. An dieser Stelle begrüsse ich ganz herzlich die Besucher aus dem Kanton Nidwalden, die auf der Zuschauertribüne Platz genommen haben. Es handelt sich um Res Schmid, diesjähriger Landratspräsident, Karl Tschopp, Landrats-Vizepräsident, Verena Bürgi, erste Stimmzählerin, Josef Niederberger, zweiter Stimmzähler, Konrad Wagner, Stimmzähler-Stellvertreter und Paul Matter, letztjähriger Landratspräsident. Ich heisse Sie ganz herzlich willkommen. Wir werden versuchen, «ä möglechscht gueti Falle z'mache!» (*Heiterkeit im Saal und Applaus*)

A 124/2008

Auftrag überparteilich: Einführung der Frühfremdsprachen verschieben – Qualität statt Tempo

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 3. September 2008 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. Januar 2009:

1. *Vorstosstext.* Die Einführung der Frühfremdsprachen soll um drei Jahre verschoben werden. Konkret heisst das: der Französischunterricht ab der 3. Klasse soll erst ab Schuljahr 2014/2015 (statt 2011/2012) und der Englischunterricht ab der 5. Klasse soll erst ab dem Jahr 2016/2017 (statt 2013/2014) eingeführt werden.

2. *Begründung.* An der Volksschule wird mit horrendem Tempo reformiert: Blockzeiten, geleitete Schulen, ein neues Qualitätssicherungskonzept und das neue ICT Konzept sind erst gerade implementiert worden. Weitere grosse Brocken sind in der Pipeline: zwei Fremdsprachen in der Primarschule, integrative Schulung, Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen, Basisstufe, Tagesstrukturen, Umsetzung der Sek I Reform, Bildungsraum Nordwestschweiz. Aufgrund der Anzahl und der Tragweite der laufenden und anstehenden Reformvorhaben sind grösste Bedenken angebracht, dass diese in den geplanten Zeiträumen erfolgreich und in der angemessenen Qualität realisiert werden können. Konzepte müssen erarbeitet, die gesetzliche Grundlagen müssen geschaffen, Lehrpersonen müssen weitergebildet, die Infrastruktur muss angepasst werden.

Die Menge der geplanten Reformen verbunden mit zu engen Zeitplänen kann schnell einmal zu Überforderungen der Beteiligten sowie des ganzen Systems führen. Reformvorhaben laufen dann Gefahr aufgrund konzeptioneller Mängel, undurchdachter Rahmenbedingungen, ungenügender Weiterbildung des Personals und zu geringer finanzieller Mittel nur unvollständig umgesetzt zu werden. Das hat zur Folge, dass die angestrebten Qualitätsverbesserungen nicht erzielt werden können. Ziel des Auftrags ist es daher, das Reformtempo in einem Punkt zu reduzieren und damit eine qualitativ gute Umsetzung zu garantieren.

Die Einführung der Frühfremdsprachen ist aus zwei Gründen der naheliegende Ansatzpunkt für eine solche Temporeduktion:

1. Der Frühfremdsprachenunterricht erfordert unter anderem gut ausgebildete Lehrpersonen. Diese sind momentan längst nicht in genügender Anzahl vorhanden. Eine seriöse fachliche Weiterbildung im Sprachbereich erfordert einige Zeit. Wenn Frühfranzösisch in der 3./4. Klasse bereits ab 2011/2012 eingeführt wird, würde eine grosse Anzahl von Schülerinnen und Schülern von noch nicht genügend qualifizierten Lehrpersonen unterrichtet werden. Negative Folgen aufgrund unzureichenden Unterrichts wären nicht zu vermeiden. Dieselbe Problemlage stellt sich auf der 5./6. Klasse noch stärker, da dort die Lehrpersonen gleich doppelt nachqualifiziert werden müssen: Einerseits für den Französischunterricht, der ja nun auf den zwei vorausgehenden Jahren aufbauen muss, andererseits für den in dieser Stufe neu beginnenden Englischunterricht.
2. Das Frühfremdsprachenkonzept ist inhaltlich und strukturell nicht mit den anderen Reformvorhaben verknüpft. Eine Verschiebung der Einführungszeitpunkte gefährdet andere Projekte nicht.

Der qualitative Gewinn, der mit einer leicht verzögerten Einführung erreicht wird, wiegt ein Abweichen vom Zeitplan anderer Kantone mehr als auf.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Die Schule kann sich dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel nicht entziehen. Sie stellt sich den Herausforderungen der Zeit. Offen für das Neue passt sie sich den sich verändernden Strukturen an, ohne ihre eigene Prägung zu verlieren. Um diese moderne Schule zu realisieren, ist der Kanton Solothurn seit einigen Jahren daran, bedeutende Reformprojekte umzusetzen respektive zu planen.

Diese Bildungsreformen sind von langer Hand geplant worden. Sie stützen sich auf intensive, breit abgestützte politische Diskussionen, die teilweise in die frühen 1990er Jahre zurückreichen. Nun erfolgt ihre Einführung gestaffelt. Für die Einführung der Frühfremdsprachen ergeben sich folgende Zusammenhänge:

3.1 Zur Vorgeschichte.

- Am 25. März 2004 verabschiedete die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz EDK die nationale Strategie für die Weiterentwicklung des Fremdsprachenunterrichts. Die wichtigsten Punkte dieser Strategie wurden später gemeinsam mit grundsätzlichen Inhalten anderer EDK-Entscheide in das HarmoS-Konkordat aufgenommen. Zur Umsetzung der Fremdsprachenstrategie schlossen die sechs

Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis eine interkantonale Vereinbarung zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des früher einsetzenden Fremdsprachenunterrichts ab.

- Am 7. November 2006 beschloss der Kantonsrat des Kantons Solothurn den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis zur Einführung des Französischunterrichts ab dem 3. Schuljahr und des Englischunterrichts ab dem 5. Schuljahr sowie zur gemeinsamen Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts (Projekt Passepartout). Seit 2006 sind die interkantonalen Arbeitsgruppen operativ tätig.

3.2 Zur Umsetzung – die anderen Reformen als Umfeld. Die momentan realisierten und geplanten Solothurner Bildungsreformen lassen sich alle auf breit abgestützte Entscheidungen zurückführen oder stehen in einem engen Bezug zu ihnen, indem sie absehbare Entwicklungen vorwegnahmen (z.B. Integrative Schulung – NFA Konkordat Sonderschulung). Seit mehreren Jahren wurde ihre Umsetzung unter Einbezug der Öffentlichkeit, zusammen mit den Betroffenen und den politischen Partnern, angegangen respektive wird aktuell mit ihnen erarbeitet. Wichtiger Aspekt dieses Planungsprozesses ist auch, dass der gegenseitigen Abhängigkeit von Projekten Rechnung getragen wird. Diejenigen Projekte, die sich mit der Einführung der Frühfremdsprachen ab der 3. Klasse überschneiden oder nachfolgen, werden kurz aufgeführt.

3.3 Integrative Schulung. Auf der Primarstufe sollen die Neuerungen auf das Schuljahr 2011/12 flächendeckend eingeführt werden. Allerdings werden schon heute im Kanton ca. ein Drittel der Kleinklassen-Schüler und -Schülerinnen integrativ gefördert.

3.4 Geleitete Schulen – Qualitätssicherung. Diese beiden Reformprojekte können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden. Die Einführung von geleiteten Schulen ist weit fortgeschritten. Bis Ende 2008 sollten 48 Solothurner Schulen – d.h. mehr als ein Drittel – zertifiziert sein. Diese Schulen verfügen über ein Leitbild, ein Schulleitungsreglement und ein Qualitätsentwicklungskonzept. Sie haben den Nachweis erbracht, dass sie nach ihren eigenen QM-Konzepten und nach den Vorgaben des Kantons funktionieren. Künftig werden sie regelmässig von externer Stelle evaluiert. Bis Ende 2009 ist die Zertifizierung eines weiteren Drittels vorgesehen. Für das letzte Drittel ist die Zertifizierung im Jahr 2010 realistisch. Damit ist eine wichtige Voraussetzung zum Gelingen der Reformvorhaben bereits gelegt.

3.5 ICT-Rahmenkonzept – Fach Medienbildung. Die Umsetzung dieses Projektes ist schon im Gange. Ursprünglich war es vorgesehen, bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 2009/10 das neue Fach Medienbildung in den 3. bis 6. Klassen der Primarschule einzuführen. Dieser Termin wurde um ein Jahr verschoben. Den Schulen steht es frei, dieses Fach freiwillig schon früher einzuführen.

3.6 Reform Sek I. Die Umsetzung dieser Reform ist in vollem Gange. Der Projektfortschritt der Teilprojekte entspricht der gültigen Terminplanung. Der Entscheid zu den Standorten der Sekundarschule P wird im Frühjahr 2009 gefällt. Das neue Übertrittsverfahren ist verabschiedet worden. Im Jahr 2009/10 werden die 5. Klassen mit einer ersten Orientierungsarbeit und im Jahr 2010/11 die gleichen Klassen mit einer Vergleichsarbeit den Übertritt in die neue Sekundarstufe beginnen. Die Umstellung des Übertrittsverfahrens ist somit bis zum Beginn des Frühenglisch auf der 5. Klasse bereits eingeführt.

3.7 Fremdsprachen – das Projekt Passepartout. Laut Beschluss der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK vom 25. März 2004 sollten die Neuerungen im Fremdsprachenunterricht bis spätestens 2010 eingeführt sein. Alle andern Kantone der deutschen Schweiz ausserhalb der Passepartoutregion werden bis zu diesem Zeitpunkt den Unterricht der ersten Fremdsprache vorverlegt haben.

Zusammen mit den anderen fünf Kantonen entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze – Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg und Wallis – hat der Kanton Solothurn einen gemeinsamen Staatsvertrag ausgearbeitet, der unter anderem Französisch als erste Fremdsprache im Unterricht definiert. Dieser Staatsvertrag erlaubt es den beteiligten Kantonen, die Ressourcenplanung, die Anforderungen an die Lehrpersonen, die entsprechenden Weiterbildungen, die Lektionendotation und die Lehrmittel gemeinsam und koordiniert zu entwickeln. Ein Staatsvertrag beinhaltet die höchste Verbindlichkeit in der interkantonalen Zusammenarbeit. Damit bietet er grösstmögliche Sicherheit, verlangt aber im Gegenzug auch verbindliches Einhalten der eingegangenen Verpflichtungen.

Das entsprechende Umsetzungsprojekt ist unter dem Namen «Passepartout» seit 2006 operativ tätig. Der Kanton Solothurn hat das Konkordat am 7. November 2006 mit grossem Mehr ratifiziert (vgl. 3.1). Seit Frühling 2008 sind die Schulleitungen und die Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen ins kantonale und interkantonale Projekt eingebunden.

Der Start wurde in den Passepartout-Kantonen zugunsten einer Planungsoptimierung auf Stufe Schule/Lehrpersonen jedoch um ein Jahr, auf das Schuljahr 2011/2012, verschoben. Damit wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Passepartout-Projekt interkantonale geplant und umgesetzt wird. Der neue Sprachenunterricht wird gestaffelt eingeführt. Ab 2011/12 erhalten die Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse erstmals den neuen Französischunterricht. Zwei Jahre später werden die gleichen

Schüler und Schülerinnen, nun in der fünften Klasse, auch als Erste neu in Englisch unterrichtet. Pro Jahrgang handelt es sich in der Primarschule um rund 125 Klassen beziehungsweise um rund 310 zusätzliche Lektionen. Das heisst, dass im Jahr 2011 höchstens 125 Lehrkräfte für den neu einsetzenden Französischunterricht ab der 3. Klasse zur Verfügung stehen müssen. Fürs Erreichen der Sprachkompetenz im Englisch bleibt in jedem Fall Zeit bis mindestens 2013.

Der neue Sprachunterricht wird in der Primarschule künftig zu einem Äquivalent von rund 40 zusätzlichen Vollzeitpensen führen. Dem gegenüber wird in der Oberstufe pro Jahrgangsabteilung eine Lektion Fremdsprache gekürzt. Über alle Abteilungen der Oberstufe gerechnet, entspricht diese Kürzung einem Äquivalent von 16 Pensenen.

Die Unterrichtenden auf der Primarstufe verfügen über ein integrales Primarschulpatent. Dies beinhaltet grundsätzlich auch die Lehrberechtigung für das Fach Französisch. Neu sollen Fremdsprachen aber nicht mehr zwingend von der Klassenlehrperson unterrichtet werden, sondern von jenen Lehrpersonen, die sich für Fremdsprachen interessieren, sie in ihrem Profil führen und sie weiterentwickelt haben. Ein Lehrer, eine Lehrerin könnte ab 2011 Französisch auch in mehr als einer Klasse unterrichten. In der künftigen Praxis wird es kaum dem Normalfall entsprechen, dass eine Lehrperson beide Sprachen unterrichtet. Für den allfälligen Erwerb einer höheren Sprachkompetenz steht eine Übergangszeit bis 2016/2017 zur Verfügung. So wird der Spracherwerb über mehrere Jahre berufsbegleitend ermöglicht. Den Schulleitungen ist es heute schon möglich, den Bedarf an Weiterbildung langfristig und entsprechend der Situation in ihrem Schulhaus, also nahe an den effektiven und bekannten personellen Ressourcen, einzuplanen. Lehrpersonen, die ihr Primarschuldiplom (EDK-anerkannt) ab 2005 erworben haben, verfügen über die Sprachkompetenz, die als Basis für den Einstieg in den Französischunterricht definiert ist.

Der Erwerb oder die Erweiterung der Sprachkompetenz liegt ohnehin in der Verantwortung der Lehrpersonen und kann seit längerem aber auch erst ab jetzt angegangen werden.

Eine Verschiebung des Fremdsprachenunterrichts würde das Problem der Zusatzqualifizierung nicht lösen, bloss aufschieben. Ein späterer Zeitpunkt würde eine vorausschauende Planung der Weiterbildung nur verlängern, zum Teil für die Schulleitungen sogar erheblich erschweren. Das Nebeneinanderfortschreiten der verschiedenen Reformprojekte würde jedoch bestehen bleiben.

Der Zeitplan für die Umsetzung des Frühfremdsprachenunterrichts ist anspruchsvoll, kann aber eingehalten werden, wie eine Standortbestimmung zur Weiterbildung vom Oktober 2008 aufzeigt, die im Auftrag des Präsidenten des Gesamtprojektausschusses unter Leitung des Gesamtprojektleiters erstellt wurde. Eine zeitliche Verschiebung wird von keinem der Konkordatspartner gewünscht. Der Kanton Bern, der 50% des Projekts ausmacht und entsprechend viele Ressourcen benötigt, ist und bleibt auf Kurs und zeigt, dass die Umsetzung angegangen werden kann und muss.

Die Vorbereitungen sind weit fortgeschritten: Die Rahmenbedingungen sind zu einem grossen Teil geklärt, das Weiterbildungskader der methodisch-didaktischen Weiterbildung wird ausgebildet, die Weiterbildungsangebote können ab Herbst 2009 bzw. Frühling 2010 belegt werden, die Lehr- und Lernmaterialien für Französisch sind in Abstimmung mit dem Lehrplan in Entwicklung und werden ab dem Schuljahr 2009/2010, auch im Kanton Solothurn erprobt, die Projektverantwortlichen sind bereit (Informationsquelle: www.passepartout-sprachen.ch).

Mit einer Verschiebung um drei Jahren würden die Investitionen in die Ausbildung des Weiterbildungskaders nahezu zunichte gemacht. Sie würde auch das Nutzen von Synergien, die sich aus der gemeinsam erfolgenden Weiterbildung ergeben, verunmöglichen.

Der Kantonsrat hat viel Geld gesprochen, um den Fremdsprachenunterricht vorzuverlegen, weil die Kantonsräte und Kantonsrätinnen überzeugt waren, dass die Kinder und Jugendlichen damit ein vorhandenes Potenzial besser ausschöpfen können. Es macht wenig Sinn, ist auch eine Verschleuderung von Ressourcen, wenn damit zugewartet wird, in der Hoffnung, der Zeitpunkt zur Einführung könnte dann vielleicht noch etwas günstiger sein. Alle anderen Kantone haben die Einführung des früher einsetzenden Fremdsprachenunterrichts geschafft oder sind daran, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Es kann nicht sein, dass der Kanton Solothurn der einzige ist, der das in der vorgegebenen Zeit nicht schafft. Der Kanton Solothurn ist der interkantonalen Vereinbarung im Wissen darum beigetreten, dass der Kanton nicht für sich allein steht, dass die Jugendlichen auch in den angrenzenden Kantonen ihre Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit fortsetzen und dort bestehen wollen und müssen. Mit einer Verschiebung um drei Jahre würde der Kanton einen Nachteil für seine Jugendlichen in Kauf nehmen und viele zusätzliche, aufwändige Absprachen nötig machen.

Einen richtigen oder besten Zeitpunkt gibt es – wie so oft für Neuerungen – eigentlich nie, es ist immer eine Ermessensfrage. Vorliegend hätte jedoch eine Verschiebung einen bedeutenden Nachteil: Der Kanton Solothurn ist in ein verpflichtendes, sechskantonales Projekt eingebunden, das von ihm zwar Energie und Aufwand verlangt, von dem er jedoch in grossem Umfang – unter anderem durch die gemeinsame Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien und Ausbildungsmodulen – profitieren kann. Damit entspricht er dem Bedürfnis weiter Teile der Schweizer Bevölkerung, die von den Kantonen immer wie-

der fordern, ihre Bildungsvorhaben inhaltlich und zeitlich verbindlich miteinander zu koordinieren. Ein Ausscheren des Kantons Solothurn in der Umsetzung des Frühfremdsprachenunterrichts würde diesem Koordinationsgedanken zuwiderlaufen. Für alle sechs Kantone muss derselbe Einführungszeitpunkt gelten.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 12. August 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs von Lerber, SP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die BIKUKO hat sich sehr intensiv mit diesem Geschäft beschäftigt. Sie tagte am 27. Mai 2009 und am 12. August 2009, um das Geschäft im Detail zu beraten. Der Vorstoss verlangt, die Einführung der Frühfremdsprachen um drei Jahre zu verschieben. Der Kanton Solothurn hat aber eine Vereinbarung mit den Kantonen entlang der Sprachgrenze getroffen. Das sind die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Bern, Freiburg und Wallis. Gemeinsam wird die Umsetzung des Projekts «Passepartout» vorangetrieben.

Der Auftrag stellt in Frage, ob genügend gut qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Die Kommission hat sich gerade mit dieser Frage sehr intensiv befasst. Ihr wichtigstes Anliegen ist also die Qualität des Frühfremdsprachenunterrichts. Schon ganz am Anfang muss sichergestellt sein, dass genügend Lehrpersonen mit entsprechender Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen. Aufgrund der Rückmeldungen der Schulleitungen hat es am Anfang eher zu viele Personen, welche die Weiterbildung absolvieren wollen. Dies ist ein gutes Zeichen und zeigt, dass genügend qualifizierte Lehrpersonen für den Unterricht bereit sein werden.

Bezüglich der Weiterbildung müssen die Lehrpersonen eine Qualifikation B2 nachweisen. Dann folgt die Weiterbildung in der Sprachkompetenz bis zum Niveau C1 – das ist relativ hoch – oder C1* – das ist eine spezielle, auf die Schulen zugeschnittene Ausbildung. Dazu ist in Methodik/Didaktik eine zwölf-tägige Ausbildung berufsbegleitend zu absolvieren. Die Fachhochschulen bieten die entsprechende Weiterbildung an.

Ein neues Lehrmittel ist im Aufbau und die ersten Teile sind vorhanden. Sie werden zurzeit in den sechs Kantonen an 35 Klassen erprobt. Übrigens wird überall ein neues Lehrmittel dringend gewünscht.

Der Unterricht hat drei zusätzliche Lektionen in der Primarschule zur Folge. Es gibt also keinen Abbau anderswo und die zusätzlichen Lektionen gehen nicht auf Kosten von anderen Fächern. Auf der Oberstufe gibt es dann bei den Sprachen einen Abbau in der Lektionenzahl. Die Sek I-Reform beinhaltet bereits diese Tatsache und ist deshalb nicht ganz unabhängig von den Frühfremdsprachen.

Die Kommission kommt deshalb zum Schluss, dass das Projekt «Passepartout» gut aufgegleist ist; dass die Qualität des Frühfremdsprachenunterrichts sichergestellt werden kann; dass genügend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung stehen werden; dass eine Verschiebung keine Probleme löst, sondern eher neue schafft und dass der Schwung im Projekt unbedingt beibehalten werden sollte. Die Kommission beantragt deshalb dem Rat, dem Antrag Regierungsrat auf Nichterheblicherklärung zu folgen.

Philipp Keel, Grüne. Ja, es ist richtig, es kommt ein harter Brocken an Reformen auf die Volksschule zu. Es ist viel und fordert, aber es ist angepasst an die heutige Zeit. Gerade aus diesem Grund dürfen wir nicht zurückkriechen und müssen mit Nachdruck am Konzept festhalten. Die Schüler haben die Fähigkeiten und das entsprechende Anrecht auf Frühfremdsprachen. Umso mehr, als in unserer globalisierten Welt die Fremdsprachen bald das grösste Kapital jedes Einzelnen darstellen. Das haben wahrscheinlich alle schon selber festgestellt.

Beim Thema der Qualität lässt sich hinterfragen, welche Lehrerausbildung wirklich notwendig ist. Hier sehen wir das wohl grösste Potenzial, um der Überforderung der Beteiligten entgegenzuwirken.

Die Fraktion der Grünen unterstützt ganz klar den Antrag des Regierungsrats und der BIKUKO auf Nichterheblicherklärung des Auftrags.

Franziska Roth, SP. Grundsätzlich gilt: Eine Verschiebung macht nur dann Sinn, wenn in der Zwischenzeit garantiert werden kann, dass beim neuen Start bessere Voraussetzungen bestehen werden. Verschiebt man nun alle Projekte nach hinten, so bleibt unter dem Strich gleich viel Zeit für das einzelne, wie bis jetzt. Viel zu selten ist eine Reform so gut und strukturiert aufgegleist worden wie das Projekt «Passepartout», respektive die Einführung der Frühfremdsprachen. Von Anfang an arbeitete ein qualifiziertes Team über die Kantonsgrenzen hinweg die Rahmenbedingungen, das Lehrmittel und die Umsetzungsmassnahmen aus. Die sechs beteiligten Kantone leisteten hier sicher eine nachhaltige und gute Arbeit.

Ein neues, stufengerechtes Lehrmittel liegt bereits vor. Mit drei zusätzlichen Lektionen ist auch kein pädagogischer oder didaktischer Abbau zu beanstanden. Und vor allem weiss man, dass uns die Reform 7 Mio. Franken kosten wird.

Ganz ohne Aber kann ich jedoch nicht fortfahren, denn grundsätzlich ist der Auftrag auf Verschiebung nicht gänzlich ungerechtfertigt. Zu oft hat der Kanton die Verantwortung für wichtige Rahmenbedingungen nicht getragen oder durch Pilotprojekte gefährdet, beispielsweise bei den Blockzeiten oder der flächendeckenden Einführung der Schulleitungen, wo die eine Gemeinde gegenüber der anderen Standortvorteile verzeichnete. Das sollte hier nun anders sein. Die aufgeworfenen Fragen im Auftrag sind also berechtigt und es gilt, sie genauestens zu beantworten. Denn die wichtigste Bedingung, damit der Start einer Reform gelingt, ist genügend qualifiziertes Lehrpersonal.

Die BIKUKO wurde, wie vom Kommissionssprecher erläutert, über eine Erhebung der Anzahl Lehrpersonen, die beim Beginn der Reform über eine entsprechende Qualifikation verfügen, informiert. Laut Ausführungen des AVK sind genügend Lehrkräfte, ja sogar zu viele, für das Startjahr zu verzeichnen. Es ist schade, dass in der Beantwortung der Regierung nicht mindestens eine Zusammenfassung der Erhebung dem Rat zugänglich gemacht wird. Es ist zu hoffen, dass 2011/2012 auch tatsächlich genügend Lehrpersonen zur Verfügung stehen werden, um die erste Fremdsprache zu unterrichten und die Schulleitungen und Lehrerteams die nötige Unterstützung durch den Kanton in Form von Weiterbildungsangeboten und Ressourcen erhalten werden. Wir hoffen, zu diesem Zeitpunkt sagen zu können: «Und erstens kommt es anders und zweitens als man denkt!»

Die SP-Fraktion wird grossmehrheitlich den Auftrag nicht erheblich erklären.

Barbara Streit, CVP. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung des vorliegenden Auftrags einstimmig zu. Eine Verschiebung des vorgesehenen Zeitpunkts der Einführung des Fremdsprachenunterrichts würde unseres Erachtens nichts bringen. Wir sind überzeugt, dass die beschlossene Vorverlegung der beiden Fremdsprachen Englisch und Französisch ein sehr wichtiges politisches Anliegen darstellt. Dahinter stehen wir voll und ganz. Das frühzeitige Lernen von Fremdsprachen wird in einer zunehmend globalisierten Welt immer wichtiger. Ein gutes Bildungsangebot führt nicht zuletzt auch zu einem Standortvorteil für unseren Kanton. Die planmässige Einführung der Frühfremdsprachen tangiert die anderen Reformprojekte nicht, weil sich die verschiedenen Reformvorhaben auf ganz verschiedene Lehrergruppen und Schulstufen beziehen. Zudem zeigte die Erhebung zum Weiterbildungsbedarf im Kanton Solothurn, dass die Aus- und Weiterbildung bis im Jahr 2011 möglich ist und die zeitlichen Ressourcen ausreichen.

Ich fragte konkret in der Gemeinde Solothurn nach. Man liegt im Zeitplan und die Schulleitungen sind daran, die Herausforderung zu packen. Es hat auch im Kanton genügend Lehrkräfte, die 2011 zumindest die Qualifikation C1 aufweisen können. Das hat die Erhebung des DBK zum Weiterbildungsbedarf ergeben. Ebenfalls ist die Weiterausbildung Didaktik und Methodik bis 2011 leistbar. Wichtig ist uns, dass die Kontrolle der privat erworbenen Zertifikate seriös durchgeführt wird, wie es überhaupt wichtig ist, eine ständige Qualitätskontrolle vorzunehmen. Davon hängt natürlich der konkrete Lehrerfolg ab.

Die grossen Kosten für die zusätzlichen Unterrichtspensen sind dann gerechtfertigt, wenn der erwartete Bildungszuwachs beim einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin auch erzielt wird. Wie der Regierungsrat, ist auch unsere Fraktion der Meinung, dass es sicher ungünstig wäre, das Projekt um drei Jahre zu verschieben, weil wir mit dem Sprachprojekt «Passepartout» ja auch überkantonal eingebettet sind und sicher nicht ohne Not von zwischenkantonalen Abmachungen abgewichen werden sollte.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Ich begrüsse auf der Tribüne alt Kantonsrat Urs Wirth. Er ist anwesend wegen dem letzten Geschäft auf der heutigen Tagesordnung. Das heisst, wir müssen alles daran setzen, dies zu erreichen. Er scheint jedenfalls zuversichtlich zu sein!

Thomas Eberhard, SVP. Die Einführung der Frühfremdsprachen ist nach Ansicht der SVP-Fraktion verfrüht und zu wenig ausgereift. Nachweislich gibt es Schulen, in welchen von nicht genügend qualifizierten Lehrkräften unterrichtet wird. Ja, es birgt für Drittklässler sogar die Gefahr einer zusätzlichen Klassenlehrkraft, die sich nur den Fremdsprachen annehmen wird. Oftmals beklagen sich die Kinder schon heute über zu viele Lehrer oder dass sie mehrmals die Klassenzimmer wechseln müssen. Es birgt die Gefahr einer schleichenden Einführung des Fachlehrersystems an der Volksschule.

Eine neuere Studie hat die Auswirkungen des frühschulischen Fremdsprachenlernens untersucht. Sie kam zum Ergebnis, dass Schüler mit zwei Jahren Englischunterricht, nach der achten Klasse weiter sind, als Schüler, die vorher sechs Jahre ab der dritten Klasse Frühenglisch lernten. Die deutsche Sprache muss allerhöchste Priorität haben. Die Pisa-Studie hat bestätigt, was Lehrmeister und höhere Schulen seit langem bemängeln, nämlich dass die Lesekompetenz nicht genügt. Nur auf einem festen Fundament, das heisst einem soliden Deutschunterricht, können Fremdsprachen wirklich gut und effizient gelernt

werden. Sprachen werden nicht nur so nebenbei gelernt. Mit der Einführung der Frühfremdsprachen leiden zwangsläufig auch andere Fächer, zum Beispiel die handwerklichen Fächer oder Geographie und Geschichte. Zu bedenken ist auch der wahrscheinliche Anstieg an Stütz- und Fördermassnahmen. Das wird die Kosten für sonderpädagogische Massnahmen in die Höhe treiben. Ziel der Primarschule muss es aber sein, den Schülern möglichst viel Lebenskompetenz zu vermitteln. Dazu gehört das Erlernen möglichst vieler Fremdsprachen sicher nicht.

Noch eine Bemerkung zum Bedarf von Frühfremdsprachen in der Wirtschaft: Es ist nicht abzustreiten, dass in unserer globalen Welt eine vermehrte Nachfrage besteht. Ich stelle aber fest, dass wir bis jetzt immer genügend junge Leute mit guten Weiterbildungen rekrutieren konnten. Sie konnten sich in der Wirtschaftswelt gut behaupten. Nicht zuletzt ist der finanzpolitische Aspekt der Kosten in Betracht zu ziehen. Der daraus entstehende Nutzeffekt ist weder belegt noch bezifferbar.

Nun gut, auch ich kann den Frühfremdsprachen teilweise Gutes abgewinnen. Aber mit dem Projekt «Passepartout» wird das Fuder überladen. Deshalb sollten wir das Ganze nochmals überdenken und den Auftrag erheblich erklären.

Verena Enzler, FdP. Die Vorbereitungsarbeiten sind bereits weit fortgeschritten. Der Lehrplan für Französisch ist entwickelt, die ersten Lehrmittel sind erstellt. Berufsspezifische Französischkurse stehen ab Herbst zur Verfügung. Bereits haben elf Klassen in einer Projektphase mit dem Frühfranzösischunterricht angefangen. Die Umfragen bei den Schulleitungen haben gezeigt, dass viele Schulen auf einem guten Weg sind. Kleinere Gemeinden organisieren sich und stellen gemeinsam eine Lehrperson an. Ein Verschieben macht wenig Sinn, denn die gleichen Herausforderungen stehen auch in drei Jahren an. Im Gegenteil, die Umsetzung würde an Schwung verlieren. Zudem gäbe es beim Übertritt in die Oberstufe Schwierigkeiten.

Der Kanton hat mit sechs anderen Kantonen eine interkantonale Vereinbarung abgeschlossen. Wenn wir nun als einziger Kanton wieder aussteigen, würden wir an Glaubwürdigkeit verlieren. Deshalb hat die FdP-Fraktion einstimmig die Nichterheblicherklärung beschlossen.

René Steiner, EVP. Ich sage es gerade heraus: Mir scheint, als wäre das schweizerische Bildungswesen in Geiselhaft des «Pisa-Schocks», in Geiselhaft des krampfhaften Versuchs, im internationalen Vergleich wieder besser da zu stehen. In den Schulen wird eine Reform nach der andern losgetreten. Es ist aber auch in Geiselhaft von kantonalen Bildungspolitikern, denen es wichtiger ist, wie wir im interkantonalen Vergleich dastehen. Ich zitiere einen davon: «Das können wir doch nicht machen, sonst sind wir die Lachnummer in der ganzen Schweiz.» Es ist ihnen wichtiger, im interkantonalen Vergleich etwas besser dazustehen, als Qualität im Schulzimmer zu haben. In Geiselhaft von Amtsstellen, denen es wichtiger ist, das Projekt pfannenfertig in der Schublade zu haben, als dass die Reformen in den Schulzimmern ankommen. Das macht uns bei der EVP Sorgen. Wir wollen lieber eine überhöhte Qualität als ein überhöhtes Tempo. Auch im Bildungsbereich gilt, dass Raser unerwünscht sind. Aus diesem Grund reichte ich den Auftrag mit der Unterstützung einiger Parlamentarier aus diesem Rat ein. Deshalb stellte ich bereits vor vier Jahren einige kritische Fragen zu diesen Frühfremdsprachen. Der Grund war, dass die Evaluationen des bisherigen Frühfremdsprachenunterrichts vernichtend ausgefallen waren. Man musste feststellen, dass es am Ende der Schulzeit keine Rolle spielte, ob die Frühfremdsprachen gemacht wurden oder nicht. Damit dies nicht zum Killerargument wird, hat man vor vier Jahren, als ich diese Fragen stellte, gesagt, jetzt würde man es besser machen. Die Lehrpersonen würden besser ausgebildet und bessere Lehrmittel stünden zur Verfügung.

Für mich und die Mitunterzeichnenden war immer die entscheidende Frage, ob genügend Lehrpersonen vorhanden sind, die 2011 über das geforderte C1 plus die Weiterbildung in Methodik/Didaktik verfügen. Die Zuversicht im Rat stützt sich auf die durch das AVK gemachte Evaluation. Weil ausser den BIKUKO-Mitgliedern diese niemand erhalten hat, möchte ich kurz erwähnen, was dabei herausgekommen ist. Von 72 Schulen sagen 19, also ein Viertel, dass die Umsetzung leistbar ist. Das heisst, die Lehrpersonen verfügen nicht über ein C1, sondern sie haben ein B2. 34 Schulen haben viele offene Fragen. 10 Prozent der Schulen sagen, es sei nicht leistbar, 15 Prozent machen dazu keine Aussage. Dazu wurde gesagt, es müsse leistbar sein, sonst hätten sie etwas dazu gesagt. Ein Viertel sagt, ja, wir sind bereit, d.h. wir haben das B2 und nicht das geforderte C1. Gleichzeitig darf man nicht vergessen, wenn man etwas vernetzt denkt, dass in den Klassen die Umstellung auf den integrativen Unterricht läuft. Es wird gesagt, es bestehe eine Übergangsfrist bis 2016. Das ist ein Witz und bedeutet mit anderen Worten, dass viele nicht bereit sein werden!

Trotzdem beugten sich die Lehrer dem Druck und widerlegten somit die Behauptung, sie seien Verhinderer. Sie machen vorwärts und arbeiten daran. Ich bleibe trotzdem sehr skeptisch. Die Aussage, ein Viertel sei uneingeschränkt bereit, ist mir zu wenig. Ich befürchte, dass 2011 nebst zu wenig gut ausgebildeten Sek I-Lehrkräften, zu wenig gut ausgebildeten Heilpädagogen für den integrierten Unterricht,

wir auch einen teuren Fremdsprachenunterricht haben werden, mit unzureichend ausgebildeten Lehrpersonen. Deshalb werde ich den Auftrag erheblich erklären und bitte Sie, das Gleiche zu tun. Zuletzt habe ich noch eine Frage an den Regierungsrat: Was passiert, wenn man 2011 merkt, dass man nicht genügend gut ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung hat? Besteht dann noch die Möglichkeit, die Notbremse zu ziehen?

Kuno Tschumi, FdP. Ich möchte nicht zur Sache selber etwas sagen, da ich mit der Regierung übereinstimme. Was mir mehr Sorgen macht, sind die Finanzen der Gemeinden. Durch die zusätzlichen Angebote werden auch zusätzliche Pensen kreiert. Das heisst, die Schüler haben höhere Pensen als ihre Lehrer, die auch bei einem 100 Prozent-Pensum die Aufgaben nicht bewältigen können. So kommt längerfristig Druck auf das Portemonnaie der Gemeinden. Ich möchte, dass dies zukünftig bei Reformen beachtet wird, damit neue Aufgaben mit normalen Pensen bewältigt werden können. Vielleicht müsste das Volumen insgesamt etwas zurückgefahren werden.

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Ich danke für die positiven Rückmeldungen auf unsere Antwort und respektiere natürlich auch die skeptischen Äusserungen. Aus dem Votum des SVP-Sprechers entnehme ich, dass es sich eher um eine grundsätzliche, prinzipielle Frage, nämlich Frühfremdsprachen ja oder nein, handelt. Der Auftrag beschäftigt sich aber mit der Frage, ob die Einführung verschoben werden soll. Das ist aber ein anderes Thema.

Grundsätzlich hat der Kantonsrat vor drei Jahren praktisch oppositionslos ja gesagt, als es darum ging, mit unseren Partnerkantonen das Projekt «Passepartout» vorzubereiten. Ich mag mich gut an diese Debatte erinnern. Im Vordergrund stand damals, dass die Sprachkompetenz gerade bei Jugendlichen und Kindern vorhanden ist und sie genutzt werden müsse. Es wurde auch nie thematisiert, dass dies auf Kosten der Muttersprache gehen würde, da es sich um zusätzliche Lektionen handelt. Klar ist auch, dass es ein zusätzliches Sprachfach ist, welches sich letztlich auch positiv auf die Muttersprache auswirken wird. Entsprechende Versuche in der Schweiz und in anderen Ländern haben dies aufgezeigt. Vielleicht sind wir auch alle noch etwas geprägt von unserem damaligen Sprachenunterricht, wo wahrscheinlich vor allem die Grammatik im Vordergrund stand. Die Einführung in den Frühfremdsprachenunterricht ab dritter Klasse für Neunjährige, wird spielerisch erfolgen. Es wird vor allem versucht werden, die Hemmungen abzubauen. Angeboten wird nicht von Anfang an ein Grammatikunterricht.

Verschieben wir die Einführung, so führen wir wahrscheinlich in drei Jahren die gleiche Diskussion. Wir müssen also damit beginnen. Ich habe mich von den Projektierenden überzeugen lassen, dass gute Vorbereitungsarbeiten geleistet worden sind: Die Lehrpläne sind hervorragend, das Schulmaterial ist sehr gut und die Lehrpersonen sind willens, mitzumachen. Diese Aussage können wir im Moment natürlich nicht flächendeckend machen. Aber gemäss Umfrage verfügen 25 Prozent der Lehrkräfte über die nötige Ausbildung und sie werden bereit sein, um Frühfranzösisch unterrichten zu können. Die anderen sind im Prozess, um die Fähigkeit zu erlangen.

Kantonsrat Tschumi, wir waren von allem Anfang an in Kontakt mit dem VSEG. Dieser Kontakt ist permanent, denn die Regierung ist sich im Klaren über die Kostenfrage. Es wurde auch in der paritätischen Kommission diskutiert. Die Regierung weiss, dass die Kostenfrage angegangen werden muss. Mit der Initiative werden wir genügend Zeit haben, um diese Frage zu diskutieren.

Ich ersuche den Rat, diesen Auftrag nicht erheblich zu erklären.

René Steiner, EVP. Kann meine im Votum gestellte Frage beantwortet werden, nämlich ob es 2011 möglich sein wird, die Handbremse zu ziehen, wenn festgestellt werden muss, dass es nicht genug gut ausgebildete Lehrpersonen gibt?

Klaus Fischer, Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur. Die Möglichkeit, die Handbremse zu ziehen, besteht immer. Ich bin aber überzeugt, dass dies 2011 nicht nötig sein wird.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

Grosse Mehrheit

A 12/2009

Auftrag Fraktion SVP: Steuerliche Entlastung von eigenverantwortlichen Familien

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 20. Januar 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Mai 2009:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern § 43 so zu ergänzen, dass Mütter (respektive Väter), welche ihre Kinder im Familienkreis betreuen und keine Drittbetreuung in Anspruch nehmen, folgenden Sozialabzug pro Jahr geltend machen können:

Ein Kind: pauschal 20'000 Franken

Zwei oder mehrere Kinder: pauschal 30'000 Franken.

2. *Begründung.* Das heutige Steuersystem unterstützt eine verfehlte Familienpolitik. Sie bestraft die traditionelle Familie. Sie belohnt diejenigen, welche die Kinder an den Staat abschieben. Diese können nämlich einen Beitrag für die Drittbetreuung der Kinder in Abzug bringen. Mütter und Väter, welche die Eigenverantwortung wahrnehmen und die Kinder in der Familie betreuen, sind die doppelt Leidtragenden. Sie nehmen den Einkommensausfall in Kauf und subventionieren zudem über die Steuern staatliche Betreuungseinrichtungen, welche von den Leuten benutzt werden, die für die Kinder eine Drittbetreuung in Anspruch nehmen. Diese Ungerechtigkeit gilt es abzuschaffen. Es sollen diejenigen Familien entlastet werden, welche sich als Stütze unserer Gesellschaft verstehen und die die Kinderbetreuung familienintern übernehmen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Die Kosten für die Betreuung der eigenen Kinder gelten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Lebenshaltungskosten und nicht als Berufsauslagen und zwar selbst dann, wenn die Eltern ihr Erwerbseinkommen oder einen Teil davon ohne Fremdbetreuung der Kinder nicht erzielen könnten (BGE 124 II 29 Erw. 3 d). Weil Wirtschaft und Gesellschaft vermehrt nach der Erwerbstätigkeit beider Eltern verlangen und weil die entgeltliche Fremdbetreuung der Kinder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern mindert, haben die meisten Kantone in ihrem Steuerrecht einen entsprechenden Abzug vorgesehen. Im Kanton Solothurn können Eltern die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren, die wegen Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität durch Dritte betreut werden, bis maximal Fr. 6'000.— je Kind abziehen. Der Abzug steht allen Eltern offen, ob verheiratet, alleinerziehend oder im Konkubinat lebend. Die direkte Bundessteuer kennt keinen entsprechenden Abzug; er ist aber im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern geplant.

Der Auftrag will nun die Eigenbetreuung der Kinder durch ihre Eltern fördern. Zweifellos verdienen Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, unsere grosse Anerkennung. Sie erbringen eine wichtige gesellschaftliche Leistung und verzichten dafür auf ein (zusätzliches) Einkommen und auf materielle Werte. Trotzdem ist die vorgeschlagene Anerkennung mit Steuerentlastungen grundsätzlich und in ihrer Ausgestaltung falsch. Denn die Eigenbetreuung verursacht im Unterschied zur Fremdbetreuung keine Kosten, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern. Und die Leistung für die Erziehung und Betreuung der eigenen Kinder wird – gleich wie die Haushaltarbeit – nicht als Einkommen erfasst und besteuert. Zudem würde der vorgeschlagene Sozialabzug jene Familien, die ihre Kinder selbst betreuen können, massiv und systematisch bevorteilen, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist. Diese zeigt die Steuerbelastung (einfache Staatssteuer) eines Ehepaares mit ein oder zwei Kindern; das Einverdienerpaar betreut die Kinder selbst und hat Anspruch auf den vorgeschlagenen Abzug, das Zweiverdienerpaar lässt sie gegen Entgelt (mindestens Fr. 6'000.— je Kind) betreuen.

Reineinkommen	Staatssteuer bei 1 Kind		Mehrbelastung in%	Staatssteuer bei 2 Kindern		Mehrbelastung in%
	Einverdiener	Zweiverdiener		Einverdiener	Zweiverdiener	
40'000	0	423	•	0	0	0
50'000	250	1'070	328	0	303	•
60'000	860	1'784	107	0	930	•
80'000	2'344	3'484	49	1'140	2'424	113
100'000	4'142	5'377	30	2'674	4'237	58
150'000	9'037	10'357	15	7'437	9'137	23
200'000	14'242	15'615	10	12'562	14'347	14

So würde das Einverdienerpaar mit zwei Kindern und einem Reineinkommen von Fr. 60'000.— keine Einkommenssteuern bezahlen. Das Zweiverdienerpaar käme auf eine Staatssteuer von Fr. 930.—, ob-

wohl ihm mindestens Fr. 12'000.— weniger übrig bleiben und es Kosten in dieser Höhe auch abziehen kann. Selbst bei einem Reineinkommen von Fr. 80'000.— zahlt das Zweiverdienerpaar mehr als doppelt soviel Steuern wie das Einverdienerpaar. Solch gravierende Unterschiede stellen eine Verletzung des Gebotes der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar (Art. 127 Abs. 2 BV), die sich durch keine andere Verfassungsnorm rechtfertigen lässt.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 10. Juni 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Schaffner, SP, Präsidentin der Finanzkommission. «Jetzt wollen wir auch noch ein wenig Geld ausgeben!» So haben die Urheber des Auftrags diesen in der Finanzkommission begründet. Konkret wären das mindestens 20 Mio. Franken weniger Staatssteuern pro Jahr und von den ausfallenden Gemeindesteuern ganz zu schweigen. Damit wäre eigentlich schon alles zu diesem Auftrag gesagt.

Familienpolitik in Ehren, aber Steuernachteile für Familien, die nicht dem Familienmodell der SVP entsprechen, lehnt die Finanzkommission mit 11:3 Stimmen ab. Der Auftrag will erreichen, dass nach dem Giesskannenprinzip alle Familien belohnt werden, die eigenverantwortlich sind. Eigenverantwortlich sind nach Auffassung der Auftragsurheber nur diejenigen Familien, die ihre Kinder vollumfänglich und ohne Dritthilfe betreuen. Die Finanzkommission hat sich vorwiegend um die Finanzen zu sorgen und weniger um Begriffe aus der Familienpolitik. Aus finanzpolitischer Sicht ist aber festzuhalten, dass «eigenverantwortlich» im Sinn dieses Auftrags kein Parameter für ein gerechtes Steuersystem sein kann und darf. Alle Eltern, die ihre Zeit und Energie und halt auch ihr Einkommen in Kinder investieren, dafür auswärts oder zuhause viel arbeiten müssen, handeln mit sehr viel Eigenverantwortung. Ob sie zu zweit oder alleine für Kinder sorgen – dieser Job verlangt verantwortungsvolles Handeln.

Die Finanzkommission ist der Auffassung, dass Familien mehr Unterstützung erhalten sollten, in welcher Form auch immer. Da gehen natürlich die politischen Meinungen auseinander. Dabei darf aber, zumindest wenn es um die Besteuerung geht, weder das Gebot der Rechtsgleichheit, noch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt werden. Der Regierungsrat hat es erwähnt. Dieser Auftrag ist nicht nur masslos, sondern schlicht unhaltbar.

Die Finanzkommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung grossmehrheitlich zu.

Urs Allemann, CVP. Im ersten Moment zeigte unsere Fraktion eine gewisse Sympathie für den Vorstoss, mit welchem Familien steuerlich entlastet werden sollen. Bei näherer Betrachtung des Vorstosses sieht man aber, dass er bestenfalls gut gemeint ist. Wie alle wissen, ist das Gegenteil von gut gemeint eben gut! Der vorliegende Auftrag verstösst gegen Verfassungsgrundsätze, wie das Entrichten von Steuern nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie die Rechtsgleichheit und ist somit eigentlich verfassungswidrig.

Uns ist nicht klar, weshalb die SVP, trotz der unmissverständlichen Antwort des Regierungsrats, an ihrem Auftrag festhält. Er hätte abgeändert werden können um einen moderateren Pauschalabzug zu verlangen. Das wurde so praktiziert in anderen Kantonen, nicht aber im vorliegenden Fall. Die Frage stellt sich, ob im heutigen Medienzeitalter möglichst viel gefordert wird, vor allem Sachen, die man gar nie einhalten und umsetzen muss. Hauptsache ist, man erhält eine dicke Schlagzeile. Unserer Ansicht nach ist der Vorstoss nicht gut gemeint. Er ist eine Provokation oder im besten Fall ein Gag. Dieser gehört aber nicht hier ins Parlament. Deshalb können wir den Auftrag nicht Ernst nehmen, so geht es nicht. Der richtige Weg ist es sicher nicht, echte Probleme mit einem Rundumschlag zu lösen und damit ganz andere und neue zu schaffen.

In diesem Sinn lehnt unsere Fraktion diesen Auftrag einstimmig ab und stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Fränzi Burkhalter, SP. Die SP setzte sich in der Vergangenheit nicht nur kurz vor Wahlen oder in Wahlversprechen für die Familien ein. Sie machte es tatkräftig und wird es auch in Zukunft tun. Aber nicht so, wie hier von der SVP kurz vor den Wahlen gefordert wurde.

Ich bin mit der SVP einig, dass die Familie für die Entwicklung von gesunden Kindern und Jugendlichen der wichtige Ort ist. Es gilt Männern und Frauen, respektive Vätern und Müttern die Möglichkeit zu geben, die Betreuung ihrer Kinder bestmöglichst zu gewährleisten. Diese Familienarbeit gilt es zu wertschätzen und aufzuwerten. Dazu gibt es viele gute Möglichkeiten, die bisher immer wieder an politi-

schen Mehrheiten gescheitert oder verschleppt worden sind. Sei es der Mutterschaftsurlaub nicht nur für angestellte Frauen, die Frage nach einem angemessenen Vaterschaftsurlaub, das Ermöglichen von Teilzeitarbeit auch für Männer, damit diese ihre Vaterpflichten in angemessener Verantwortung, wie gefordert, auch wahrnehmen könnten. Auch ein höherer Sozialabzug pro Kind bei den Steuern wäre denkbar.

Es ist aber nicht immer so, dass eine Familie mit einer Arbeitsstelle genügend Einkommen generieren kann. Untersuchungen zeigen auf, dass es ganz wichtig ist, die Kinder frühzeitig zu integrieren, damit auch Kinder aus bildungsfernem Elternhaus eine wirkliche Chancengleichheit in der Bildung haben. Deshalb ist es unsere Aufgabe, für genügend Krippenplätze und für Schulkinder für Tagesstrukturen zu sorgen. Da setzen wir uns aktiv ein und sind gerne bereit, mehr Geld auszugeben. Mit Erfolg übrigens, wie es die Abstimmung über die Ergänzungsleistungen für Familien gezeigt hat.

Die SP-Fraktion lehnt den vorliegenden Auftrag klar ab. Es kann nicht sein, dass in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten 20 Mio. Franken so ungerecht verteilt werden. Den angestrebten Nutzen, nämlich die Aufwertung der Familienarbeit, können wir in diesem Auftrag nicht erkennen. Gerne bieten wir aber Hand für eine vernünftige Familienpolitik. Wir stimmen dem Antrag der Regierung auf Nichterheblicherklärung zu.

Thomas Eberhard, SVP. In der Begründung zum Auftrag SVP wird insbesondere auf die Bestrafung der traditionellen Familie hingewiesen, da nur diejenigen Familien in den Genuss eines steuerlichen Betreuungsabzugs kommen, die eine Drittbetreuung in Anspruch nehmen. Die Familienpolitik ist in der Schweiz wahrlich zu einem neuen Wirtschaftszweig des Staates verkommen. Offenbar sind in wohlhabenden Kreisen Männer und Frauen einfach zusehends weniger gewillt, die Verantwortung und Entbehrungen zu ertragen, die die Kindererziehung mit sich bringt. Der Selbstentfaltungstrieb der «Ego-Gesellschaft» kollidiert mit der zu Konsumverzicht und Selbstbeschränkung gezwungenen Familie, die sich ohne Subventionen des Staates durchschlagen muss. Dass sich ausgerechnet die FdP für eine noch stärkere steuerliche Bevorzugung berufstätiger Kinderkrippen-Eltern einsetzt, ist der Tatbeweis, wie weit sich der Freisinn in einer wichtigen Debatte vom freisinnigen Kernanliegen, der Eigenverantwortung, entfernt hat. Aber auch die selbsternannte Familienpartei CVP hat eine sehr bescheidene, ja, eine dürftige Haltung in der Familienpolitik.

Mit Ergänzungsleistungen nach dem Giesskannenprinzip werden weiss Gott keine Mittelstandsfamilien unterstützt, die eine Unterstützung auch wirklich nötig hätten. Mit Hochglanzwahlprospekten alleine werden halt noch keine effektiven Familienentlastungen umgesetzt. Heute werden nur noch folgende Punkte, respektive Kernideen verfolgt: 1. Der Staat hat Kinderkrippen zu fördern. 2. Berufstätige Mütter sind bessere Menschen als Mütter, die zu Hause für ihre Familien sorgen. 3. Der Staat hat dafür zu schauen, dass es möglichst viele berufstätige Mütter gibt. Dabei gilt die Erziehung der eigenen Kinder nicht als Beruf, sondern als Ausdruck eines rückständigen, vorsintflutlichen, unemanzipierten Menschenbildes, in dessen Zentrum die Hausfrau als intellektuell überfordertes Opfer einer männerdominierten Zwangsordnung betrachtet wird. (*Heiterkeit im Saal*) 4. Ein Verstoß gegen diese unbezweifelbaren Gewissheiten lässt auf eine frauenfeindliche, ja, menschenverachtende Gesinnung schliessen.

Die steuerliche Ungleichheit der Betreuungsabzüge findet in unserem kantonalen Steuergesetz bereits seine Anwendung. Nun versucht man, dieses Steuermodell auch auf Bundesebene einzuführen. Dabei soll die einseitige Bevorzugung der «Doppelverdiener-Staatskinderkrippen-Familien» auf Kosten der klassischen Familien, in der sich die Frau oder der Mann auf eigene Kosten um die Erziehung kümmern, mit erheblichen finanziellen Anreizen vorangetrieben werden. Eine derartige Benachteiligung der Eltern, die ihre Kinder selbst erziehen, lehne ich ab. Ich wüsste auch nicht, wie ich meinen Wählerinnen und Wählern eine derart einseitige und damit ungerechte fiskalische Massnahme erklären könnte. Da fehlt mir schlicht die Logik. Natürlich kann man mit ausgeklügelten mathematischen Modellen eine fiskalrechtliche Begründung hervorzaubern und versuchen, damit plausibel zu machen, dass doppelverdienende Eltern wegen der Steuerprogression mehr Abzugsmöglichkeiten für die externe Kinderbetreuung erhalten sollten. Um Himmels willen, das verstösst ja gegen jede Logik, die eben lautet: Selbst-erziehende Eltern dürfen fiskalisch in Bezug auf den Betreuungsabzug nicht benachteiligt werden. Es darf also nicht sein, dass wir zwei Kategorien von Eltern schaffen: Solche, die vom Umstand profitieren, dass sie ihre Kinder fremdbetreuen lassen und solche, die vom Steuervorteil ausgeschlossen bleiben, weil sie den Betreuungs- und Erziehungsaufgaben ihrer Kinder selber nachkommen. Mein politisches Leitmotiv lautet auch in dieser familienpolitischen Angelegenheit «Stärkung der Eigenverantwortung». Das heisst keineswegs, dass nicht beide Elternteile ganz, oder im Regelfall mindestens teilweise, einer beruflichen Beschäftigung nachgehen sollen, beziehungsweise können. Aber wir sollten uns davor hüten, einseitig und unter Benachteiligung des traditionellen Familienbildes, die Tendenz des Delegierens der Verantwortung an Dritte und an den Staat zu stärken. Ich spüre diese Tendenz auch in anderen Berei-

chen. Und jetzt findet sich offenbar auch im Steuerrecht eine Lücke, damit diese Tendenz noch verstärkt werden kann.

Zum Prinzip «Einkommen gleich Abzug» oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss ich noch etwas sagen: Was machen Sie denn mit der Kinderbetreuung innerhalb der Familie? Ökonomisch gesehen sind dies Opportunitätskosten, es ist ja ein Nutzen entgangen. Man könnte in vielen Fällen sagen, anstatt die Kinder zu betreuen, gehe ich arbeiten. So generiere ich ein zusätzliches Einkommen. Dazu kommt noch – davon redet man nicht – dass es auch Folgen bei der AHV und der zweiten Säule hat. Die Frau kann dann ebenfalls eine zweite Säule öffnen, was ein erheblicher Vorteil ist.

Die SVP-Fraktion unterstützt aus diesen Gründen eine steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern, jedoch fordert sie den Steuerabzug für die Kinderbetreuung unabhängig von der Betreuungsart. Das Prinzip muss lauten: ein Kind = ein Betreuungsabzug. Es ist uns aber auch bewusst, dass aus finanzpolitischen Überlegungen die Ansätze zu hoch sind. Gleichwohl halten wir am Auftrag fest und empfehlen diesen als erheblich zu erklären. Der Kanton Solothurn kann dabei eine Vorreiterrolle einnehmen. Ansonsten, sollte der Auftrag nicht erheblich erklärt werden, wird die SVP schweizweit die Ungleichheit mit einer Volksinitiative beseitigen.

Beat Käch, FdP. Die FdP-Fraktion ist überrascht, von welcher politischen Seite der scheinbar familienfreundliche Vorstoss kommt, umso mehr, als sich die SVP bisher als Hüter einer gesunden Finanzpolitik dargestellt hat. Jetzt will sie mit ihrem Vorstoss mehr als 20 Mio. Franken Steuerausfälle in Kauf nehmen. Sehr ernst kann es der SVP mit dem Vorstoss gar nicht sein, sonst würde sie alle ihre Grundsätze über Bord werfen.

Heinz Müller hat in der FIKO erklärt, man möchte für die SVP-Klientel im Kanton Solothurn etwas mehr Geld ausgeben, nachdem sich die SP und die FdP im Vorfeld der Wahlen einen Wettstreit über die externe Kinderbetreuung geliefert hatten. Die FdP ist der Meinung, dass Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, grosse Anerkennung verdienen und dass das Steuersystem, vor allem für Familien mit Kindern in der Ausbildung, nicht ganz befriedigt. Dass Eltern, die ihre Kinder zum Teil fremd betreuen lassen, nicht eigenverantwortliche Eltern sind, wie es im Auftrag steht, ist für uns ein starkes Stück. Mit diesem Auftrag kann man aber unserer Meinung nach keine Familienpolitik machen und er schießt weiter über das Ziel hinaus. Für die SVP sind Eltern, die ihre Kinder in Tagesstätte oder Tagesschulen geben, wohl Rabeneltern. Sie sprechen denn auch despektierlich von Kindern, die an den Staat abgeschoben werden. Dass es heute aber immer mehr Familien gibt, wo beide Elternteile arbeiten müssen, um sich den Lebensunterhalt zu verdienen, sollte auch der SVP bekannt sein. Diese gibt sich ja immer so volksnah! Zudem ist es volkswirtschaftlich und sozial von grossem Nutzen, wenn auch immer mehr gut ausgebildete Frauen einem Erwerb nachgehen und ihre Kinder in Tagesstrukturen betreuen lassen.

Wenn Familien ihre Kinder selber betreuen können, ist das heute zum Teil eher ein Privileg. Diesen Umstand dann steuerlich noch so zu begünstigen, wie es der SVP-Auftrag vorsieht, verstösst nicht nur gegen die Rechtsgleichheit, sondern ist sogar verfassungswidrig. Es gibt Kantone, die Sozialabzüge für die Betreuung der eigenen Kinder kennen, im Umfang von etwa 2000–3000 Franken und nicht 20'000–30'000 Franken!

Die FdP-Fraktion ist denn auch klar der Meinung, der Vorstoss der SVP verstosse gegen den Verfassungsgrundsatz, dass Steuern nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erheben sind. Er verletzt auch das Gebot der Rechtsgleichheit (BV Artikel 8). Die Betreuung der eigenen Kinder gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung denn auch als Lebenshaltungskosten und nicht als Berufsauslagen. Sie sind deshalb nicht abzugsfähig.

Aus den erwähnten Gründen (verfassungswidrig, rechtsungleich und Steuerausfälle von über 20 Mio. Franken) lehnt die FdP-Fraktion den Auftrag einstimmig ab.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Nichterheblicherklärung dieses Auftrags. Er diskriminiert die Mehrheit der Familien, wo die Frau arbeiten muss oder will, aber auch die arbeitenden Alleinerziehenden. Er belohnt besser gestellte Familien oder ein veraltetes Familienbild. Denn es ist die Frau, die in den meisten Fällen zu Hause bleibt. Ich warte noch auf den Moment, wo sich die SVP für Hausmänner einsetzt. Die Aufträge werden dann sicher anders aussehen.

Bei der Volkszählung im Jahr 2000 zeigte sich, dass im Kanton Solothurn bereits mehr als die Hälfte der Frauen im aktiven Alter auswärts arbeitete. Inzwischen sind es zwei Drittel, wovon ein grösserer Teil Teilzeit arbeitet. Aber trotzdem, die Frauen sind heute teilweise besser ausgebildet – nachzulesen in unserem Beitrag – und der Trend wird anhalten. Die Frauen werden immer weniger bereit sein, nicht Karriere zu machen. Wir warten noch immer darauf, dass Männer und Frauen die Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit besser aufeinander abstimmen. Es ist immerhin ein Lichtzeichen am Horizont festzustellen. Gemäss Erhebung der schweizerischen Arbeitskräfte seit haben seit 1998 die jüngeren Männer mit Kindern unter sieben Jahren 30 Prozent zugelegt bei der Haus- und Kinderarbeit. Nur weiter so, das ist, was wir unterstützen wollen – um zum Hausmann zu kommen! Deshalb ist die Grüne Fraktion der Mei-

nung, die Betreuung ausserhalb der Familien müsse ausgebaut und für alle gleich zugänglich werden. Zu unterstützen sind Trends in der Arbeitswelt, dass Männer mehr Teilzeit arbeiten. Ohne das geht es nicht.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Würdest du dich nun bitte wieder konkret zum Geschäft äussern?

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die SVP will Steuerabzüge für Betreuung der Kinder familienintern, aber nicht für Drittbetreuung. Toni Bortoluzzi hat einmal gesagt, niemand würde den Frauen vorschreiben, dass sie arbeiten müssen. Es schreibt aber auch niemand vor, dass der Mann arbeiten gehen muss. Im Kanton Solothurn wurde vom Volk, gegen den Willen der SVP und einem Teil der FDP, die gezielte Unterstützung von weniger gut gestellten Familien über Ergänzungsleistungen angenommen. Wir schafften damit ein Instrument, das der SVP nicht gefiel.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Es ist mir ernst gewesen – wir sprechen nicht über Ergänzungsleistungen, sondern über die Pauschalbesteuerung. Ich bitte dich, zum Ende zu kommen.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Die Fraktion der Grünen unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Roland Heim, CVP. Als bürgerliche Partei, die nebst Familienförderung auch noch Verantwortung für die Staatsfinanzen wahrnimmt, sind für uns Vorlagen wichtig, die eben auch finanzierbar sind. Das war der Fall bei den von Miguel Misteli erwähnten Ergänzungsleistungen, denn die Vorlage war aufgrund der Finanzen vertretbar. Wir haben auch bei der Steuergesetzrevision immer betont, dass dies für uns ein wichtiger Punkt ist. Wir konnten im Rat ein wichtiges Zeichen für die echte Familienförderung setzen. Die Familien können entscheiden, ob beide Elternteile auswärts arbeiten oder eben nicht, da man dank den Familienergänzungsleistungen etwas von der Armutsgrenze wegrückt. Auch dort fand keine Unterstützung durch die SVP statt, trotzdem es möglich gewesen wäre, das traditionelle Familienbild zu fördern. Natürlich ist das mit Kosten verbunden. Die Ergänzungsleistungen waren eben eine Vorlage, die nicht nach dem Giesskannenprinzip funktioniert, im Gegensatz zum vorliegenden Auftrag.

Letztes Jahr legten wir eine Vorlage vor, mit welcher die Kinderzulagen steuerfrei geworden wären. Wir mussten uns damals von der SVP sagen lassen, wir seien verrückt, da im Kanton ein Steuerausfall von 1,2 Mio. Franken zu erwarten sei. Aus diesem Grund unterstützte sie die Vorlage nicht. Ein halbes Jahr später stehen wir vor einer Vorlage, die 20 Mio. Franken Steuerausfälle bringen würde – und das ist nun in Ordnung. Ich muss sagen, man sollte schon so politisieren, dass es ungefähr immer in die gleiche Richtung geht und auch mit den gleichen Argumenten!

Ich erwähne noch folgenden Punkt: Wenn ich meine Kinder fremd betreuen lasse, was mich 8000–9000 Franken kostet, dieser Betrag bei der Steuererklärung angegeben werden kann, so wäre ich doof, wenn ich es machen würde. Ich würde sagen, meine Kinder werden nicht fremd betreut und nehme die 30'000 Franken Abzug. Wer will kontrollieren, ob Kinder fremd betreut werden und Geld fliesst? Wer möchte den entsprechenden Kontrollapparat aufbauen und finanzieren? Aus diesem Grund entscheidet sich unsere Fraktion gegen diesen Auftrag.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Im Verlauf eines Politikerlebens erlebt man ab und zu Überraschungen. Wie bei Mani Matter und dem Zündholz kann aus kleinem Anlass ein grosser, politischer Flächenbrand entstehen. Es steht mir selbstverständlich nicht zu, die einzelnen Voten zu qualifizieren. Aber ich versuche, auf die Sache zurückzukommen und auf den Unsinn der Vermischung zwischen Fiskal- und Gesellschaftspolitik hinzuweisen. Mit fiskalpolitischen Massnahmen will man versuchen, mindestens ansatzweise, die sogenannte «normale» oder «traditionelle» Familie zu definieren. Ich sage es Ihnen in aller Deutlichkeit: Das ist nicht Aufgabe der Fiskalpolitik, ebenso wenig abzudecken, was man richtig findet in diesem speziellen Bereich. Aufgabe der Fiskalpolitik ist es zu ermöglichen, gehabte Kosten, wenn sie politisch gewollt sind, in Abzug zu bringen, damit sie vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können. So einfach ist es im Grunde genommen.

Auf die Erwägungen der Regierung gehe ich nicht näher ein. Ich gehe davon aus, dass sie gelesen und gewürdigt wurden. Man kann sie teilen oder auch nicht. Aber wir sind der Auffassung, dass der SVP-Vorstoss die Rechtsgleichheit verletzt. Die Vermischung von Fiskal- und Gesellschaftspolitik findet nicht nur hier statt. Ich habe es unlängst auch bei den eidgenössischen Räten erlebt. Gestatten Sie mir den Querbezug: In einer unheiligen Allianz verbinden sich in einer Nacht- und Nebelaktion die Verfechter einer familiengerechten Bundessteuer mit denjenigen, die die kalte Progression jährlich in Abzug bringen wollen. Diese unheilige Allianz wird mehrheitsfähig. Entgegen allen Beteuerungen, die Steuersy-

steme seien zu vereinfachen, wird nun noch ein neuer Elterntarif eingeführt. Es soll mir jemand erklären, was das zur Vereinfachung beiträgt. Ich will aber bei der Sache bleiben – die Präsidentin hat gebeten, zur Sache zu sprechen – obwohl es Anlass gäbe für weitere Ausführungen in diesem Zusammenhang: Denn gegen den Willen der Finanzdirektorenkonferenz «isch öppis düre gschtieret worde», das der Sache nicht dienlich ist. Ich schliesse mit der Bitte, diesen Vorstoss nicht erheblich zu erklären.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblicherklärung)

Grosse Mehrheit

I 28/2009

Interpellation Fraktion SP/Grüne: Pauschalbesteuerung

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 4. März 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2009:

1. *Interpellationstext.*

1. Wie viele Personen profitieren im Kanton Solothurn zurzeit von der Pauschalbesteuerung?
2. Wie hoch sind dabei die jährlichen Pauschalsteuereinnahmen?
3. Von welchem Betrag an Steuerausfällen gegenüber einer regulären Veranlagung muss dabei ausgegangen werden?
4. Aus welchen Ländern stammen die Pauschalbesteuerten, und wie ist ihre Altersverteilung (namentlich Anteil der Personen im Rentenalter)?
5. Welche Bedingungen müssen im Kanton Solothurn erfüllt sein, um in den Genuss einer Pauschalbesteuerung zu gelangen? Wird die Einhaltung dieser Bedingungen (zum Beispiel die Wohnsitznahme) durch die Steuerverwaltung regelmässig überprüft? Wie geschieht dies?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat – generell und angesichts des nun getroffenen Entscheids des Zürcher Souveräns – den Aspekt der Steuergerechtigkeit?
7. Hat sich aus Sicht des Regierungsrats aufgrund des Zürcher Entscheids die Ausgangslage für den Kanton Solothurn betreffend Wettbewerbsfähigkeit unter den Kantonen geändert?
8. Ist der Regierungsrat bereit, nach diesem Volksentscheid im Kanton Zürich, auch in unserem Kanton für reiche Ausländerinnen und Ausländer die gleichen Voraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer zu schaffen?
9. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den Bestrebungen, die Pauschalbesteuerung auf Bundesebene zu regeln?
10. Unterstützt der Regierungsrat die Standesinitiativen, die eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung auf Bundesebene fordern?

2. *Begründung.* Die Besteuerung nach dem Aufwand verletzt verschiedene schweizerische Besteuerungsgrundsätze und Grundrechte, nämlich

- die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- die Gleichmässigkeit der Besteuerung;
- die Rechtsgleichheit;
- das Willkürverbot.

Die Besteuerung nach dem Aufwand führt zu unterschiedlichen Steuerbelastungen von Schweizern und Ausländern. Die Besteuerung ist völlig intransparent und bringt keinen Nutzen für die Volkswirtschaft. Inzwischen zeigt sich auch immer klarer, dass entgegen den gesetzlichen Vorgaben auch reiche erwerbstätige Ausländer (bsp. Victor Vekselberg) davon profitieren. Es ist stossend, dass wohlhabende ausländische Personen einzig durch ihre Wohnsitznahme bei uns von Steuererleichterungen profitieren. Es ist nicht einzusehen, wieso ein Ausländer, der in die Schweiz kommt und nur vom Kapitaleinkommen lebt, steuerlich anders behandelt werden soll als ein Schweizer, der in der Schweiz arbeitet und ein gleiches Einkommen hat. Ausserdem ergibt sich aus dem Obwaldner Steuerurteil des Bundesgerichts, dass degressive Steuern verfassungswidrig sind. Und die dramatischste Degressivbesteuerung auf dem Platz Schweiz findet sich bei der Pauschalbesteuerung.

Dies haben auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich in der Abstimmung vom 8. Februar 2009 zum Ausdruck gebracht, indem sie der Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für ausländische Millionärinnen und Millionäre» mit 52.9 Prozent Ja-Stimmen zustimmten. Ebenfalls setzt sich der Kanton St. Gallen mit einer Standesinitiative für die Abschaffung ein. Das sind klare Signale dafür, dass die Bevölkerung diese Ungerechtigkeit nicht länger toleriert.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Die Besteuerung nach dem Aufwand. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist in Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und in Art. 6 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) geregelt. Die Kantone können entsprechende Regelungen in ihren Gesetzen vorsehen. Der Kanton Solothurn hat das bereits 1985 getan (§ 20 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern, StG, BGS 614.11; Steuerverordnung Nr. 18, Besteuerung nach Aufwand, BGS 614.18). Damit ist es möglich, dass eine Person, die nicht Schweizer oder Schweizerin ist und die in der Schweiz nicht erwerbstätig ist, nach dem Aufwand besteuert wird. Diese Methode wird Aufwand- oder Pauschalbesteuerung bezeichnet.

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der Aufwand, die Kosten der Lebenshaltung. Besteuert werden mindestens alle aus schweizerischen Quellen stammenden Einkünfte sowie alle Einkünfte aus ausländischen Quellen, für welche die Vorteile von Doppelbesteuerungsabkommen beansprucht werden. Sind diese Einkünfte tiefer als das Fünffache des Mietzinses oder des Mietwertes der eigenen Wohnung, gilt mindestens der höhere Betrag als Bemessungsgrundlage.

Mit der Aufwandbesteuerung werden zwei Ziele erreicht. Ausländer mit komplexen internationalen, oft nicht kontrollierbaren finanziellen Verhältnissen können in einfacher Form veranlagt werden. Zudem können diese Personen die Bemessungsgrundlage der Steuer reduzieren, weil die Steuer nur auf einem Teil des weltweiten Einkommens, mindestens auf dem gesamten schweizerischen Einkommen, erhoben wird. Indem diese Personen durchschnittlich sehr hohe Steuern bezahlen, keine Sozialleistungen beanspruchen und hier einen beachtlichen Teil ihres Geldes ausgeben, kommt das der Volkswirtschaft zugute.

3.2 Zu Frage 1. Vier verheiratete Personen werden nach dem Aufwand besteuert. Das sind zwei «Fälle».

3.3 Zu Frage 2. Der Ertrag an direkter Bundes-, an Staats- und an Gemeindesteuern liegt leicht unter 50'000 Franken.

3.4 Zu Frage 3. Bei Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, erfolgt keine ordentliche Veranlagung. Es kann daher keine zuverlässige Schätzung der ordentlicherweise geschuldeten Steuern gemacht werden. Es gilt aber zweierlei zu beachten. Die Aufwandbesteuerten in der Schweiz bezahlen überdurchschnittlich hohe Steuern, Steuern, die einige unter ihnen nicht bezahlen würden, weil sie im Falle ordentlicher Besteuerung nicht zugezogen wären. Andererseits liegt der Steuerertrag tiefer als bei ordentlicher Besteuerung.

3.5 Zu Frage 4. Alle im Kanton Solothurn nach dem Aufwand besteuerten Personen sind Rentner aus Europa.

3.6 Zu Frage 5. Die gesetzlichen Voraussetzungen, wie sie einleitend dargelegt worden sind, sind erfüllt. Die nach dem Aufwand besteuerten Personen wohnen tatsächlich im Kanton. Bis vor drei Jahren wurde ein Mindestbetrag an Steuern von 20'000 Franken verlangt, seither für neu nach dem Aufwand zu steuernde Personen 50'000 Franken.

3.7 Zu Frage 6. Das System der Aufwandbesteuerung befriedigt unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht immer. Es gilt aber zu beachten, dass einerseits mindestens alle schweizerischen Einkünfte besteuert werden und andererseits beispielsweise die in der Schweiz wohnhaften ausländischen Künstler und Sportler, die im Ausland ihr Einkommen erzielen, dort an der Quelle besteuert werden. Diese Einkünfte dürfen in der Schweiz nicht zusätzlich besteuert werden. Zudem ist der Aspekt der Verwaltungsökonomie des Veranlagungsverfahrens ein Grund für diese Besteuerungsmethode.

3.8 Zu Frage 7. Die Besteuerung nach Aufwand war für den Kanton Solothurn nie von Bedeutung. Sie verbessert die Standortattraktivität unwesentlich.

3.9 Zu Frage 8. Solange das Bundesrecht den Kantonen die Möglichkeit der Besteuerung von Ausländern nach dem Aufwand lässt, soll diese Möglichkeit auch im kantonalen Recht beibehalten werden.

3.10 Zu Frage 9. Ein allgemeiner Trend zur Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand kann nicht festgestellt werden. Die Vorstösse, die auf Bundesebene eine Abschaffung fordern, sind in den Räten noch nicht behandelt worden. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist, soweit sie der Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens dient, für Ausländer, die in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben, sinnvoll, denn ihre finanziellen Verhältnisse sind in der Regel sehr schwierig zu überprüfen. Das schweizerische Einkommen wird vollumfänglich besteuert.

3.11 Zu Frage 10. Die Methode der Besteuerung nach dem Aufwand wird, wie erwähnt, überprüft. Dabei sind nebst einer möglichen Abschaffung ebenso die Varianten einer Beibehaltung oder einer Modi-

fizierung der geltenden Regelung in Betracht zu ziehen. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand die Zahl der bis dahin nach Aufwand veranlagten Ausländer abnehmen wird, mit entsprechenden Auswirkungen für die Volkswirtschaft. Zudem werden weniger Zuzüge zu verzeichnen sein.

Markus Schneider, SP. Wir danken zuerst dem Regierungsrat für die aufschlussreiche und gar nicht pauschale Stellungnahme zu unseren Fragen zur Pauschalbesteuerung.

Die Pauschalbesteuerung ist ja seit fast einem Jahr im Kreuzfeuer der Kritik. Eine Volksinitiative zur Abschaffung dieses Instruments hatte im Kanton Zürich unerwartet Erfolg. Dies löste in weiteren Kantonen Bestrebungen zur Abschaffung dieses steuerpolitischen Vehikels aus. Und auch auf Bundesebene hagelte es Vorstösse. Das Thema ist heiss und verschaffte dem Präsidenten der Finanzdirektorenkonferenz jüngst einen Auftritt auf dem heissen Stuhl. Wir hoffen, dass er sich in der Sommerpause wieder abkühlen konnte.

Die Diskussion zeigt, dass die Öffentlichkeit diese Form der Besteuerung nicht mehr einfach fraglos hin nimmt. Und das Sensorium der Bevölkerung in dieser Frage ist wohl richtig, denn diese Form der Besteuerung ist in der Tat in mehrerlei Hinsicht fragwürdig: In Bezug auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; in Bezug auf die Gleichmässigkeit der Besteuerung und auch in Bezug auf die Rechtsgleichheit. Es werden nämlich die Schweizerinnen und Schweizer und die Ausländerinnen und Ausländer unterschiedlich besteuert.

Aus unserer Sicht ist die Pauschalbesteuerung wohl eine der fragwürdigsten Auswüchse des Steuerwettbewerbs. Der Finanzdirektor hat in der Mai-Session das Trittbrettfahren einzelner Kantone in der Steuerpolitik angeprangert. Dasselbe gilt wohl auch für die Trittbrettfahrer im Rahmen der Pauschalbesteuerung. Ein schmales Segment der Bevölkerung entzieht sich den üblichen Besteuerungsprinzipien, profitiert auf Kosten der Mehrheit aber von einer erstklassigen Infrastruktur, die diese Mehrheit finanziert. Wer solche Praktiken rechtfertigt, zulässt, ja sogar fördert, der rechtfertigt Ungerechtigkeit.

Wir stellen befriedigt fest, dass der Kanton Solothurn nicht zu jenen Kantonen gehört, die die Pauschalbesteuerung exzessiv anwendet. Gerade einmal zwei Fälle werden im Kanton Solothurn nach dem Aufwand besteuert und bringen einen Ertrag gesamthaft (Bundes-, Staats- und Gemeindesteuer) von gerade einmal 50'000 Franken. Die Pauschalbesteuerung war im Kanton Solothurn – ich zitiere aus der Antwort des Regierungsrats – nie von Bedeutung. Sie «verbessere die Standortattraktivität nur unwesentlich».

Fazit: Es gibt aus Sicht unseres Kantons keinen Grund, an diesem fragwürdigen steuerpolitischen Instrument festzuhalten. Wir wünschen und erwarten vom Regierungsrat zwei Sachen: 1. Auf kantonaler Ebene die ersatzlose Streichung der Steuerverordnung Nr. 18. Es hat ja im Kanton Solothurn Tradition, überflüssige Regelungen zu streichen oder aufzuheben. Vor den Sommerferien erhielten wir ein Papier betreffend die systematische Überprüfung der Gesetzessammlung. Im Rahmen dieser Überprüfung sind insgesamt 24 Erlasse aufgehoben worden. Leider war die Steuerverordnung Nr. 18 nicht dabei. Wir haben dem Regierungsrat in der Juni-Session den Weg aufgezeigt bei der Pilzverordnung, die auf unser Betreiben hin abgeschafft wurde. Ich würde meinen, die Steuerverordnung Nr. 18 hat für den Kanton ungefähr dieselbe Bedeutung wie die Pilzverordnung für die Waldökologie. 2. Wir erwarten, dass sich der Regierungsrat auf Bundesebene verstärkt für eine Aufhebung des Instruments der Pauschalbesteuerung einsetzt. Die Finanzdirektorenkonferenz hat erste, aber für uns zu zaghafte Schritte unternommen, um dieses Instrument in geordnete Bahnen zu lenken. Aus unserer Sicht müsste man hier weiter gehen.

Marguerite Misteli Schmid, Grüne. Ich kann mich kurz fassen: Unsere Fraktion ist einstimmig dafür, dieses Instrument zu streichen. Es spielt auch keine Rolle, dass im Moment im Kanton Solothurn nur zwei Familien davon betroffen sind, denn es geht ums Prinzip. Die Pauschalbesteuerung ist einfach unfair. Es liegt im Trend, wie wir bei der Abstimmung im Kanton Zürich gesehen haben, dass die Bevölkerung sensibler auf die grossen Ungleichheiten zwischen weniger Bemittelten und Reichen reagiert. Die Schere ist immer weiter aufgegangen und es wird wahrscheinlich so weitergehen. Aber die Bevölkerung wird aufmerksam bleiben.

Im Übrigen schliesse ich mich meinem Vorredner an bei den gestellten Erwartungen an die Regierung.

Roland Fürst, CVP. Die Pauschalbesteuerung oder die Besteuerung nach Aufwand ist via Bundesgesetz geregelt. Die Kantone können die entsprechenden Regelungen in ihre Gesetzgebung aufnehmen, was in der Regel auch so gemacht wird, weil dieser Weg am effizientesten ist. Auch der Kanton Solothurn hat dies so geregelt. Es wäre auch unmöglich, sämtliche Einnahmens- und Vermögensquellen der entsprechenden Personen im Ausland festzustellen. Vermögende ausländische Personen beteiligen sich mit diesen Steuerabgaben nicht unwesentlich an unserem Wohlstand, respektive sie ermöglichen mit ihren

Steuern, Projekte umzusetzen, die sonst nicht möglich wären. Im Gegenzug belasten sie unsere Infrastruktur nur unwesentlich. Das gilt allgemein. Die Relationen im Kanton Solothurn haben wir von den Vorrednern gehört.

Die Finanzdirektorenkonferenz hält zwar eine Reform für notwendig und entsprechende Lösungsvorschläge sind in Arbeit. Aber auch sie hält aus den erwähnten Gründen an dieser Pauschalbesteuerung fest. Ein Vorpreschen in dieser Angelegenheit erachten wir als kontraproduktiv und es wäre momentan sicher auch der falsche Zeitpunkt. Die Fälle Vekselberg und Müller haben es im Kanton Zürich deutlich gezeigt. Aus Sicht der CVP/EVP/glp-Fraktion hat die Regierung die Fragen der Interpellanten ausführlich und auch mit der nötigen Sensibilität beantwortet.

Beat Loosli, FdP. Ich erinnere nur daran, dass mit einer Interpellation der Regierung keine Aufträge erteilt werden, sondern es werden Fragen gestellt und beantwortet.

Die FdP-Fraktion ist mit den Antworten der Regierung zufrieden und wir können sie nachvollziehen. Ein wichtiger Grundsatz bei der Pauschalbesteuerung ist, dass in der Schweiz anfallende Einkommen vollumfänglich besteuert werden. Die Regierung hat in ihrer Antwort ausgeführt, dass es sich bei den pauschal besteuerten Personen in der Regel um Leute handelt, die mehrere Wohnsitze haben und die in der Schweiz möglichst tiefe Steuern suchen. Je nach Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Regelungen, wie bei quellenbesteuerten Sportlern, würden diese Einkommen aber gar nicht in der Schweiz besteuert. Die Regierung hat festgestellt, dass es sich normalerweise um Steuerzahler handelt, die überdurchschnittlich hohe Steuern bezahlen, keine Sozialleistungen bei uns beanspruchen und doch einen ansehnlichen Teil des Geldes in der Schweiz ausgeben. Das ist aus volkswirtschaftlicher Sicht eigentlich zu begrüssen.

In der Interpellationsbegründung wird bezeichnenderweise ein russischer Oligarch angeführt. Mit seiner Rolle auch als Grossaktionär hat er die Abstimmung in Zürich sicher massgeblich beeinflusst. In der NZZ war zu lesen, dass leider andere durch das Resultat getroffen wurden. Gewisse Einkommen des Oligarchen können in der Schweiz gar nicht besteuert werden, weil sie es bereits in anderen Ländern wurden und keine entsprechenden Abkommen bestehen. Gegenwärtig stellt man im Kanton Zürich ein grosses Jammern fest. Drei pauschal besteuerte Personen sind bereits ausgezogen. Man erwartet, dass bis Dezember 2010 noch weitere folgen werden. Jetzt bastelt man in Zürich an einer Standesinitiative. Andere Kantone halten explizit an diesem Pauschalbesteuerungsabkommen fest, wie zum Beispiel der Kanton Schaffhausen. In gewissen Kantonen lehnte das Parlament eine Aufhebung ab.

Ich denke es ist richtig, wenn Regierungsrat Wanner in der Presse erwähnt, dass die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren das Problem der Pauschalbesteuerung prüfen sollte, um gewisse Verbesserungen anzubringen. Aber es ist sicher auch richtig festzuhalten, dass verfahrensökonomisch daran festgehalten werden soll. Dies, so wage ich zu behaupten, weil der administrative Aufwand grösser sein würde als der Ertrag. In diesem Sinn ist die FdP-Fraktion von der Antwort der Regierung befriedigt.

Thomas Eberhard, SVP. Die Pauschalbesteuerung ist nicht ein Schlupfloch für Steuerumgehungen, sondern ein Mittel zur steuerlichen Erfassung ausländischer Personen, die kein Einkommen, aber ein erhebliches Vermögen aufweisen. Für mich ist entscheidend, dass mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung die Autonomie der Kantone in Richtung Steuerharmonisierung mit einem weiteren Schritt untergraben würde.

Die Regierung unterstreicht richtigerweise in ihrer Antwort auf die Frage 8, den Begriff der Besteuerung nach Aufwand. Im Solothurner Steuergesetz wird nichts anderes als diese Vorgabe in Paragraph 20 umgesetzt, was nach StHG, Artikel 6 die bundesrechtliche Gesetzesgrundlage ist. Aufgrund dieser Tatsache ist die Begründung der Interpellanten falsch, wenn sie sagen, die Besteuerung nach dem Aufwand verletzte verschiedene schweizerische Besteuerungsgrundrechte. Meine Damen und Herren, massgebend für diese Besteuerungsart für unser kantonales Steuergesetz ist einzig und allein, dass im Steuerharmonisierungsgesetz, Paragraph 1, klar folgendes steht: «Das Bundesgesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist». Konkret geht es gemäss Antwort 1 um lediglich zwei Fälle, die vier Personen betreffen oder um 50'000 Franken auf diese Weise eingenommenes Steuersubstrat. Gemäss Antwort 4 handelt es sich um Rentner aus Europa. Es ist also eine sehr bescheidene Anzahl in unserem Kanton. Tatsache ist aber, dass diese überdurchschnittlich hohe Steuern bezahlen. Es soll mir jemand zeigen, welches Rentnerehepaar hier in der Schweiz mit einer bescheidenen AHV und geringem Vermögen gleich hoch besteuert wird. Wenn wir aber diese Besteuerungsart nicht hätten, wären die Rentnerehepaare vermutlich gar nicht in die Schweiz gezogen. Wieso diskutieren wir überhaupt darüber? Es ist doch gut, dass wir ein solch attraktives Steuersystem haben und, wie einen Lottogewinn, solche Steuereinnahmen erhalten. Es sind falsche Ängste, wenn gemeint wird, wir würden mit Personen wie Schumacher oder Tina Turner überschwemmt. Wir haben weder einen See, der über Nacht in unseren Kanton fliesst, noch den nötigen

Handlungsbedarf, um hier etwas zu ändern. Aber es ist halt trendig, sich schweizweit mit solchen Vorstössen abzumühen. Fazit: Eine Abschaffung der Pauschalbesteuerung würde nur Steuerausfälle nach sich ziehen.

Philipp Hadorn, SP. Die Regierung ist offensichtlich nicht gewillt, einen kleinen Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit zu wagen. Und zu wagen ist für den Kanton Solothurn bereits eine schwere Übertreibung. Klar wird ersichtlich, dass die Pauschalbesteuerung für unseren Kanton finanziell gar nicht von Bedeutung ist. Das Wagnis wäre also sehr gering.

Besonders problematisch erscheint mir die Argumentation der Regierung bei der Frage 9, wo es heisst, dass die finanziellen Verhältnisse dieser wohlhabenden Personen in der Regel sehr schwierig zu überprüfen seien. Das kann und darf in einem Rechtsstaat nicht ein Kriterium sein, um Grundrechte und Gleichberechtigung auszuhebeln.

Im Moment entsteht gar der Anschein, dass unser Finanzdirektor als Präsident der Finanzdirektorenkonferenz ein wenig allzu pragmatisch den einschlägigen, kantonalen Steuerinseln um den Mund redet. Wenn selbst der Kanton Zürich per Volksabstimmung der schlichtweg skandalösen Privilegierung einer Gruppe von Superreichen den Riegel schieben will, wäre es für den Kanton Solothurn ein kleiner, symbolstarker Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit, wenn die stossende Bevorzugung gestrichen würde. Zudem könnte es ein Zeichen, ein Wink an die Finanzdirektorenkonferenz sein.

Noch können wir die Chance nutzen – und ich bleibe zuversichtlich, dass wir es gemäss Ausführungen unseres Fraktionschefs, mit Verspätung, auch bewerkstelligen können. Von der Beantwortung bin ich als Erstunterzeichner enttäuscht und wir sind von der Antwort nicht befriedigt.

A 99/2009

Auftrag Fraktion SVP: Abschaffung der «Dumont-Praxis»

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 6. Mai 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 30. Juni 2009:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzulegen mit dem Ziel, Sanierungen von älteren Bauten durch fiskalische Anreize zu fördern. Das Steuergesetz des Kantons Solothurn ist an das geänderte Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden anzupassen, wonach die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können.

2. *Begründung.* Im Gebäudebereich liegt ein beträchtliches Energiesparpotenzial. Zahlreiche Häuser – darunter ein Grossteil der Altbauten – haben eine völlig ungenügende Wärmedämmung. Dadurch verpufft ein Teil der Energie wirkungslos. Es muss deshalb alles unternommen werden, um die Sanierung der Altbauten voranzutreiben. Ein Hemmnis für solche Sanierungen ist die sogenannte «Dumont-Praxis». Gemäss dieser Praxis dürfen Sanierungskosten bis zu fünf Jahren nach dem Kauf einer bestehenden Liegenschaft nicht steuerlich abgesetzt werden. Die Folge liegt auf der Hand: Die notwendigen Sanierungen werden aufgeschoben.

Am 3. Oktober 2008 beschloss die Bundesversammlung, die «Dumont-Praxis» abzuschaffen und definierte Art. 32 Abs. 2 im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und Art. 9 Abs. 3 im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden neu. Im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Art. 72j wurde den Kantonen eine Frist von zwei Jahren eingeräumt, diese auf Bundesebene geänderten Vorschriften ebenfalls in ihre Gesetzgebung zu übernehmen. Nach Ablauf dieser Frist findet die Änderung direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht. Die Änderung erlaubt es, neben baulichen auch energetische Sanierungen älterer Bauten vorzunehmen. Angesichts des Konjunkturunbruchs sind Altbausanierungen eine gute Möglichkeit, die Wirtschaft zu stützen, Arbeitsplätze zu sichern, die Energieabhängigkeit zu lindern und die Umwelt zu schützen. Die SVP-Fraktion erwartet, dass der Regierungsrat die Frist von zwei Jahren nicht länger abwartet, sondern diese Änderung unmittelbar umsetzt und die entsprechende Anpassung im Steuergesetz des Kantons Solothurn vornimmt.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir erachten die Aufhebung der Dumont-Praxis auf den gleichen Zeitpunkt hin, wie sie bei der direkten Bundessteuer in Kraft tritt (1. Januar 2010), ebenfalls als richtig.

Daher haben wir das Finanzdepartement bereits früher beauftragt, eine entsprechende Revision der Steuerverordnung Nr. 16 über Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen vom 28. Januar 1986 (BGS 614.159.16) auszuarbeiten. Diese Anpassung haben wir heute beschlossen. Die Änderung des Steuergesetzes werden wir mit der nächsten Vorlage zur Revision des Steuergesetzes beantragen, die für die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II unumgänglich ist und die auf den Beginn des Jahres 2011 in Kraft treten muss.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 12. August 2009 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Beat Loosli, FdP. Über Sinn und Unsinn der Dumont-Praxis haben wir in diesem Rat schon häufig diskutiert. Die Antwort war immer, es sei Sache des Bundes, sie auf der eidgenössischen Ebene abzuschaffen. Zum Glück wurde sie dort nun abgeschafft. Die Dumont-Praxis wird auf den gleichen Zeitpunkt hin aufgehoben, wie sie bei der direkten Bundessteuer per 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

Die SVP verlangte mit ihrem Auftrag auch die Einführung im Kanton Solothurn durch eine Teilrevision des Steuergesetzes. Die Finanzkommission erachtet, dass dieser Auftrag «en offene Tür irennt», weil die Regierung richtigerweise bereits gehandelt hat. Sie lässt es nicht auf eine Steuergesetzrevision ankommen, sondern bewerkstelligt es mit einer Revision der Steuerverordnung. Diese wurde am 30. Juni 2009 erlassen. Wird das Veto nicht ergriffen, würde sie am 19. September 2009 in Kraft treten. Ich glaube, das ist richtig so. Die Änderung können so ohne Steuergesetzrevision gemacht werden.

Die FIKO empfiehlt Ihnen einstimmig, den Auftrag im Sinn der Regierung erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben. Die FdP-Fraktion schliesst sich aus gleichen Überlegungen dem Antrag an.

Roland Fürst, CVP. Urs Wirth sitzt immer noch auf der Zuschauertribüne, weshalb ich mich kurz halten werde. Der Kommissionssprecher hat bereits alles gesagt. Ein bereits fahrender Zug muss nicht mehr angestossen werden. Unsere Fraktion schliesst sich dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und gleichzeitig abzuschreiben an.

Heinz Müller, SVP. Als die SVP den Auftrag einreichte, war die Türe noch nicht ganz offen und die Regierung liess noch nicht erkennen, dass sie sie auch wirklich öffnen würde. Auch der Zug war bei der Einreichung des Vorstosses auch noch nicht am Rollen.

Ich teile Ihnen nach Absprache mit dem erstunterzeichnenden Thomas Eberhard die Fraktionsmeinung mit. Wir sind für Erheblicherklärung und gleichzeitige Abschreibung, wie es auch die FIKO vorschlägt.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung und Abschreibung)

Grosse Mehrheit

I 25/2009

Interpellation Peter Brügger (FdP, Langendorf): Ungereimtheiten beim Bau der Transitgasleitung Rodersdorf-Lotzwil (TRG3)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 3. März 2009 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Mai 2009:

1. *Interpellationstext*. Beim Bau der Transitgasleitung Rodersdorf-Lostorf ist es offensichtlich zu einigen Ungereimtheiten gekommen. Die Transitgas AG hat gegen Ende der Bauphase den, in treuhänderischer Funktion eingesetzten zuständigen Leuten für Land und Recht das Mandat entzogen. Dies ist ein klarer Verstoss gegen die vertragliche Abmachung in den Dienstbarkeitsverträgen (DBKV), in welchen der Transitgas AG das Durchleitungsrecht eingeräumt wurde. Die von der TRG3 betroffenen Grundeigentümer mussten sich gegen Ende der Bauphase mit der Bauherrin direkt auseinandersetzen und konnten

nicht mehr auf die Kenntnisse der während der Bauphase zuständigen Personen zählen. Verschiedene Grundeigentümer, die mit der Art der Bauausführung und insbesondere mit der Rekultivierung nicht zufrieden sind, sehen sich heute mit grossem Widerstand von Seiten der Transitgas AG konfrontiert und ihre Anliegen werden negiert.

Während der Bauphase wurden verschiedentlich die Vorschriften des Bodenschutzes nicht eingehalten. Die Folge waren Probleme bei der Rekultivierung. Es musste auch festgestellt werden, dass die für die Einhaltung der Bodenschutzrichtlinien verantwortlichen Experten öfters von Seiten der Bauherrschaft ausgewechselt wurden. Dadurch wurde eine wirkungsvolle Umsetzung der Bodenschutzauflagen massiv behindert.

Aufgrund dieser unerfreulichen Situation bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen Vertragsverletzungen?
2. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die in den DBKV enthaltenen Zusicherungen wieder in Kraft zu setzen, dass die Grundeigentümer während 10 Jahren bei den Land-und-Recht-Leuten treuhänderische Ansprechpartner haben?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, betroffene Grundeigentümer zu unterstützen, um ihre Rechts-situation gegenüber einer sehr mächtigen Organisation, wie der Transitgas durchzusetzen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um bei künftigen Bauvorhaben ähnlicher Grössenordnungen die Interessen der Grundeigentümer besser zu schützen?
5. Wie kann dem Bodenschutz bei grossen Bauvorhaben die gesetzlich verlangte Nachachtung verschafft werden?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Allgemeines.*

3.1.1 *Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren.* Die Transitgasleitung Rodersdorf-Lostorf TRG3 untersteht dem Eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (RLG vom 4. Oktober 1963, SR 746.1). Aufsichtsbehörde für Bau, Unterhalt und Betrieb ist das Bundesamt für Energie. Das Plangenehmigungsverfahren wird durch dieses Bundesamt durchgeführt, die Kantone werden angehört. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich.

3.1.2 *Konzession und Plangenehmigungsverfügung.* Am 12. Mai 1999 erteilte der Bundesrat an die Transitgas AG die Konzession für den Bau und Betrieb einer Transitgasleitung von Rodersdorf nach Lostorf. Die Kantone wurden vor Konzessionserteilung angehört. Im Kapitel «3. Projektierung und Bau» der Konzession wird unter anderem aufgeführt:

- Die Bodenschutzrichtlinien des Bundesamtes für Energie vom 1. Januar 1997 sind einzuhalten.
- Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den kantonalen Bodenschutzfachstellen durch eine mit den nötigen Weisungsbefugnissen ausgestattete, von der Bauleitung unabhängige Bodenschutz-Fachperson zu begleiten und zu überwachen.
- Die Bewirtschafter sind vollumfänglich für Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragsausfälle während der Bauarbeiten und für die Zeit der anschliessenden Folgebewirtschaftung durch die Konzessionärin zu entschädigen.
- Folgeschäden, die auf Bau und Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, sind von der Konzessionärin zu beheben bzw. zu entschädigen.

Zur Thematik «Bauaufsicht» wird in der Konzession festgehalten:

- Die Konzessionärin ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzgebung sowie der in Konzession, Plangenehmigungsverfügung und weiteren Verfügungen der Aufsichtsbehörde erlassenen Bedingungen und Auflagen.
- Die behördliche Bauaufsicht obliegt dem Eidg. Rohrleitungsinspektorat.
- Andere eidgenössische, kantonale und kommunale Aufsichtsbehörden sind im Bereich ihrer Zuständigkeit befugt, Kontrollen auszuüben.

In der Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Energie vom 4. Mai 2000 wurden dann die im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens vom Kanton Solothurn eingebrachten Anträge (u.a. auch für den Bodenschutz) berücksichtigt.

3.1.3 *Privatrechtliche Verträge und Abmachungen.* Für die Behandlung aller Entschädigungsfragen bezüglich Durchleitungsrechten, Bewirtschaftungerschwernissen, Ertragsausfällen und Abnahme der wiederinstandgestellten Parzellen kommt zwischen der Bauherrschaft und den jeweiligen Grundeigentümern als Vertragspartner privates Recht zur Anwendung.

Zu diesem Zweck wurde durch die Konzessionärin mit jedem einzelnen Grundeigentümer und Bewirtschafter eine vertraglich festgehaltene Vereinbarung abgeschlossen. Als Ansprechpartner für die betroffenen Grundeigentümer trat im Auftrag der Konzessionärin die Schweizerische Vereinigung Industrie

und Landwirtschaft (SVIL) auf. Als Vertreter der SVIL agierten sogenannte «Land-und-Recht-Leute», meist erfahrene Landwirte. Diese überwachten die in den Dienstbarkeitsverträgen (DBKV) festgehaltenen Auflagen. Hin und wieder wurden bei Differenzen für eine fachkundige Beurteilung der Situation vor Ort die Fachleute der Bodenschutzfachstelle beigezogen.

3.2 *Zu Frage 1.* Nein, wir haben keine Kenntnis von Vertragsverletzungen.

3.3 *Zu Frage 2.* Nicht eingehaltene Vereinbarungen (Dienstbarkeitsverträge) zwischen den hier beschriebenen Parteien sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur. Unstimmigkeiten sind daher auch auf diesem Wege einzuklagen. Eine Einflussnahme des Regierungsrats hierzu ist nicht opportun.

Nicht zu akzeptieren ist allerdings die allfällige Verletzung der in der Konzession und der Plangenehmigungsverfügung enthaltenen Verpflichtung, dass bleibende Bodenschäden, die auf Bau und Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, von der Konzessionärin zu beheben bzw. zu entschädigen sind.

Diese Pflichten leiten sich insbesondere aus dem Umweltschutzgesetz ab. Fachliche Grundlagen sind die «Richtlinien zum Schutze des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen» (Bodenschutzrichtlinien, BSR) des Bundesamtes für Energie vom 1. Januar 1997 und die detaillierten Bodenkarten mit den Rekultivierungsvorgaben.

3.4 *Zu Frage 3.* Aus den bereits oben genannten Gründen haben wir keine Möglichkeit, Grundeigentümer in ihrer rechtlichen Position zu unterstützen. Diesbezüglich hat der Bund als Aufsichtsbehörde (vertreten durch das Bundesamt für Energie) sowie die SVIL bezüglich der DBKV ihre Pflichten zu erfüllen.

Die Bodenschutzfachstellen der betroffenen Kantone (Basel-Landschaft, Solothurn) haben bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Konkretisierung der notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Auflagen gedrängt. Dabei haben sich die kantonalen Fachstellen sowohl an die Konzessionärin als auch an die Bundesaufsicht gewandt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes war aber die Position der Kantone meist eher schwach. Trotzdem konnten die vereinzelt aufgetretenen Probleme bei der Wiederinstandstellung in den meisten Fällen gelöst werden.

3.5 *Zu Frage 4.* Durch die beim Bund liegende Zuständigkeit für Rohrleitungen dieser Grössenordnung ist die Aufsicht über die Bauphase auch auf Bundesebene angesiedelt. Grundeigentümer haben sich somit auf die Vorgaben der Bundesbehörden einzustellen.

Die Kantone haben bis heute lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung (meist im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP), mit sachbezogenen Anträgen an die Bundesbehörde auf einen Schutz der Umweltgüter (z.B. Boden) hinzuwirken.

Den Kantonen ist seit längerer Zeit bekannt, dass umweltrechtliche Auflagen auf Bundesbaustellen nicht immer mit der erforderlichen Konsequenz umgesetzt werden. Deshalb ist eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone und aus verschiedenen Bundesämtern daran, mögliche Lösungen auszuarbeiten. Im Vordergrund steht dabei die Ausarbeitung einer Mustervereinbarung, die es zukünftig ermöglichen soll, den Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen dem Standortkanton zu übertragen. Der Standortkanton soll für die Übernahme dieser Bundesaufgabe kostendeckend entschädigt werden. Sollte eine solche Mustervereinbarung zustande kommen, so wird der Bund zukünftig im Einzelfall entscheiden, ob er seine Aufsichtsfunktion an den Kanton übertragen will. Zudem muss sich der Kanton bereit erklären, diese Bundesaufgabe für ein konkretes Bauprojekt zu übernehmen.

3.6 *Zu Frage 5.* Wie oben schon dargelegt, haben wir bei der gegenwärtigen Kompetenzzuweisung keine Möglichkeit, bei Infrastrukturprojekten des Bundes direkten Einfluss auf die Umsetzung von festgelegten Massnahmen zu nehmen.

Wir sind aber überzeugt davon, dass die Übernahme der Aufsichtsfunktion durch kantonale Stellen, wie sie unter Frage 4 beschrieben wurde, im Kanton Solothurn zu einer konsequenteren Umsetzung der Umweltauflagen führen würde: Einerseits sind die kantonalen Fachstellen mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut als Bundesstellen und andererseits verfügen sie in der Zwischenzeit über mehrjährige Erfahrung bei der intensiven Begleitung von Grossprojekten (z.B. Entlastung West in Solothurn, Briefpostzentrum Härkingen, Entlastung Region Olten). Allerdings setzen die beschränkten personellen Ressourcen der kantonalen Überwachung von Bundesvorhaben enge Grenzen.

Peter Brügger, FdP. Die Antwort der Regierung zeigt ganz klar, dass es beim Bau der Transitgasleitung Rodersdorf-Lotzwil zu Ungereimtheiten gekommen ist und der Bodenschutz teilweise mit Füssen getreten wurde. Sie verdeutlicht auch, dass die Situation nicht befriedigend ist. Der Bund bewilligt etwas und gebaut wird im Kanton. Die Problematik entsteht vor allem dann, wenn die bauende Firma, nämlich die Transitgas AG, den zuständigen Leuten für Land und Recht ihr Mandat als Ansprechpartner entzieht. Damit hat der Grundeigentümer nun keinen Ansprechpartner mehr, der bei Problemen verfügbar gewesen wäre. Treten Probleme auf mit der Transitgas AG, steht der Grundeigentümer nicht mehr einer Ansprechperson gegenüber, sondern einer Organisation, die sich durch eine Zürcher Anwaltskanzlei vertreten lässt, deren Name bereits die erste Seite des Briefes füllt, da dort so viele Anwälte beschäftigt

werden. Wie es dem Grundeigentümer dann ergeht, können Sie sich lebhaft vorstellen! Man nennt das auch etwa Bürgerverärgerung oder Staatsverdrossenheit.

Der Bodenschutz ist ganz klar gesetzlich geregelt. Jeder, der etwas mit Boden zu tun hat, sei es der Bauer oder der Bauunternehmer, muss den Bodenschutz ernst nehmen und einhalten. Das ist auch absolut richtig so. Aber wenn ein Grossprojekt von nationaler Bedeutung gebaut wird, gesteht man der Firma zu, dass sie zwar einerseits den Bodenschutz selber bezahlen muss, aber andererseits selber bestimmen kann, wer die Einhaltung überwacht. Das kann es wohl nicht sein. Das führt genau dazu, dass je nach Bedarf die Fachleute ausgewechselt werden und entsprechend unter Druck kommen.

Es geht aber auch anders, wie das grosse Bahnprojekt Bahn 2000 oder der Autobahnbau A5 gezeigt haben. Ganz klar können Grossprojekte gebaut werden unter gleichzeitiger Einhaltung der Bodenschutzrichtlinien.

Welche Lehren ziehen wir daraus? Bei Genehmigung von Grossprojekten muss der Kanton ein grösseres Gewicht erhalten. Und hier muss nun der Kanton anfangen, sich zu wehren. Denn wir werden zukünftig mit einigen Projekten von nationaler Bedeutung konfrontiert, seien es Gasleitungen oder Hochspannungsleitungen etc. Denn macht das Beispiel der TRG3 Schule, dann werden sich Grundeigentümer vehement und bis zum Letzten wehren, um einen eventuellen Bau über oder durch ihr Land zu verhindern. Das dient schlussendlich niemandem, denn wirtschaftlich notwendige Projekte werden verzögert.

Und jetzt zum konkreten Problem: Bodenschutzfachleute sind durch den Kanton zu bestimmen und dürfen nicht ausgewechselt werden, es sei denn, der Kanton, also das Amt für Umwelt, respektive das Bau- und Justizdepartement, erachten dies als nötig.

Als Interpellant bin ich von der Antwort befriedigt. Die Situation ist aber alles andere als zufriedenstellend und wir hoffen, dass die betroffenen kantonalen Stellen bei zukünftigen Projekten rechtzeitig aktiv werden.

Hans Ruedi Hänggi, CVP. Ich kann mich kurz halten: 1. Seit Eingabe der Interpellation konnte bis heute vermutlich das eine oder andere erledigt werden. 2. Die Regierung zeigt die Möglichkeiten auf, die der Kanton hat und welche bereits erwähnt wurden. 3. Verträge sind in der Regel einzuhalten. Wenn das nicht der Fall, bleibt nur noch das Gericht. Da ist überlegenswert, wie weit juristische Beratung geleistet werden kann. Mehr ist da nicht zu erwähnen.

Fritz Lehmann, SVP. Bei Lektüre der Interpellation stelle ich fest, dass im Bereich der Rekultivierung/Bodengutachten und entsprechende Begleitmassnahmen, verschiedene Massstäbe zur Anwendung kommen. Was beim Bau der Transitgasleitung bei gewissen Abschnitten passiert sein muss, steht in krassem Gegensatz zu dem, was ich, als am Rande Betroffener der Westumfahrung A5 erlebt habe. Die Baubegleiter machten so viele Schwierigkeiten, dass es zum Teil nicht möglich war, Kompromisse zu finden. Und ich spreche nicht von den Bodenschutzfachleuten in den kantonalen Ämtern, sondern von den sogenannten privaten Bodenschutzfachleuten und Baubegleitern. Es nützt einfach nicht viel, wenn mit Riesenaufwand und Riesenaufgaben Rekultivierungsmassnahmen macht – das ist so passiert – und zuletzt wird vergessen, das Drainage- und Entwässerungssystem anzuschliessen. Nach 20 Millimeter Regen konnte man die Enten während drei Wochen auf dem Land schwimmen lassen. Dieser Vorfall konnte dann geregelt werden. Ich wünschte mir von diesen Leuten etwas mehr Praxis und Gehör beim Bewirtschafter, der weiss, was auf dem Boden machbar und möglich ist und was nicht. Kurz gesagt, ich wünschte mir mehr Praxis und etwas weniger Theorie.

Christine Bigolin Ziörjen, SP, Präsidentin. Hier noch die Titel der neu eingereichten Vorstösse: Dringlicher Auftrag überparteilich: Beibehaltung des Steinbruchs Weberhüsli, Oberdorf, im kantonalen Richtplan (26.08.2009). Dieser Vorstoss wird anlässlich der nächsten Session behandelt. Ich entschuldige mich bei Urs Wirth, dass wir sein Traktandum nicht erreichen konnten und schliesse hiermit die Session. Allen Anwesenden wünsche ich schöne Herbstferien.

Neu eingereichte Vorstösse:

AD 149/2009

Dringlicher Auftrag überparteilich: Beibehaltung des Steinbruchs Weberhüsli, Oberdorf, im kantonalen Richtplan

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Steinbruch Weberhüsli, Oberdorf, im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans im Abbaukonzept Steine und Erden 2010-2020 beizubehalten.

Begründung: In Oberdorf werden auf dem Gebiet der Bürgergemeinde seit dem Jahr 1917 Steine gebrochen, seit Beginn weg von der gleichen Firma Giacometto, die heute in der dritten Generation geführt wird. Im Rahmen der Bearbeitung des kantonalen Richtplans ist vorgesehen, den Steinbruch Weberhüsli nicht mehr ins Abbaukonzept Steine und Erden 2010-2020 aufzunehmen.

Die Unwetterereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass dem Schutz vor Hochwasser erste Priorität eingeräumt werden muss. Steine, welche die Qualität für Wasserverbauungen aufweisen, sind jetzt und in Zukunft ein wertvoller und unverzichtbarer Rohstoff. Die Bruchsteine aus dem Steinbruch Weberhüsli oberhalb von Oberdorf besitzen nachweisbar (HR. Keusen, Geologe, Geotest AG) die für den Wasserbau geforderte Qualität. Es ist in weiter Umgebung – der nächstnähere befindet sich im Berner Oberland – der einzige Steinbruch, in dem Wasserbausteine in der erforderlichen Menge abgebaut werden können. Für das sich bald in Umsetzung befindliche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Biberist-Gerlafingen werden in der ersten Etappe 45'000 t Steine, für die zweite Etappe 43'000 t benötigt. Für diese Verbauungen eignet sich der Oberdörfer Stein, der aber laut Entwurf des kantonalen Richtplans nicht mehr abgebaut werden darf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Steinbruch geschlossen werden soll, dessen Rohstoff für ein aktuelles Projekt in der Nähe verwendbar ist und der auch in Zukunft wichtig bleiben wird. Geradezu inakzeptabel ist es, wenn die für die Verbauung an der Emme benötigten Steine aus weiter Distanz, die Rede ist sogar vom Ausland, in unsere Region transportiert werden müssten, aber quasi in Sichtweite Kalkstein in genügender Qualität und Quantität vorhanden ist. Die Betreiberfirma besitzt einen eigenen Gleisanschluss an das BLS-Trasse, sodass die Steine auf dem Schienenweg an die Emme gelangen könnten.

Die Argumente für eine Stilllegung des Steinbruchs (BLN-Gebiet, kant. Vorrang Natur und Landschaft, seltene Waldgemeinschaft) sind nicht stichhaltig. Nur 500 m weiter westlich liegt der Steinbruch Steingruben im gleichen BLN-Gebiet. Zudem ist auch der Steinbruch Oberdorf, wie jeder andere Steinbruch, nur auf Zeit eine Narbe in der Landschaft, die innert relativ kurzer Zeitspanne nach dem Beenden des Abbaus und nach dem Auffüllen nicht mehr sichtbar sein wird. Der gegenwärtige Bedarf an Kalksteinen in genügender Qualität für den Wasserbau in der Region ist im Moment eindeutig höher zu gewichten als eine temporäre Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

Unterschriften: 1. Peter Brotschi, 2. Fritz Lehmann, 3. Markus Grütter, Ulrich Bucher, Alexander Kohli, Heiner Studer, Philippe Arnet, Christina Meier, Yves Derendinger, Marianne Meister, VerenaENZler, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Annikäthi Schluép-Bieri, Peter Brügger, Enzo Cessotto, Claude Belart, Hubert Bläsi, Kuno Tschumi, Remo Ankli, Christian Thalmann, Beat Wildi, Andreas Schibli, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Heinz Glauser, Leonz Walker, Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Roman Stefan Jäggi, Rolf Sommer, Christian Imark, Albert Studer, Beat Ehrsam, Josef Galli, Hans Rudolf Lutz, Walter Gurtner, Thomas Eberhard, Urs Schläfli, Konrad Imbach, Annelies Peduzzi, Urs Allemann, Susan von Sury-Thomas, Theophil Frey, Roland Fürst, Martin Rötheli, Daniel Mackuth, Georg Nussbaumer, Silvia Meister, Rolf Späti, Roberto Zanetti. (51)

I 150/2009**Interpellation Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Büroassistent**

Leider haben nicht alle jugendlichen Schulabgänger die Möglichkeit, gleich eine Lehrstelle zu finden. Vor allem als Kaufmann oder Kauffrau sind die Anforderungen für manche einfach zu hoch, da sie an Lernschwächen leiden. Oftmals werden sie nach etlichen Absagen auf ihre Bewerbungen demotiviert und sogar arbeitslos. Um diesem Problem Abhilfe zu schaffen, also diese Ausbildungslücke für genau solche Jugendliche zu füllen, wurde die Ausbildung zum Büroassistenten geschaffen.

Die Ausbildung zum Büroassistenten entstand mit dem Projekt Speranza 2000. In diesem Projekt geht es um die Schaffung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche, bei denen die praktische Tätigkeit im Zentrum steht und der Leistungsdruck an der Berufsfachschule weniger hoch ist. Also ist die Ausbildung zum Büroassistenten an Jugendliche mit Lernschwächen gerichtet, die trotzdem eine Chance haben wollen und mit ihren Arbeitsqualitäten überzeugen möchten. Nach dieser Attestlehre bekommen sie ein eidgenössisches Berufsattest (EBA) und können in die Berufswelt einsteigen oder aber im zweiten Lehrjahr eine Basisausbildung des KV's (B-Profil) weitermachen. So können auch lernschwache Jugendliche in der Berufswelt bestehen.

Auch für die Betriebe ist diese Ausbildung interessant. Büroassistentinnen und -assistenten sind geeignet für Tätigkeiten mit repetitivem Charakter, wie z.B. die Telefonzentrale bedienen, Kunden in Empfang nehmen und zum richtigen Büro begleiten, Akten ablegen oder kopieren. Auch diese Aufgaben müssen erledigt sein. Wir können hier also von einer «win-win» Situation ausgehen.

Im Kanton Bern und einigen anderen Kantonen ist diese Art der Ausbildung schon stark verbreitet. Der Bund unterstützt sie. Laut Markus Gsteiger von der Wirtschafts- und Kaderschule (WKS) Bern entspricht «dieser Beruf einem echten Bedürfnis». Die WKS Bern eröffnete bereits 3 Klassen mit je 12 Schülern.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Was unternimmt der Kanton, um Unternehmen und Schulabgänger oder Jugendliche über diesen Lehrgang zu informieren?
2. Ist es in der Verwaltung und deren zugewandten Orten wie z.B. die IV-Stelle und Spitäler des Kantons Solothurn möglich, solche Stellen zu schaffen?
3. Ist es vorgesehen, im Kanton solche Schulklassen zu bilden?
4. Ist der Kanton Solothurn gewillt, diese Ausbildung vermehrt zu unterstützen?
5. Wenn ja, in welcher Form?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Clivia Wullimann, 2. Walter Schürch, 3. Fränzi Burkhalter, Trudy Küttel Zimmerli, Urs Huber, Markus Schneider, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Philipp Hadorn, Urs von Lerber, Peter Schafer, Evelyn Borer, Andreas Ruf. (13)

I 151/2009

Interpellation Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): Auswirkung und Einführung der DRG's

Das Jahr 2012 wird im Gesundheitswesen zu einschneidenden Veränderungen führen: Ab diesem Jahr wird die freie Spitalwahl eingeführt und die Leistungen der Spitäler werden mit diagnoseabhängigen Fallpauschalen (DRG = Diagnosis Related Group) vergütet. Diese beiden Massnahmen sollen zu mehr Wettbewerb und Transparenz führen.

Auch die soH hat im Juli 2009 schon erste Massnahmen angekündigt, um sich für das Jahr 2012 «fit zu machen». Stichworte, die verwendet wurden, sind: Leistungssteigerung, Effizienzsteigerung, Kostenreduktion und Stellenabbau.

Nicht nur die Spitäler werden von diesen Veränderungen betroffen sein. Die DRG's führen zu einer Senkung der Aufenthaltsdauer im Spital und die Nachversorgung wird von den Spitex – Organisationen und den Alters- und Pflegeheimen übernommen werden müssen. Der Bedarf an gut ausgebildetem Personal wird dadurch grösser.

Die Qualität der Versorgung der Patienten muss auch ab 2012 gewährleistet sein. Auch die Arbeitsbedingungen für das Gesundheitspersonal sollen zufriedenstellend und attraktiv sein, damit es nicht zu grossen Fluktuationen kommen wird und junge Menschen einen Beruf im Gesundheitswesen erlernen wollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Qualität der Versorgung der Patienten gewährleistet und überprüft werden? Wird eine nationale Begleitstudie im Kanton Solothurn unterstützt werden?
2. Was wird geplant und unternommen, um allfällige Nachbetreuung zu gewährleisten? Wie sieht deren Finanzierung aus?
3. Wie wird sichergestellt, dass in den Spitälern, den Alters- und Pflegeheimen und in den Spitex-Organisationen genügend qualifiziertes Personal angestellt wird? Werden Massnahmen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung in Betracht gezogen?
4. Welche Alternativen zum angekündigten Stellenabbau wurden geprüft?

5. Welche flankierenden Massnahmen sind bei allfälligem Stellenabbau beim zwingend erforderlichen Sozialplan der soH vorgesehen?
6. Wie werden die Folgen eines allfälligen Personalabbaus in Bezug auf die Versorgungssicherheit der Patienten eingeschätzt?
7. Wie wirkt sich der Personalabbau auf die Arbeitsbedingungen der Angestellten aus?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Fränzi Burkhalter, 2. Trudy Küttel Zimmerli, 3. Evelyn Borer, Andreas Ruf, Clivia Wullimann, Walter Schürch, Heinz Glauser, Franziska Roth, Jean-Pierre Summ, Susanne Schaffner, Hans-Jörg Staub, Anna Rüefli, Peter Schafer, Markus Schneider, Urs Huber, Urs von Lerber, Roberto Zanetti, Philipp Hadorn. (18)

A 152/2009

Auftrag Alexander Kohli (FdP, Grenchen): Festlegung von Zahlungsfristen durch die öffentliche Hand – auch eine Art Krisenhilfe

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen und Vorschläge auszuarbeiten, welche die Zahlungsfristen für die öffentliche Hand als Debitor generell auf maximal 30 Tage festlegen. Sinngemäss soll sich der Kanton gegenüber den Gemeinden in Bezug auf die Begleichung/Abwicklung von Rechnungen und Auszahlungen verhalten.

Im Sinne der Gleichbehandlung verfügt der Kanton Solothurn als Kreditor lediglich Zahlungsfristen von 30 Tagen. Kürzere Zahlungsfristen werden ausnahmslos abgeschafft.

Begründung: Das Gewerbe leistet einen wichtigen Beitrag zum Gedeihen des Wirtschaftsraumes Solothurn und erhält, bzw. schafft mit seiner Tätigkeit sehr viele Arbeits- und Ausbildungsplätze. Damit das Gewerbe weiterhin seinen Beitrag für das Wohlergehen dieses Wirtschaftsraumes leisten kann, ist es auf attraktive Rahmenbedingungen angewiesen. Dazu gehören im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens die Zahlungskonditionen und deren Einhaltung durch die öffentliche Hand. So müssen oft Rechnungen gegenüber den eigenen Subunternehmern, Lieferanten sowie für Material im voraus beglichen und Löhne pünktlich bezahlt werden, ohne dass entsprechende Akontozahlungen der öffentlichen Hand erfolgen. Diese Zahlungs- bzw. Liquidations-Asymmetrie hat sich in den letzten Jahren verschärft und kann bei einer KMU zu einer existenziellen Frage werden. Im Weiteren bedingt sich der Kanton Solothurn in verschiedenen Verträgen Zahlungsfristen für Akontoleistungen von bis zu 60 Tagen, für Schlusszahlungen bis zu 90 Tagen aus. Dennoch werden aber diese langen Zahlungsfristen öfters überschritten. Dieses Verhalten ist schädlich und hemmt eine positive Entwicklung unseres Wirtschaftsraumes. Es versteht sich, dass vernünftige Zahlungsfristen dann zu laufen beginnen, wenn die korrekt gestellten Rechnungen mit den allenfalls notwendigen Belegen bei der Verwaltung eintreffen.

Besondere Fragen stellen sich Inhabern von KMU's insbesondere dann, wenn die Solothurnische Steuerverwaltung die Deklaration von Debitoren durch Bestätigungen der Debitoren abgesichert haben will und der grösste Debitor auf Grund von nicht eingehaltenen Zahlungsfristen der Kanton Solothurn ist. Ausserdem mutet es befremdlich an, wenn unbescholtene Bürger Staatssteuern gemäss der provisorischen Veranlagung termingerech bezahlt und nach Vorliegen der definitiven Veranlagung durch einen Verzugszins bestraft werden. Dieses Gebaren ist unfair und unwürdig.

Bezüglich Zahlungsfristen und Pünktlichkeit beim Zahlen der Rechnungen kann und muss der Kanton Solothurn in der Rolle als öffentlicher Auftraggeber wirtschaftsfreundlicher werden. Der Kanton Solothurn sollte in diesem Bereich seine Vorbildfunktion wahrnehmen und sich an bürgerfreundlichen Beispielen wie dem Kanton Basel-Landschaft orientieren.

Unterschriften: 1. Alexander Kohli, 2. Markus Grütter, 3. Philippe Arnet, Marianne Meister, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Rosmarie Heiniger, Annikäthi Schluemp-Bieri, Christian Thalmann, Reinhold Dörfli, Heiner Studer, Remo Ankli, Karin Büttler, Andreas Schibli, Claude Belart, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Wildi, Verena Enzler. (19)

A 153/2009

Auftrag Fraktion FDP: Änderung des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, unverzüglich mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt bezüglich der Pensionskasse der FHNW Verhandlungen aufzunehmen. Ziel der Verhandlungen muss sein, dass die bisherigen Mitarbeitenden der FHNW nicht nur während einer Übergangszeit von 5 Jahren, sondern dauernd in der kantonalen Pensionskasse SO versichert werden können und damit Rückstellungen von CHF 60,1 Mio. aufgelöst werden können!

Begründung: Im Vertrag vom 9./10. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ist im «§36 Pensionskasse» geregelt:

«Für eine Übergangszeit von höchstens 5 Jahren bleiben die Mitarbeitenden der FHNW bei ihrer bisherigen Pensionskasse versichert und neu eintretende Mitarbeitende werden bei derjenigen Pensionskasse versichert, die mit ihrer Arbeit die engste Verbindung aufweist.

Im Zeitpunkt des Übertritts von der bisherigen Pensionskasse in diejenige Pensionskasse eines Vertragskantons, mit der die FHNW einen Anschlussvertrag für alle Mitarbeitenden abgeschlossen hat, gleichen alle Kantone eine allfällige Deckungslücke in der bisherigen Pensionskasse aus».

In welche Pensionskasse die bisher in der PK Solothurn Versicherten wechseln werden, ist noch nicht klar; aber die neue PK der FHNW wird nicht diejenige des Kantons Solothurn sein. Das heisst für unseren Kanton, dass die Deckungslücke zum Zeitpunkt des Übertritts ausfinanziert werden muss! Für die Ausfinanzierung der Deckungslücke hat der Kanton Rückstellungen von CHF 60,1 Mio. gemacht.

Wenn die bisher in der PKSO-Versicherten weiterhin dort versichert bleiben, muss der Kanton Solothurn keine Ausfinanzierung vornehmen, kann die Rückstellungen von CHF 60,1 Mio. auflösen und das nächste Ergebnis um CHF 60,1 Mio. verbessern!

Zudem werden in nächster Zeit wohl Sanierungsmassnahmen zur Verbesserung des Deckungsgrades der PKSO ergriffen, und falls die Versicherten auch ihren Beitrag leisten müssen, wäre es ungerecht, wenn kurz vor den Sanierungsmassnahmen 383 Versicherte (Stand Ende 2008) der FHNW die Kasse einfach wechseln könnten und der Kanton die ganzen Kosten zu tragen hätte.

Unterschriften: 1. Beat Käch, 2. Claude Belart, 3. Yves Derendinger, Alexander Kohli, Irene Froelicher, Peter Brügger, Ernst Zingg, Beat Loosli, Beat Wildi, Verena Enzler, Enzo Cessotto, Karin Büttler, Rosmarie Heiniger, Christina Meier, Christian Thalman, Heiner Studer, Reinhold Dörfli, Markus Grütter, Marianne Meister, Philippe Arnet, Annekathi Schlupe-Bieri, Kuno Tschumi, Verena Meyer, Andreas Schibli. (24)

A 154/2009

Auftrag überparteilich: Zurückstufung der Tätigkeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz auf die informelle Ebene

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen in die Wege zu leiten, um die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) wieder auf die informelle Ebene zurückzuführen, wie dies bei deren Gründung anno 1919 auch beabsichtigt war.

Der Regierungsrat wirkt bei der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) darauf hin, dass diese von der SSK fordert, ihre Wegleitungen und Kreisschreiben sowie wichtige Neuerungen rechtzeitig zu unterbreiten. Überdies hat ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren unter Einbezug der kantonalen Parteien und der kantonalen Wirtschaftsverbände stattzufinden. Die genannten SSK-Publikationen sind vor Inkrafttreten durch die FDK zu genehmigen.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsparlament alle jene Entscheide der SSK, die über einen Verordnungs- oder Gesetzescharakter verfügen, das heisst Entscheide, welche geeignet sind, die Praxis der Steuerverwaltung relevant zu ändern. Bei Entscheidungen der SSK, die nicht solchen Charakter aufweisen, äussert sich der Regierungsrat – oder zumindest der kantonale Finanzdirektor – zur Umsetzung der Wegleitungen und Kreisschreiben der SSK.

Begründung: Sinn und Zweck der SSK war ursprünglich, den Informationsaustausch und die reibungslose Abwicklung des Kontakts unter den kantonalen Steuerverwaltungen sicherzustellen. Die Konferenz hat damit informellen Charakter. Sie verfügt über keine verfassungsmässige Grundlage und schon gar nicht über gesetzgeberische Kompetenzen.

In jüngster Vergangenheit hat sich die SSK zunehmend in heikle politische Bereiche eingemischt und ganz direkt versucht, zu legiferieren. Dass die SSK mit ihren Weisungen steuerrechtlich weitreichende Beschlüsse verursacht, obwohl sie keinen Auftrag und keine Legitimation zur Gesetzgebung hat, ist störend. Diese bedenkliche Eigendynamik muss unterbunden werden. Als problematisch erweisen sich u.a. die Kreisschreiben, die faktisch oft Verordnungs- bzw. Gesetzescharakter entwickelt haben.

Konkrete Beispiele, die insbesondere auch von der Wirtschaft heftig kritisiert wurden, sind der Neue Lohnausweis und die Berechnung der Vermögenssteuer auf Wertpapieren. Bei diesen Weichenstellungen wurde der Weg der Vernehmlassung (insbesondere bei betroffenen Verbänden) umgangen. So wurden weitreichende Entscheide am Parlament vorbei getroffen und mussten von der Politik faktisch übernommen werden.

Dies alles steht in diametralem Widerspruch zu den Grundregeln unserer direkten Demokratie. Eine Oberaufsicht über die SSK soll mithelfen, diese bedenkliche Eigendynamik zu unterbinden.

Unterschriften: 1. Urs Allemann, 2. Walter Gurtner, 3. Markus Grütter, Roland Fürst, Heinz Müller, Herbert Wüthrich, Thomas Eberhard, Hansjörg Stoll, Samuel Marti, Roman Stefan Jäggi, Rolf Sommer, Leonz Walker, Colette Adam, Philippe Arnet, Irene Froelicher, Reinhold Dörfliger, Kuno Tschumi, Alexander Kohli, Christian Thalman, Marianne Meister, Annekäthi Schluop-Bieri, Yves Derendinger, Heiner Studer, Beat Käch, Rosmarie Heiniger, Remo Ankli. (26)

A 155/2009

Auftrag Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Bürgschaften des Kantons für Sonderschulbauten

Der Kanton Solothurn soll privaten Trägerschaften des sonderpädagogischen Bereichs, mit denen er langjährige Leistungsvereinbarungen abgeschlossen hat, Bürgschaften für deren Neu- bzw. Ergänzungsbauten erteilen können. Die neue Praxis soll mittels Erlass geregelt werden.

Begründung: Die seinerzeitigen Baubeiträge an die Jugend- bzw. Sonderschulheime wurden im Zusammenhang mit der Änderung des Gesetzes über die heilpädagogischen Institutionen vom 15.12.1998 durch Kantonsratsbeschluss aufgehoben. Seit Inkrafttreten der NFA zahlt auch die Invalidenversicherung – welche vorher durchschnittlich pro Jahr 4-5 Mio. Franken an Sonderschulbauten entrichtet hatte – keine Baubeiträge mehr. Als Folge der NFA ist neu der Kanton für die Bereitstellung des sonderpädagogischen Angebotes verantwortlich und er hat damit auch die Finanzierung der nötigen Bauten sicherzustellen. Der Regierungsrat hat erkannt, dass bauliche Erneuerungen in den sonderpädagogischen Angeboten auch künftig anspruchsvolle Aufgaben sein werden. Mit dem RRB vom 22. Juni 2009 hat er erste Eckwerte für den Bereich Baukosten erlassen und mit der kantonalen Angebotsplanung 2011-2016 (welche im Entwurf vorliegt) wie folgt verknüpft:

Der Kanton beabsichtigt in der Angebotsplanung 2011-2016 den privaten Trägerschaften im sonderpädagogischen Bereich Rücklagen für bauliche Erneuerungen zu ermöglichen. Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten sollen deshalb zusätzlich zu den ordentlichen Abschreibungen 2% des Gebäudeversicherungswertes abgeschrieben werden können. Diese zusätzlichen Abschreibungen sind direkt als Äufnung der Rücklage für bauliche Erneuerung zu verbuchen. Diese Rücklage wird allerdings auf 20% des Gebäudeversicherungswertes begrenzt.

Wenn der Kanton neu den privaten Trägerschaften des sonderpädagogischen Bereichs Bürgschaften erteilen kann, so ergänzt dies die gefassten Beschlüsse folgerichtig. Denn:

- Der Kanton kann Neu- und Ergänzungsbauten einzig via Kapitalfolgekosten finanzieren.
- Mit Bürgschaften des Kantons werden die privaten Trägerschaften im bedeutenden Mass kapitalmarktfähiger.
- Die dadurch resultierenden günstigeren Zinsen ermöglichen es dem Kanton seine Verpflichtungen aus der Kapitalfolgefinanzierung möglichst tief zu halten. Bürgschaften dienen also allen Beteiligten – auch beim Sparen.
- Die Finanzierungs- und Abschreibungspraxis ist auch mit Bürgschaften des Kantons vollständig kompatibel mit den Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

- Die Steuerung für Neu- und Ergänzungsbauten erfolgt durch den Kanton, denn die privaten Trägerschaften haben der kantonalen Aufsichtsbehörde eine bauliche Mehrjahresplanung 2010-2015 vorzulegen. Die Behörde prüft, priorisiert und bewilligt deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel.

Unterschriften: 1. Verena Meyer, 2. Kuno Tschumi, 3. Claude Belart, Annekäthi Schluemp-Bieri, Christian Thalman, Christina Meier, Philippe Arnet, Marianne Meister, Markus Grütter, Irene Froelicher, Peter Brügger, Heiner Studer, Alexander Kohli, Beat Wildi, Andreas Schibli, Beat Loosli, Verena Enzler, Rosmarie Heiniger. (18)

A 156/2009

Auftrag Fraktion SVP: Stärkung der praktischen Ausbildungsfächer an den solothurnischen Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, mit der die praktischen Fächer, namentlich Handwerken, Handarbeit, Kochen etc. gestärkt werden. Neben einer klar fixierten Anzahl Lektionen, soll auch die Kompetenz der entsprechenden Lehrpersonen in diesem Bereich verbessert werden, damit sie in der Lage sind, ihren Unterricht auf noch höherem Niveau zu erteilen.

Begründung: In der heutigen Schule der Primar- und Sekundarstufe fristet die praktische handwerkliche Ausbildung und Förderung ein Schattendasein. Durch die fortwährende Einbindung von neuen Fachgebieten oder Unterrichtsinhalten wird die praxisorientierte Stoffvermittlung mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Kein Wunder, beklagen sich immer mehr Lehrmeister und Unternehmer über die fehlenden handwerklichen Qualifikationen der Schulabgänger.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Bildung an sich. Durch die vermehrte «Verakademisierung» des Unterrichts werden bestimmte Jugendliche durch die Einseitigkeit des Schulprogrammes zunehmend benachteiligt. Handwerkliche Fähigkeiten verkümmern, respektive werden nicht oder zu wenig gefördert. Die Schule kann eine ihrer wesentlichen Aufgaben, die Förderung der Kinder und Jugendlichen entsprechend ihren Fähigkeiten, immer weniger wahrnehmen. Denn, zu «kopflastig» gebildete Schüler sind später, im dualen Ausbildungssystem, in vielen Berufen überfordert.

Um die praktische Ausbildung der Jugendlichen zu verbessern, ist es unabdingbar, in den Lehrplänen eine klar fixierte Anzahl Lektionen für handwerkliche Grundausbildung vorzusehen. Dies allein genügt jedoch nicht: Es ist insbesondere auch die Kompetenz der involvierten Lehrpersonen zu stärken. Hierbei sind spezialisierte Lehrgänge oder die Rekrutierung von Fachkräften aus den einzelnen Berufsbereichen zu prüfen. Ohne genügende Fachkenntnis der Verantwortlichen bleibt die Förderung der handwerklichen Fähigkeiten der Schüler aus.

Unterschriften: 1. Roman Stefan Jäggi, 2. Thomas Eberhard, 3. Hansjörg Stoll, Walter Gurtner, Leonz Walker, Heinz Müller, Samuel Marti, Rolf Sommer, Hans Rudolf Lutz, Colette Adam, Herbert Wüthrich, Bruno Oess, Beat Ehrsam, Fritz Lehmann, Albert Studer. (15)

A 157/2009

Auftrag Philipp Hadorn (SP, Gerlafingen): Schaffung von Praktikumsstellen im und beim Kanton Solothurn

Der Regierungsrat fördert die Schaffung von Praktikumsstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung (inkl. kantonaler Anstalten). Er erlässt dafür die erforderlichen Rahmenbedingungen, unterstützt die Dienststellen, stellt Anreize zur Verfügung und initiiert die Äufnung eines Kredites für 100 Jahrespraktikumsstellen beim Arbeitgeber «Kanton Solothurn». Er trifft alle erforderlichen Massnahmen, damit innert Jahresfrist beim «Kanton Solothurn» mindestens 50 Praktikumsstellen geschaffen und besetzt sind.

Zudem prüft die Regierung Förderungsmöglichkeiten für Gemeinden, NPOs und privatwirtschaftliche Unternehmungen zur Schaffung von Praktikumsstellen.

Begründung: Die Situation auf dem Arbeitsmarkt in der anhaltenden Krise spitzt sich gemäss Prognosen des SECO in den kommenden Monaten noch zu. Davon bleibt auch der Kanton Solothurn nicht verschont, wie die aktuellen Statistiken belegen. Nebst dem Einkommensausfall bei Betroffenheit von Arbeitslosigkeit ist auch die Problematik von möglicher fehlender Tagesstruktur und veränderter persönlicher oder gesellschaftlicher Stellung nicht zu unterschätzen, was langfristig schwere nachteilige Folgen haben kann.

Es gilt, in der aktuellen Situation alle zweckmässigen Massnahmen zur Reintegration Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt zu treffen. Dabei sind Berufserfahrung und Erweiterung des Berufsfeldes für die zukünftigen Chancen auf dem Arbeitsmarkt von grosser Bedeutung. Praktikumsstellen sind ein erprobtes nachhaltiges Mittel, um individuelle, aber auch gesellschaftliche Spätfolgen von Arbeitslosigkeit zu minimieren. Aus der Beantwortung bisheriger Interpellationen wurde nicht erkennbar, dass der Regierungsrat willens und in der Lage ist, auf die aktuelle Situation mit zusätzlichen, angepassten Massnahmen zu reagieren.

Konkrete Förderungsmassnahmen und die Sicherstellung der erforderlichen Finanzierung (beispiw. mittels eines «zentralen Praktikumskredites») sollen beim Kanton als Arbeitgeber sofort, bei den übrigen Arbeitgebern mit Signalwirkung begleitet mit auszuarbeitenden Förderungsmassnahmen als konkrete Massnahme zur Bewältigung der schweren Folgen dieser Krise wirksam werden.

Unterschriften: 1. Philipp Hadorn, 2. Evelyn Borer, 3. Markus Schneider, Peter Schafer, Fränzi Burkhalter, Anna Rüefli, Jean-Pierre Summ, Roberto Zanetti, Urs von Lerber, Hans-Jörg Staub, Walter Schürch, Clivia Wullimann, Andreas Ruf, Urs Huber, Trudy Küttel Zimmerli. (15)

K 158/2009

Kleine Anfrage Clivia Wullimann (SP, Grenchen): Wahl der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse im Kanton Solothurn für die Amtsperiode 2009-2013 (mit zeitlichem Vorbehalt)

Weshalb werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse nur befristet gewählt?

Begründung: Mit dem Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2009, teilte der Regierungsrat mit, dass Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse im Kanton Solothurn nur noch für die Zeit vom 1. August 2009 bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung, voraussichtlich am 01.01.2011, längstens aber bis zum Ende der Amtsperiode 2009-2013 gewählt werden können.

Leider ist in diesem Regierungsratsbeschluss überhaupt nicht aufgeführt worden, wieso die Amtszeit mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorzeitig beendet werden soll.

Die zukünftigen Kompetenzen der Mitglieder der Schlichtungsbehörden weichen nicht extrem von den bisherigen ab.

Auch zukünftig wird die Schlichtungsbehörde paritätisch zusammengesetzt. Bei Neuwahlen würden mit grosser Wahrscheinlichkeit die gleichen Leute von den Verbänden vorgeschlagen und wohl auch vom Regierungsrat gewählt werden, so dass eine Beschränkung der Amtszeit bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung als widersinnig erscheint.

Unterschriften: 1. Clivia Wullimann. (1)

K 159/2009

Kleine Anfrage Anna Rüefli (SP, Solothurn): Schulraumplanung in den Gemeinden

Mit Blick auf die Einführung der Sek-I-Reform und deren Auswirkungen auf die kommunale und regionale Schulinfrastruktur haben viele Gemeinden eine Revision ihrer Schulraumplanung in Angriff genommen, um allfällige durch die Reform bedingte bauliche Massnahmen rechtzeitig umsetzen zu können. Im Rahmen dieses Planungsprozesses werden im Sinne einer vollständigen, langfristigen

Schulraumplanung z.T. auch andere, noch weniger konkrete Reformen, wie die Einführung der Basisstufe oder die zukünftige Ausgestaltung des 10. Schuljahres, in die Infrastrukturplanung miteinbezogen. Aufgrund der vielen unbekanntenen Planungsparameter gestaltet sich dieses Vorhaben oft als schwierig. Um etwas mehr Klarheit in den komplizierten Planungsprozess zu bringen, bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Kanton hinsichtlich der Zukunft des 10. Schuljahres?
 - a) Soll die Kompetenz, dieses Angebot zu führen, von den Gemeinden auf den Kanton übergehen (Kantonalisierung)?
 - b) Falls ja, wird der Kanton das 10. Schuljahr in den eigenen Räumlichkeiten anbieten oder sollen die Gemeinden weiterhin verpflichtet werden, in ihren Räumlichkeiten das 10. Schuljahr durchzuführen?
 - c) Wie sieht die künftige Bewilligungspraxis des Kantons hinsichtlich der Durchführung des 10. Schuljahres aus? An wie vielen Standorten soll das 10. Schuljahr angeboten werden dürfen?
 - d) Falls nein, sind Bestrebungen im Gange, das Angebot zu streichen bzw. den Gemeinden die Durchführung zu untersagen?
2. Beabsichtigt der Kanton, den Gemeinden zukünftig die Durchführung eines Basisstufenversuchs im Rahmen von Pilotprojekten zu bewilligen?
 - a) Falls ja, ab wann?
 - b) Falls nein, warum nicht?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Anna Rüefli. (1)

I 160/2009

Interpellation Susan von Sury-Thomas (CVP, Solothurn): Massnahmen zur Verbesserung der Berufswahlchancen von Migrantenkindern durch Berufsorientierungsanlässe für deren Eltern

Die Bevölkerung ist über die zunehmende Jugendkriminalität zu Recht stark beunruhigt. Der Anteil straffälliger Jugendlicher unter der ausländischen Wohnbevölkerung ist besonders hoch. Es ist nachgewiesen, dass Schulabgänger, die keine Lehrstelle finden und im kritischen Alter zwischen 15 und 20 Jahren keiner sinnvollen Beschäftigung nachgehen können, besonders anfällig sind, mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Sie sind unterfordert, es fehlen ihnen ausserhalb des Elternhauses Strukturen und Führung. Die in letzter Zeit von rechter Seite geforderten drakonischeren Strafen für Straffällige und Verstärkungen der Polizeikorps, mögen berechtigt sein, bleiben aber Symptombekämpfung. Es gilt, die Ursachen der Probleme an der Wurzel anzupacken.

Eine Hauptursache der durch ausländische Jugendliche verursachten Probleme liegt bei Familienkonflikten und einem eklatanten Gefälle zwischen dem autoritären Elternhaus und einer permissiven Gesellschaft. Dies gilt insbesondere für Zuwanderer aus Südosteuropa und Asien. Viele Migrantenfamilien stammen aus einem Umfeld, wo handwerkliche Berufe kein Prestige haben, daher drängen Eltern ihre Kinder in Richtung «white-collar-jobs», für welche den Jungen das Rüstzeug fehlt. Die Zugewanderten wissen nicht, dass bei uns eine Berufslehre eine ausgezeichnete Basis für eine Karriere ist und dass viele der erfolgreichsten Schweizer ohne Uni-Abschluss eine glänzende Laufbahn einschlagen. Die oft sprachunkundigen Eltern kennen Schweizer Berufs- und Wertsysteme kaum und setzen ihre Kinder unter Druck. Die Jugendlichen sind dem doppelten Druck, einerseits der Schule, in der sie schlechtere Startchancen haben und andererseits der Erwartungen ihrer Eltern, oft nicht gewachsen; es erfüllt sie ein Gefühl der Wertlosigkeit und sie versagen vollständig. Es ist ausserordentlich wichtig, diese Negativspirale aufzuhalten, indem die Migranteltern früh über unsere Berufswerte sowie das Ausbildungs- und Karrieresystem informiert werden.

Wenn früh orientiert wird und aktiv Brücken geschlagen werden zwischen traditionellen ausländischen Elternhäusern und unserem schweizerischen System, verbessern sich die Berufswahlchancen ihrer nur äusserlich halbwegs integrierten Kinder. Für die Jugendlichen mit Migrationshintergrund vermindert sich damit das Risiko zu scheitern oder gar gewalttätig zu werden. Hohe Folgekosten können eingespart werden.

Wenn wir die Ausländerzahlen im Kanton Solothurn anschauen, wird uns bewusst, dass es sich dabei nicht um ein marginales Problem handelt. Die durchschnittliche ausländische Wohnbevölkerung im Kanton betrug 2008 20% gegenüber 12% 1985. In einzelnen Gemeinden liegt der Anteil Ausländer und

Ausländerinnen bei 40%. Wenn wir nur das Alterssegment zwischen 10 und 50 Jahren betrachten, in dem sich die obgenannten Vorgänge abspielen, liegt der Anteil der ausländischen Bevölkerung bei etwas 30%, in einzelnen Gemeinden bei über 50%. Schon aufgrund einer quantitativen Betrachtung, ist damit die Bedeutung eines gelungenen Berufseinstieges junger Ausländerinnen und Ausländer offensichtlich.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Treffen die geschilderten Zusammenhänge zu?
2. Hält es die Regierung für wichtig, die Eltern von Migrantenkindern in deren Berufswahlvorbereitungen einzubeziehen?
3. Könnten durch geeignete Massnahmen im Bereich Berufsorientierung Folgeprobleme im Zusammenhang mit Gewaltanwendung und Kriminalität vermieden werden?
4. Bestehen bereits Programme zum Einbezug ausländischer Eltern in die Berufsorientierung für ihre Sprösslinge?
5. Was denkt die Regierung von einer Einführung von Berufsorientierungsanlässen für Migrantenkinder und deren Eltern vom 5. Schuljahr an?
6. Ist die Regierung auch der Meinung, dass solche Anlässe separat für verschiedene Sprachgruppen (z.B. albanisch, türkisch, tamilisch) und mit Übersetzung durchgeführt werden sollten?
7. Kann die Beteiligung der Eltern an solchen Anlässen als obligatorisch erklärt werden?
8. Was wären die Kosten für flächendeckende und sprachspezifische Berufsorientierungsanlässe der geschilderten Art?
9. Gedenkt die Regierung Berufsorientierungsanlässe einzuführen, wann könnten diese beginnen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Susan von Sury-Thomas, 2. Markus Flury, 3. Georg Nussbaumer, René Steiner, Rolf Späti, Peter Brotschi, Susanne Koch Hauser, Roland Heim, Konrad Imbach, Claudio von Felten, Andreas Riss. (10)

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr